AUFLAGE

Einwohnergemeinde Grindelwald

Revision der Ortsplanung; Phase 1



Erläuterungsbericht

Die erste Phase der Revision der Ortsplanung besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum (1 4)
- Baureglement

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Prüfung Ausnahmebewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen

09. Juni 2023

Impressum

Auftraggeber:

Einwohnergemeinde Grindelwald Spillstattstrasse 2 Postfach 104 3818 Grindelwald

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81 www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Beat Kälin, Siedlungsplaner HTL/FSU Franziska Rösti, Geografin MSc Peter Perren, Fürsprecher M.B.L. - HSG Nadine von Schroeder, Rechtsanwältin Kevin von Wartburg, Raumplaner BSc

Abbildung Titelseite: Luftbild Grindelwald; Quelle: GIS Bern

Inhalt

1.	Problemstellung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Geänderte Verhältnisse	5
1.3	Zielsetzung 1. Phase OP-Revision	6
1.4	Vorgehen und Verfahren	7
1.5	Inhalte 2. Phase OP-Revision	7
1.6	Grundlagen für die 1. Phase	8
2.	Revision Baureglement	10
2.1	Leitideen	10
2.2	Anpassungen an die BMBV	11
2.3	Materielle Anpassungen	13
2.4	Anpassungen für Phase 2	15
3.	Gewässerraum	17
3.1	Gewässernetz Grindelwald	17
3.2	Bedeutung des Gewässerraums	18
3.3	Ermittlung des Gewässerraums	18
3.4	Bereinigung Datengrundlagen	20
3.5	Erhöhung Gewässerraum	22
3.6	Bestimmung «dicht überbauter» Gebiete	23
3.7	Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung	26
3.8	Freihalteraum	30
3.9	Festlegung im Zonenplan Gewässerraum	31
3.10	Ergänzung Baureglement	35
3.11	Ausnahmen von Bewirtschaftungseinschränkungen	36
3.12	Konsequenzen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung	36
4.	Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 RPV)	37
4.1	Auswirkungen Baureglementsanpassungen	37
4.2	Auswirkungen Gewässerraumausscheidung	37
5.	Verfahren	39
5.1	Vorgehen	39
5.2	Orientierung und Mitwirkung	39
5.3	Erste Vorprüfung	40
5.4	Abschliessende kantonale Vorprüfung	56
5.5	Änderung ZöN 21 Pfingsteggbahn	64
5.6	Öffentliche Auflage und Einsprachen	65
5.7	Beschlussfassung und Genehmigung	65

Anhang: Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 20. Oktober 2022 66

1. Problemstellung

1.1 Ausgangslage

Die Ortsplanung der Gemeinde Grindelwald, bestehend aus dem Zonenplan und dem Baureglement wurde am 17. August 1998 genehmigt. Seither wurden diverse Anpassungen am Zonenplan und am Baureglement vorgenommen und am 29. August 2005 wurde der Zonenplan Landschaft mit dem Landschaftsreglement ohne den Teilplan Nr. 5 genehmigt.

2009 wurde ein Zonenplan Naturgefahren erarbeitet. Aufgrund von Mängeln, die sich durch Ereignisse im Zusammenhang mit dem Gletschersee zeigten, musste die Gefahrenkarte überarbeitet werden. Diese liegt seit Ende 2017 vor.

2010 wurde durch die Planergemeinschaft Metron AG / B+S AG eine Verkehrsplanung erarbeitet, mit der vertieft die Auswirkungen des V-Bahn-Projekts untersucht wurden.

Am 23. Juli 2014 konnten die geringfügig geänderten Vorschriften zur ZöN Nr. 16 «Truppenlager» genehmigt werden, die seither als «Gruppenlager» bezeichnet ist, bei dem aktuell dringender Handlungsbedarf besteht. Zur zukünftigen Nutzung des Areals «Tuftli» wurden umfangreiche Abklärungen getroffen und Nutzungskonzepte erarbeitet. Eine Umfrage vom Sommer 2018 zeigte, dass das Konzept Gruppenlager mit zusätzlichen Möglichkeiten weiterverfolgt und die angrenzende Minigolfanlage in die Planung einbezogen werden soll. Die dazu eingeleiteten Arbeiten mussten in der Zwischenzeit wegen veränderter Verhältnisse vor allem im Zusammenhang mit der Covid Pandemie vorläufig eingestellt werden. Die Planung Tuftli wird darum aus der vorliegenden Phase 1 der Ortsplanungsrevision ausgeschlossen.

1.2 Geänderte Verhältnisse

Die Gemeinde arbeitet seit 2013 an der Revision der Ortsplanung. Dabei wurde fast parallel zum V-Bahn-Vorhaben ein Räumliches Entwicklungskonzept (REK) als Grundlage für die Ortsplanung erarbeitet. Dieses wurde am 2. Sptember 2014 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht und am 6. September 2016 durch den Gemeinderat beschlossen.

2014 wurde das Vorgehenskonzept Ortsplanungsrevision erarbeitet und mit wesentlichen Arbeiten begonnen.

Die Annahme der Zweitwohnungsinitiative, die Revision des Raumplanungsgesetzes, die Überarbeitung des kantonalen Richtplans und die seit dem 1. April 2017 geltende revidierte Baugesetzgebung mit einer klaren Neuausrichtung der Raumplanung mit dem Ziel Innen- vor Aussenentwicklung führte dazu, dass wesentliche Teile des REK nicht mehr umsetzbar sind.

Die terminlichen Vorgaben von Bund und Kanton für die Ausscheidung der Gewässerräume und die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und die Messweise im Bauwesen (BMBV) und die Schwierigkeiten mit den Naturgefahren, insbesondere der permanenten Hangrutschungen, bewogen den Gemeinderat, die Revision der Ortsplanung zu etappieren.

1.3 Zielsetzung 1. Phase OP-Revision

1.3.1 Baureglement

Mit der 1. Etappe soll das Baureglement an die BMBV angepasst und materiell aktualisiert werden, so dass die Gemeinde spätestens am 1. Januar 2024 (die ursprüngliche vom Kanton per 31.12.2020 gesetzte Frist wurde am 1. Juli 2019 verlängert) über ein rechtskräftiges Baureglement verfügt. Die Anpassung des Baureglements an die BMBV soll koordiniert mit der Ausscheidung der Gewässerräume durchgeführt werden.

Nicht Gegenstand der 1. Etappe sind:

- der Zonenplan Siedlung (Ein-, Um- und Auszonungen)
- neue Zonen mit Planungspflicht
- die Umsetzung der Naturgefahrenkarte
- die im Baureglement als «von der 1. Phase ausgenommen» bezeichneten Artikel, Zonen für öffentliche Nutzungen und die Bestimmungen zum Erstwohnungsanteil. (Die Antwort auf die im Herbst 2020 beim AGR eingereichte Voranfrage liegt seit Anfang September 2020 vor. Die Vorlage konnte aber noch nicht weiterbearbeitet werden).
- ebenso ist eine generelle Überprüfung der baupolizeilichen Masse sowie allenfalls die Schaffung zusätzlicher Zonen erst im Rahmen der Überprüfung in der 2. Phase der Ortsplanungsrevision vorgesehen.
- der Zonenplan Landschaft und das Landschaftsreglement
- der Richtplan Fuss-, Rad- und Wanderwege inkl. Schulwege und Themenwege (neu)
- der Verkehrsrichtplan.

1.3.2 Zonenplan Gewässerraum

Bezüglich Gewässerabstand gelten zur Zeit die verschärften Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung. Davon betroffen sind alle Bauvorhaben an einem Gewässer. Mit dem Zonenplan Gewässerraum und entsprechenden Bestimmungen im Baureglement soll Rechtssicherheit mit rechtmässigen Abständen (Gewässerraum) geschaffen werden.

1.4 Vorgehen und Verfahren

Baureglement

Die ersten Entwürfe des Baureglements wurden durch den Ausschuss Ortsplaung erarbeitet und den interessierten Gewerbevertretern zur Stellungnahme unterbreitet. Gestützt darauf wurden in drei gemeinsamen Sitzungen diverse Anpassungen am heutigen Baureglement vorgenommen. Dieses wurde in das aktuelle Musterbaureglement des Kantons überführt. Seit dem ersten Entwurf sind die weiteren Anliegen der Behörden an das Baureglement aufgenommen worden.

Zonenplan Gewässerraum Der Gewässerraum wird im neuen Zonenplan Gewässerraum (Teilgebiete 1 - 4) festgelegt und konsequent als Korridor ausgeschieden. Die Gewässerraum-Korridore werden, je nach Lage, unterschiedlich dargestellt: In Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen: grün; in Gebieten ohne gewässerbezogene Schutzziele: blau; im «dicht überbauten» Gebiet: rot.

Verfahren

Die 1. Phase der Ortsplanungsrevision erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

1.5 Inhalte 2. Phase OP-Revision

Im Rahmen der bereits gestarteten 2. Phase der Ortsplanungsrevision sollen die folgenden Instrumente überprüft und aktualisiert, respektive neu erlassen werden:

- Zonenplan Siedlung (Ein-, Um- und Auszonungen) gestützt auf ein konsolidiertes Konzept zur Innenentwicklung (SEin) mit Reduktion der zu grossen Bauzonen
- Überprüfung der baupolizeilichen Masse, insbesondere der Höhen und Grenzabstände, und der Bestimmungen zu den Zonen für Öffentliche Nutzungen, den Zonen für Sport und Freizeit und den Zonen mit Planungspflicht sowie ggf. Schaffung neuer Zonen
- Zonenplan Landschaft und Integration des Landschaftsreglements in das Baureglement
- Zonenplan Naturgefahren (grundeigentümerverbindliche Festlegung der kommunalen Gefahrenkarte mit einhergehender Überprüfung der Bauzonen)
- Richtplan Fuss-, Rad- und Wanderwege inkl. Schulwege und Themenwege (neu)
- Verkehrsrichtplan (ggf. aktualisieren)

1.6 Grundlagen für die 1. Phase

1.6.1 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Interkantonale Vereinbarung Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Mit der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) wurden die Konkordatsbestimmungen ins kantonale Baurecht überführt.

Zielsetzung und Inhalt Ziel der IVHB resp. der BMBV ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Damit sollen der Planungs- und Baumarkt vereinfacht und die Planungsaufwände reduziert werden. Was die Messweisen und deren Begriffe angeht, stellt die BMBV eine abschliessende Palette von Instrumenten zur Verfügung. Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Gestaltungsanforderungen sowie die konkret von der zuständigen Behörde festzulegenden Masse.

Frist zur Umsetzung Den Gemeinden wurde ursprünglich eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt, um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Art. 34 Abs. 1 BMBV). Mit einer Änderung vom 1. Juli 2019 der BMBV wurde diese Frist bis am 31. Dezember 2023 verlängert. Eine Missachtung dieser Frist würde aufgrund der fehlenden Regelung der verschiedenen Masse faktisch dazu führen, dass keine Baubewilligungen für Neubauten sowie grössere Umbauten mehr erteilt werden könnten.

1.6.2 Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung

Gewässerräume statt Abstände Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisher geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst. Anstelle von Gewässerabständen wird der Gewässerraum neu als Korridor festgelegt. Die Gewässerräume sind so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind.

Die Gewässerschutzverordnung (GschV) regelt in den Artikeln 41a bis 41c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung. Der Kanton verweist in der Wasserbaugesetzgebung auf diese Regelung.

Berechnung

Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlebreite (nGSB), welche aus der effektiven Gerinnesohlebreite (eGSB) und der Breitenvariabilität (Ökomorphologie) ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlebreite wird der Gewässerraum für jedes einzelne Gewässer unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzzielen ermittelt.

Frist zur Umsetzung Für die Umsetzung der übergeordneten Bestimmungen in die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde, gewährte der Bund eine Frist bis Ende 2018. Andernfalls bleiben vorläufig weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 anwendbar, welche deutlich strengere Abstände betreffend Baubeschränkungen, nicht aber Bewirtschaftungsbeschränkungen, vorsehen.

2. Revision Baureglement

2.1 Leitideen

Anlehnung an Musterbaureglement Die erste Phase der Ortsplanungsrevision wird zum Anlass genommen, das Gemeindebaureglement dem Musterbaureglement des Kantons Bern anzugleichen. Dies wird die Handhabung insoweit erleichtern als sich die verschiedenen Bestimmungen auch in anderen Gemeinden unter denselben Hauptziffern finden. Hingegen ändert die Angleichung an das Musterbaureglement nichts daran, dass es sich um eigene kommunale Vorschriften handelt, welche die Einwohnergemeinde Grindelwald gestützt auf die ihr zustehende Kompetenz (insbesondere Art. 13 BauG) erlässt und auslegt.

Anpassung an die BMBV

Im Rahmen der ersten Phase der Ortsplanungsrevision soll zudem das Baureglement an die Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) angepasst werden. Damit setzt die Gemeinde die ihr vom Kanton auferlegte Pflicht um, das Baureglement bis spätestens am 31. Dezember 2023 auf die beschränkt zur Verfügung stehenden Begriffe und Messweisen anzupassen. Dabei wird darauf geachtet, dass die traditionelle Bauweise in Grindelwald weiterhin beibehalten bleibt und gegenüber den heutigen Bestimmungen möglichst keine baulichen Einschränkungen entstehen (vgl. dazu näheres in Ziffer 2.2).

Anpassung Baureglement Das Baureglement der Einwohnergemeinde Grindelwald hat sich seit über zwanzig Jahren grundsätzlich bewährt. Hingegen hat die langjährige Praxis gezeigt, dass verschiedene Anpassungen inhaltlicher Art erforderlich sind. Diese werden im Rahmen der ersten Phase der Ortsplanung mit den eingangs erwähnten Ausnahmen vorgenommen und betreffen auch eine teilweise Aktualisierung der baupolizeilichen Masse, generell sollen die baupolizeilichen Masse, insbesondere die zulässigen Höhen, aber erst im Rahmen der zweiten Phase der Ortsplanungsrevision überprüft werden. Vgl. dazu näheres bei den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen in Ziffer 2.3.

Fachberatung

Mit dem Inkrafttreten des Baureglements wird die Gemeinde über eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage verfügen, eine eigene unabhängige Fachberatung einzusetzen. Der Gemeinderat wird ermächtigt von verschiedenen Gestaltungsvorschriften abzuweichen, wobei dies einerseits eine höhere Qualität in der Gestaltung voraussetzt und der Gemeinderat vorgängig die Fachberatung anhören muss.

2.2 Anpassungen an die BMBV

2.2.1 Ersatz der Volumenziffer durch Gebäudelängen

Die BMBV stellt als zulässige Nutzungsziffern lediglich die Geschossflächenziffer (vergleichbar mit der bisherigen Ausnützungsziffer), die Überbauungsziffer, die Grünflächenziffer und die Baumassenziffer (vergleichbar mit der bisherigen Volumenziffer in der Einwohnergemeinde Grindelwald) zur Verfügung. Die Gemeinde hat bereits seit längerer Zeit Überlegungen angestellt, die Volumenziffer, die für Bauten des Gastgewerbes sowie in der erweiterten Kernzone, der Kernzone und der Arbeitszone ohnehin nicht vorgesehen war, überall durch die Festlegung einer adäquaten Gebäudelänge zu ersetzen. Die Baumassenziffer entspricht nicht in allen Teilen der bisherigen Volumenziffer und wäre schwierig einzuführen. Die Revision des Baureglements wird deshalb zum Anlass genommen, den bereits vorgesehenen Schritt zu vollziehen ganz auf eine Nutzungsziffer zu verzichten und diese durch die Festlegung von Gebäudelängen in allen Zonen zu ersetzen.

Die Gebäudelängen werden entsprechend den bisher üblichen Massen für traditionelle Gebäude festgelegt (W2: 14 m, WA2, W3 und WA3: 17 m). Falls Gebäude in der WA3 um mindestens 2 m (in der Höhe oder in der Situation) gestaffelt werden, ist eine Mehrlänge von 8 m gestattet. In der erweiterten Kernzone soll eine Gebäudelänge von 40 m gestattet werden, wobei Gebäude, die länger als 20 m sind um mindestens 2 m (in der Höhe oder in der Situation) zu staffeln sind. In den Kernzonen und den Arbeitszonen galt bereits bisher keine Volumenbeschränkung und eine Gebäudelänge von 40 m. Das hat sich mit Ausnahme der Arbeitszone bewährt weshalb keine Änderungen vorgesehen sind. Für Bauten des Gastgewerbes galt bereits bisher keine Volumenziffer. Die für derartige Bauten bisher vorgesehene Gebäudelänge wird entsprechend den Bedürfnissen der Gastgewerbezonen- und ortsbildverträglich erhöht. In der Arbeitszone wird auf eine Begrenzung der Gebäudelänge verzichtet und lediglich die zulässige Höhe begrenzt und die einzuhaltenden Grenzabstände festgelegt.

Der Gebäudeabstand soll mit nachbarlicher Zustimmung bis zu einem Drittel reduziert werden können. Wenn ein grosser Abstand betroffen ist, muss der Gebäudeabstand in jedem Fall mindestens 9 m betragen.

An einzelnen Stellen hat das Baureglement noch auf Bruttogeschossfläche abgestellt (z.B. ZPP Furenmatte). Dort wurde die BGF mit dem Faktor 1.1 zu einer Geschossfläche oberirdisch (GFo) überführt. Die GFo bemisst sich dabei, wegen Verzichts auf eine eigene Definition, nach Art 11 c BauV.

2.2.2 Ersatz der Firsthöhe durch die Fassadenhöhe giebelseitig und Einführung eines Hangzuschlags

Bisher wurde die Höhe von Gebäuden durch eine Firsthöhe, die in der Mitte der Seitenfassaden gemessen wurde begrenzt. Eine vergleichbare Lösung bietet die BMBV nicht. Bei Bauten im flachen Gelände ist die

Lösung mit einer Fassadenhöhe giebelseitig gleichwertig. Bei Bauten am Hang, ist der potenzielle Unterschied mit einem Hangzuschlag auszugleichen. Dieser soll auf die Hangneigung abgestimmt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der vorgeschlagenen Formel (Hangneigung unter der First gemessen multipliziert mit der Länge, resp. Breite des Gebäudes unter der First gemessen multipliziert mit einem Faktor von 0.7) der potenzielle Unterschied der Fassadenhöhe giebelseitig gegenüber der Gebäudehöhe in der Mitte des Gebäudes gemessen, ausgeglichen werden kann.

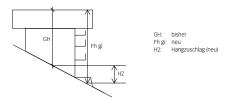


Abb. 1 Skizze zur Anwendung des Hangzuschlags bei Bauten am Hang.

2.2.3 Weitere Anpassungen an die BMBV

An- und Kleinbauten Die bisherigen unbewohnten An- und Nebenbauten werden der BMBV entsprechend als An- und Kleinbauten fortgeführt. An- und Kleinbauten dürfen nach den Bestimmungen der BMBV lediglich Nebennutzflächen enthalten, dürfen also nicht bewohnt oder mit Arbeitsplätzen belegt sein.

Gebäude mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche Aufgrund des in der Einwohnergemeinde aktuellen Bedürfnisses auch bewohnte An- und Nebenbauten zu erstellen und weil dies bisher nicht klar geregelt war, müssen neu Gebäude mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche einen Grenzabstand von ledglich 3 m einhalten. Sie dürfen aber eine Fassadenhöhe giebelseitig von 4 m nicht übersteigen. Ebenso ist es möglich, eingeschossige bewohnte Gebäudeteile bis 3 m an die Grenze zu bauen, wenn deren anrechenbare Gebäudefläche zusammen weniger als 40 m² beträgt und sie höchstens 8 m über die Fassadenflucht des Gebäudes ragen. Die Einhaltung des zivilrechtlichen Grenzabstands (3 m) bleibt in jedem Fall vorbehalten, mit Möglichkeit der Einräumung eines Näherbaurechts.

2.2.4 Bauten des Gastgewerbes

Gestützt auf die explizite Absicht der Gemeinde Grindelwald und die langjährige Praxis sind in der Gemeinde Grindelwald nicht störende Bauten des Gastgewerbes in Wohn- und Kernzonen grundsätzlich zulässig. Die diesbezüglichen speziellen Bestimmungen und baupolizeilichen Masse für nicht störenden Bauten des Gastgewerbes in Wohn- und Kernzonen wurden an die BMBV angepasst und in das BMBV-konforme Baureglement übernommen. Damit wird der in Grindelwald gewachsenen Struktur mit vielen dezentralen Beherbergungsbetrieben Rechnung getragen und entsprechende Betriebe sind in Wohn- und Kernzonen auch künftig zonenkonform.

Diese speziellen Bestimmungen führten in den letzten Jahren bei konkreten Projekten und Bauabsichten mehrfach zu Diskussionen mit dem Regierungsstatthalteramt. Der Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 20. Oktober 2022 (Entscheid Nr. 110/2022/128, vgl. Anhang) nimmt zu diesem Punkt nun klar Stellung und stützt die Bestimmungen des Baureglements und die langjährige Praxis der Gemeinde Grindelwald, wonach in Grindelwald nicht störende Bauten des Gastgewerbes in der Wohnzone zulässig sind. Ob ein Betrieb als nicht störend beurteilt wird, entscheidet die Gemeinde von Fall zu Fall.

2.3 Materielle Anpassungen

2.3.1 Übersicht

- Verzicht auf Volumenziffer und Einführung einer maximale Gebäudelänge kombiniert mit der Möglichkeit, resp. einer Pflicht zur Staffelung (vgl. dazu Ziffer 2.2.1 hievor).
- Ersatz der Firsthöhe durch eine Fassadenhöhe giebelseitig und Einführung eines Hangzuschlags (vlg. Ziffer 2.2.2 hievor).
- Verzicht auf die Begrenzung der zulässigen Anzahl Vollgeschosse (vgl. Ziffer 2.3.2 hienach).
- Erweiterung der Besitzstandsgarantie (vgl. Ziffer 2.3.3 hienach).
- Grosser Grenzabstand auf der Hauptwohnseite, mit Ausnahme eines nordseitigen Hanges (vgl. Art. A132 BR).
- Mit Ausnahme von kleinen Grenzabständen, Verzicht auf die Festlegung baupolizeilicher Masse in der Landwirtschaftszone (vgl. Ziffer 2.3.4 hienach).
- Thema EWAP wird Gegenstand einer besonderen Vorlage
- Zulässigkeit von hotelmässig bewirtschafteten Wohnungen in Bauten des Gastgewerbes (vgl. dazu Ziffer 2.3.5 hienach).
- Neu werden ausdrücklich minimale Anforderungen an die Fassadengestaltung gestellt (Art. 415).
- Gewässerraum: Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 3.
- Die Gemeindestrassen gegenüber welchen ein Strassenabstand von 5 m einzuhalten ist, wurden überprüft und entsprechend den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Das bedeutet, dass nur noch gegenüber den wichtigsten Gemeindestrassen, d.h. solchen denen für das Funktionieren des Verkehrs eine hohe Bedeutung zukommt ein Abstand von 5 m einzuhalten ist (Art. 612).
- Die Anhänge wurden den Änderungen des Baureglements entsprechend angepasst. Die Skizzen erläutern nach wie vor die wichtigsten Messweisen. Soweit möglich und sinnvoll wurden die Skizzen der BMBV übernommen.

2.3.2 Verzicht auf die Begrenzung der zulässigen Anzahl Vollgeschosse

Für die Bestimmung eines Untergeschosses muss nach BMBV auf das massgebende Terrain abgestellt werden. Das fertige Terrain auf das in der Einwohnergemeinde Grindelwald bisher abgestellt wurde, darf zur Bestimmung der Anzahl Vollgeschosse nicht mehr verwendet werden. Dies könnte dazu führen, dass unter Umständen ein heutiges Untergeschoss neu als Vollgeschoss gelten würde. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass mit dieser Umstellung viele Gebäude in Grindelwald nicht mehr im gleichen Umfang wie bisher zulässig wären und letztlich eine nicht unerhebliche Nutzungseinbusse resultieren würde, die nicht zu einer haushälterischen Bodennutzung beiträgt. Da die zulässige Höhe eines Gebäudes ohnehin durch das Mass der Fassadenhöhe giebelseitig plus Hangzuschlag (bisher Firsthöhe) begrenzt ist, soll auf die Begrenzung der Anzahl Vollgeschosse verzichtet werden. Es kann somit auch auf die Festlegung einer zur Bestimmung eines Dachgeschosses relevanten Kniestockhöhe (ersetzt die bisherige Kniewandhöhe) verzichtet werden. Nur gerade bei der Bestimmung des zulässigen Masses von Dachaufbauten wird die Länge des letzten Geschosses mit einer Kniestockhöhe von mehr als 1.20 m als massgebend erklärt (vgl. Art. 416).

Damit kann auch die Behandlung von Baugesuchen vereinfacht werden. Es wird nicht immer bis ins Detail geprüft werden müssen, ob ein «Dachgeschoss» oder ein «Untergeschoss» irgendein Mass überschreitet, das es zu einem anrechenbaren Vollgeschoss macht auch wenn die übrigen baupolizeilichen Masse eingehalten sind.

2.3.3 Erweiterung der Besitzstandsgarantie

Das Siedlungsgebiet von Grindelwald ist geprägt von sehr unterschiedlichen baulichen Zeitzeugen mit einer grossen Vielfalt. Dieser kann mit stereotypen Festlegungen, wie sie in einem Baureglement vorzunehmen sind, nicht genügend Rechnung getragen werden. Eine grossräumige Ausscheidung einer Zone E «Erhalt» in der keine baupolizeilichen Bestimmungen erlassen werden und stattdessen alle Bauten im Rahmen des Bestehenden wiederaufgebaut werden können ist ebenfalls nicht zielführend. In einer solchen Zone würden dann Regeln für die noch unüberbauten Grundstücke fehlen.

Da allgemeine Bauvorschriften einer Gemeinde Besonderheiten bestehender alter Gebäude nie genügend Rechnung tragen können, bedeutet dies, dass auch alte Gebäude unter Umständen an die heutigen Vorschriften angepasst werden müssten. Damit würde die bisherige Vielfalt der traditionellen Baukultur Grindelwalds verloren gehen. Grindelwald hat jedoch ein erhebliches Interesse daran, das Erscheinungsbild alter Gebäude im ganzen Gemeindegebiet möglichst zu erhalten und dort wo erforderlich den Wiederaufbau der Gebäude im bestehenden Umfang zuzulassen,

15

wenn diese durch einen Brand zerstört wurden. Einzig vorbehalten würde das Bundesrecht, die kommunalen Strassenabstände sowie überwiegende öffentliche Interessen wie der Schutz von Leib und Leben.

In einer nun verworfenen Version, hat die Gemeinde angedacht, die Besitzstandesgarantie nicht für die jetzt geregelten Fälle der Zerstörung der Gebäude durch Brand zu erweitern, sondern für jene, welche durch Rutschgefahren betroffen sind. Eine Besonderheit in Grindelwald besteht darin, dass wegen weiträumigen Rutschungen bestehende Bauten geschützt werden müssen. Die zum Schutz einer bestehenden Baute erforderlichen baulichen Eingriffe beurteilt die Rechtsprechung offenbar jedoch als neubauähnlich. Damit können sie nicht gestützt auf die Besitzstandesgarantie nach Art. 3 BauG wiederaufgebaut werden. Weil sich jedoch fast das ganze Baugebiet der Gemeinde Grindelwald im Rutschgebiet befindet, hätten fast alle Gebäude von der erweiterten Besitzstandesgarantie profitieren können. Weil dieses Ausmass als zu grossflächig angesehen wurde, wurde diese Version verworfen und lediglich eine erweiterte Besitzstandesgarantie im Brandfall geregelt.

2.3.4 Verzicht auf die Festlegung baupolizeilicher Masse in der Landwirtschaftszone

Das Bauen in der Landwirtschaftszone ist weitgehend durch das Recht des Bundes und des Kantons sowie die Normen der Forschungsanstalt Tänikon festgelegt, so dass sich Vorschriften der Gemeinde mit Ausnahme eines kleinen Grenzabstands erübrigen.

2.3.5 Zulässigkeit von hotelmässig bewirtschafteten Wohnungen in Bauten des Gastgewerbes

Das Zweitwohnungsgesetz enthält genügend Regeln zu den touristisch bewirtschafteten Zweitwohnungen weshalb auf die bisherige Beschränkung (maximal 1/3 der BGF) sowie die Forderung nach einer Mindestzahl an Hotelzimmerfläche (mindestens 1/3 der BGF der hotelmässig bewirtschafteten Wohnungen) verzichtet werden soll. Zwar wäre es so theoretisch möglich ein Hotel allein mit hotelmässig bewirtschafteten Wohnungen aber ohne Hotelzimmer zu betreiben. Solange der Betrieb funktioniert, was sichergestellt werden muss, ist dagegen jedoch nichts einzuwenden.

2.4 Anpassungen für Phase 2

In der Phase 2 der Ortsplanungsrevision sollen die Bestimmungen zu verschiedenen Zonen überprüft und gegebenenfalls angepasst oder ergänzt und die Bestimmungen des Landschaftsreglements in das Baureglement integriert werden. Zu den Bestimmungen zum EWAP hat der Gemeinderat am 6. August 2019 beschlossen einen separaten Ausschuss zu bilden, der die Zweckmässigkeit dieser Bestimmungen prüfen soll. Zwei von der Gemeinde bevorzugte Varianten sind im Herbst 2020 als Voranfrage beim AGR eingereicht worden. Die im Herbst 2022 eingegangene Antwort wird im Rahmen der zweiten Phase oder als separates Planer-

lassverfahren weiterbearbeitet. Weitere Anpassungen des Baureglements infolge der Arbeiten an den Zonenplänen bleiben ebenso vorbehalten (z.B. Schaffung zusätzlicher Zonen, die Schaffung von Zonen mit Planungspflicht, Zonen für öffentliche Nutzungen oder für Sport und Freizeit, Umzonungen).

3. Gewässerraum

3.1 Gewässernetz Grindelwald

Gewässernetz ausserhalb des Siedlungsgebiets Die Gemeinde Grindelwald weist ein ausgeprägtes Gewässernetz mit zahlreichen Fliessgewässern auf. Viele davon entspringen im Sömmerungsgebiet, oberhalb der landwirtschaftlichen Zonengrenze, und fliessen auf ihrem Weg Richtung Talboden schliesslich in das Hauptfliessgewässer, die Schwarze Lütschine. Eine auffällige Häufung an Gerinne weist die grosse Scheidegg auf.

Gewässernetz im Siedlungsgebiet Das weitläufige Siedlungsgebiet von Grindelwald wird insbesondere durch die Schwarze Lütschine geprägt, welche im Talboden Richtung Westen fliesst. Die Bauzonen der Gemeinde grenzen aber nur an wenigen Stellen direkt an das Hauptfliessgewässer. Generell verlaufen verhältnismässig nur wenige Fliessgewässer mitten durch das Siedlungegebiet. Ausnahmen stellen beispielsweise der Tällenbach, der Tuftbach oder das Schlüöchtgräbli dar.

eingedolte Gewässer Eingedolte Gewässer sind in Grindelwald verhältnismässig selten vertreten und kommen mehrheitlich im Bereich des Siedlungsgebietes zu liegen. In der Landwirtschaftszone wurden teilweise kleinere Gewässerabschnitte zugunsten einer besseren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingedolt. Weitere unterirdisch verlaufende Gewässer sind vorwiegend oberhalb der landwirtschaftlichen Zonengrenze zu finden.

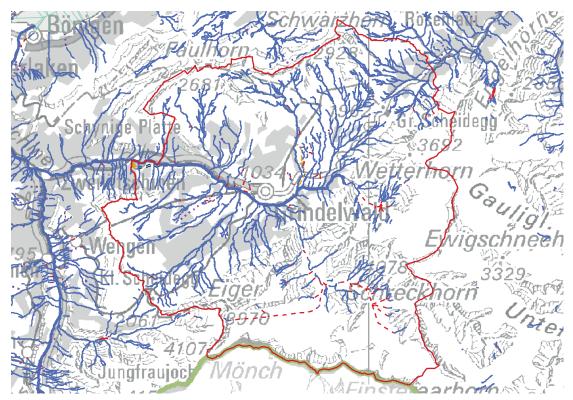


Abb. 2 Planausschnitt «Gewässernetz Grindelwald» gemäss Geoportal Kanton Bern.

3.2 Bedeutung des Gewässerraums

Gestützt auf die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung und die Arbeitshilfe des Kantons ist für jedes Gewässer der Gewässerraum zu ermitteln und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dies gilt auch für eingedolte Gewässer im Bereich der Siedlung. Der Gewässerraum umfasst neben dem eigentlichen Gewässer einen ausreichenden Uferbereich auf beiden Seiten des Gerinnes. Als solcher gewährleistet er insbesondere den Hochwasserschutz und den Gewässerunterhalt. Er dient aber auch als Erholungsraum für die Bevölkerung und stellt mit dem einzuhaltenden Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche sicher, dass der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Gewässer minimiert werden kann. Der Gewässerraum gewährleistet ausserdem die natürlichen Funktionen der Gewässer, wie den Wasser- und Geschiebetransport, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt der angrenzenden Lebensräume und deren Vernetzung sowie die dynamische Entwicklung des Gewässers.

Die Ausscheidung des Gewässerraums hat Auswirkungen auf die Nutzung der betroffenen Flächen, da der Gewässerraum grundsätzlich von Bauten und Anlagen freigehalten und nur noch extensiv genutzt werden soll. Die Nutzung und die Ausnahmen sind in Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GschV) geregelt.

3.3 Ermittlung des Gewässerraums

Berechnung

Zur Ausscheidung des Gewässerraums wurden die Datengrundlagen des Kantons bezüglich Gewässernetz und den gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten sowie die Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Bern vom 30. März 2015 (rev. 15. Juli 2018) beigezogen. Die Grundlage für die Berechnung des Gewässerraums ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche aus der effektiven Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der Breitenvariabilität (Ökomorphologie) des Fliessgewässers ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlenbreite wird der Gewässerraum unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzzielen ermittelt.

Biodiversitätskurve / Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV Für diejenigen Gewässer, welche ein gewässerbezogenes Schutzziel aufweisen, wird der Gewässerraum anhand der sogenannten Biodiversitätskurve gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt. Vorliegend sind dies Gewässer, welche im Bereich der kant. Naturschutzgebiete, Moorlandschaften, Hoch- und Übergangsmoore, Flachmore und Auengebiete von nationaler Bedeutung sowie im Bereich des BLN-Gebietes¹ zu liegen kommen. Der

¹ BLN steht für Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler und bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Dieses hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt zu erhalten, und sorgt dafür, dass die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften bewahrt werden.

Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve weist in der Regel eine grössere Breite auf, als derjenige welcher mittels Hochwasserkurve (für Gewässer ohne Schutzziele) ermittelt wird.

Die Gewässerräume für Gewässer mit gewässerbezogenen Schutzzielen errechnen sich gemäss Biodiversitätskurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 1.0 m	11.0 m
1.0 - 5.0 m	6 x nGSB + 5.0 m
> 5.0 m	nGSB + 30.0 m

Hochwasserkurve / Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV

Liegt für ein Fliessgewässerabschnitt kein gewässerbezogenes Schutzziel vor, was für die Mehrheit der Grindelwalder Fliessgewässer zutrifft, kommt Art. 41a Abs. 2 GSchV zur Anwendung, wonach für die Gewässerraumberechnung die sogenannte Hochwasserkurve beizuziehen ist.

Die Gewässerräume für Gewässer ohne gewässerbezogene Schutzziele errechnen sich gemäss Hochwasserkurve wie folgt:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
< 2.0 m	11.0 m
2.0 - 15.0 m	2.5 x nGSB + 7.0 m
> 15.0 m	eGSB + 30.0 m

eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Fliessgewässern dient der auszuscheidende Gewässerraum vorwiegend der Definition des einzuhaltenden Bauabstands sowie der Sicherstellung der Zugänglichkeit zum Gewässer. In der Regel wird dies mit einer Gewässerraumbreite von 11.0 m gewährleistet.

Erhöhung der Gewässerraumbreite Abhängig von der spezifischen Situation, gilt es den Gewässerraum in gewissen Fällen zu erhöhen. Zu berücksichtigen sind dabei Projekte zur Gewässerentwicklung, Hochwasserschutzprojekte, besondere topografische Verhältnisse, anstehende Revitalisierungsplanungen, besondere Schutzvorschriften, bestehende Ufervegetation etc.. Erhöhungen des Gewässerraums aufgrund von übergeordneten Interessen wurden geprüft und vorgenommen (vgl. Kapitel 3.5).

Dicht überbaute Gebiete In den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden. Dadurch kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst, resp. reduziert werden (vgl. Kapitel 3.6).

Verzicht

Nach Bundesrecht kann auf die Festlegung von Gewässeräumen verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Sicherung der Gewässerfunktionen etc.) entgegenstehen. In Grindelwald gilt dies für:

- eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone
- Gewässer im Wald oder im Sömmerungsgebiet
- künstlich angelegte Gewässer
- stehende Gewässer mit weniger als 0.5 ha Oberfläche

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurde von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht und in den erwähnten Fällen teilweise auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (vgl. Kap. 3.7).

3.4 Bereinigung Datengrundlagen

3.4.1 Gewässernetz / Gewässeraufnahmen

Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung wurde das Gewässernetz von Grindelwald überprüft und, soweit möglich, bereinigt. Das im «Zonenplan Gewässerraum» hinweisend dargestellte «Gewässernetz GNBE» wurde mit den amtlichen Vermessungsdaten, resp. lagegenauen Gewässeraufnahmen sowie dem aktuellen Bauprojekt für den Tuftbach (Ausführung Nov. 2018) ergänzt und bereinigt.

Gewässeraufnahmen durch Topo Center Die Ausscheidung des Gewässerraums hat grundsätzlich auf Basis der amtlichen Vermessungsdaten (AV-Daten) - sprich lagegenau - zu erfolgen. Da jedoch die AV-Daten der Gemeinde Grindelwald, in Bezug auf die Fliessgewässer, erhebliche Lücken aufweisen, wurden umfassende Gewässeraufnahmen durch das Vermessungsbüro «Topo Center» durchgeführt. In einem ersten Schritt wurden die AV-Daten mit dem kantonalen Datensatz «Gewässernetz GNBE» abgeglichen, um zu erkennen wo mögliche Gewässernetz-Lücken vorhanden sind. Anschliessend wurden die fehlenden Gewässerabschnitte durch den Geometer überprüft und soweit möglich aufgenommen. Zudem wurde das kantonale Gewässernetz mit dem Orthophoto abgeglichen und auf seine Korrektheit überprüft. Nach Rückmeldung des Tiefbauamts im Rahmen der Vorprüfung sind nicht vorhandene Gewässerabschnitte aus dem Gewässernetz zu entfernen. Diesem Antrag wurde nachgekommen.

Folgende Gewässerabschnitte wurden durch den Geometer lagegenau aufgenommen und für die Gewässerraumfestlegung sowie das hinweisend dargestellte Gewässernetz berücksichtigt:

Gewässer	Abschnitt
Alpweggräbli	Parz. Nrn. 1883 / 532
Boimengraben	Parz. Nrn 509 - 5264 / 2699 - 2150 / 2650 - 1904
Brunnigraben	Parz. Nrn. 1412 - 6101 / 754 - 755
Chratzeragräbli	Parz. Nrn. 2719 - 854

Parz. Nrn. 5204 - 4439
Parz. Nrn. 694 - 924
Parz. Nrn. 2627 - 6369
Parz. Nrn. 5851 - 920
Parz. Nrn. 1602 - 1240 / 4535 - 416
Parz. Nrn. 7012 - 850
Parz. Nrn. 6479 - 321
Parz. Nrn. 1007 - 515 / 2122 - 2958 / 2570 - 5212 / 1859 - 5214
Parz. Nrn. 6393 - 2060
GParz. Nrn. 1833 - 4630 / 1562 - 5091
Parz. Nrn. 3810 - 755
Parz. Nrn 82 - 3486 / 868 - 4734 / 4734 - 854
Parz. Nrn. 6280 - 1891
Parz. Nrn. 4433 - 2199 / 1052 - 315 / 333 - 5250 / 2837 - 335
Parz. Nrn. 1215 - 2331 / 1720 / 905
Parz. Nrn. 4666 - 663 / 713 - 5950 / 5666 - 19
Parz. Nrn. 1077 - 2082
Parz. Nrn. 2436
Parz. Nrn. 4756 / 3199 - 416

Im Zuge der Feldaufnahmen musste jedoch festgestellt werden, dass nicht alle Gewässer gemäss kantonalem Gewässernetz (GNBE) vor Ort auch auffindbar sind. Zudem war die lagegenaue Aufnahme einiger eingedolter Gewässerabschitte nicht möglich.

Tuftbach

Der Tuftbach verläuft, entgegen des kantonalen Datensatzes, erst ab Parzelle Gbbl.-Nr. 19 Richtung Süden. Eine Gewässerraumfestlegung oberhalb der genannten Parzelle erübrigt sich. Das mit dem V-Bahn-Vorhaben bewilligte Wasserbauprojekt wurde übernommen.

Moosägertengrabe

Die lagegenaue Aufnahme des Moosägertengrabe war lediglich im Bereich der Parzellen Gbbl.-Nrn. 134 - 382 möglich. Nördlich davon bleibt die Lage des eingedolten Gerinnes unbekannt. Eine Gewässerraumfestlegung auf Grundlage des ungenauen Datensatzes «Gewässernetz GNBE» wird als unzweckmässig erachtet, weshalb im entsprechenden Abschnitt kein Gewässerraum ausgeschieden wird. Dieser ist im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens, anhand von Sondierungen, zu bestimmen.

Gräbli «Bort»

Im Rahmen der Feldaufnahmen konnte der eingedolte Abschnitt des Gräblis «Bort» im Bereich der gleichnamigen Gondelstation nicht bestimmt werden. Auf eine Gewässerraumfestlegung für das eingedolte Gerinne wird, analog der Erläuterung hiervor, verzichtet.

Hubelchallegraben

Der gemäss Gewässernetz «GNBE» oberirdische verlaufende Abschnitt des Hubelchallegrabens im Bereich der Parzellen Gbbl.-Nrn. 755 - 1176 ist vor Ort nicht auffindbar. Eine Gewässerraumfestlegung erübrigt sich.

3.4.2 Berechnungsgrundlagen

Der festzulegende Gewässerraum wurde in der Regel anhand des vom Kanton zur Verfügung gestellten Datensatzes «gerechnete natürliche Gerinnesohlenbreite» berechnet. In einigen Fällen erschienen die ausgewiesene Gewässerraumbreiten jedoch unverhältnismässig breit, wonach die Berechnungsgrundlagen (Ökomorphologie und effektive Gerinnesohlenbreite) überprüft und angepasst wurden. Auf die betroffenen Fliessgewässer wird nachfolgend eingegangen:

Toldislouwinengraben Nach den kantonalen Grundlagen gilt es für den Toldislouwinengraben abschnittsweise einen Gewässerraum von 12.0 m Breite festzulegen. Nach Überprüfung anhand des Orthophotos sowie den amtlichen Vermessungsdaten weist das kleine Fliessgewässer jedoch eine maximale Sohlenbreite von ca. 30 cm auf und ist durchgehend natürlich. Daher wird ein Gewässerraum von 11.0 m Breite festgelegt.

Fallbach

Nach kantonalem Datensatz gilt es für den Fallbach einen Gewässerraum von 17.0 m Breite festzulegen. Das Gewässer wurde zugunsten des Hochwasserschutzes verbaut und stark verbreitert. Eine Renaturierung (was zu einer kleineren Gewässerraumbreite führen würde) ist ausgeschlossen. Daher wird für die Berechnung des Gewässerraums der Breitenvariabilitäts-Faktor I beigezogen und der Gewässerraum mit einer Breite von 14.5 m festgelegt.

3.5 Erhöhung Gewässerraum

Nach Art. 41a Abs. 3 bzw. Art. 41b Abs. 2 GSchV gilt es die Breite des Gewässerraums in gewissen Fällen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist notwendig zur Gewährleistung:

- des Schutzes vor Hochwasser;
- des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums;
- gewässerbezogener Schutzziele;
- überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- einer Gewässernutzung.

Im Weiteren sind die Uferbereiche nach NHG gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV in den Gewässerraum zu integrieren.

3.5.1 Erhöhungen aus wasserbaulichen Gründen

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgenommenen Gewässerraumerhöhungen aus wasserbaulichen Interessen sind insbesondere auf die Rückmeldung des OIK I im Rahmen der kantonalen Vorprüfung zurückzuführen. Dies betrifft die folgenden Fliessgewässer, bei welchen der Gewässerraum insbesondere zur Sicherstellung des Gewässerzugangs und -unterhalts erhöht wurde:

- Schwendibach im Bereich der Parzelle Nr. 1168 (Erhöhung Gewässerraum bis zum Damfuss des Geschiebesammlers).
- Ällouwinenbach im Bereich der Parzelle Nr. 4988 (Erhöhung Gewässerraum um die Parz. Nr. 4988).
- Schwarze Lütschine im Gebiet «Grund» (Erhöhung des als «dicht überbaut» bezeichneten Gewässerraums um 5.0 m ab Dammkante).

3.5.2 Erhöhungen aufgrund Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Nach Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV gilt es den Gewässerraum zu erhöhen, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Lanschaftsschutzes. Insbesondere gelte es gemäss Rückmeldung der ANF den Gewässerraum bei bestehender Ufervegetation soweit zu erhöhen, als dass diese zuzüglich eines 3.0 m breiten Pufferstreifens komplett innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.

3.6 Bestimmung «dicht überbauter» Gebiete

Zur Beurteilung, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» bezeichnet werden kann, wurde die Arbeitshilfe «dicht überbaut» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 30. Oktober 2017 beigezogen.

Innerhalb des als «dicht überbaut» bezeichneten Gebiets können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden. Liegt ein Bauvorhaben im Gewässerraum, holt die Baubewilligungsbehörde einen Amtsbericht Wasserbaupolizei beim Tiefbauamt des Kantons Bern ein. Dieser bestimmt den für den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer nötigen Bauabstand.

3.6.1 Interessenabwägung zur Bestimmung der «dicht überbauten» Gebiete

Die Festlegung als «dicht überbaut» stützt sich unter anderem auf die zentrale Lage der entsprechenden Gewässerabschnitte im Siedlungsgebiet, die hohe Ausnützung, die angrenzenden dicht überbauten Parzellen sowie die Tatsache, dass ein naturnaher Ausbau des Gewässers langfristig als unverhältnismässig erachtet wird. Auf die als «dicht überbaut» festgelegten Gebiete wird in der nachfolgenden Interessenabwägung gewässerbezogen eingegangen.

Wagisbach

Der Wagisbach durchfliesst im Gebiet «Schwendi» das dicht überbaute Areal der Zimmerei Brawand sowie die Parzelle Gbbl.-Nr. 1106. Gelegen zwischen der Schwarzen Lütschine und der Grindelwaldstrasse, ist das Gebiet weitestgehend überbaut und teilweise stark versiegelt. Im Bereich der Rubi Holzbau und Sägerei AG (Gbbl.-Nr. 1106) ist der Wagisbach eingedolt und verläuft unmittelbar unterhalb des Betriebsgebäudes. Eine

Gewässerrenaturierung steht aufgrund der Lage des Fliessgewässers nicht zur Diskussion. Auch werden keine siedlungsinternen Natur- und Grünräume tangiert.

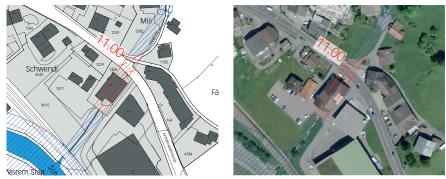


Abb. 3 Gewässerraumfestlegung im Bereich «Schwendi» / UeO Sagimatte; Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts).

Schlüöchtgräbli

Das Schlüöchtgräbli wird im Bereich der Grindelwaldstrasse eingedolt geführt und tangiert mehrere Bauten und Anlagen. Das Gebiet ist durch versiegelte Flächen sowie weitestgehend bebaute Parzellen geprägt. Im Weiteren steht eine Renaturierung des eingedolten Gewässerabschnitts nicht zur Frage, weshalb das Gebiet als «dicht überbaut» bezeichnet werden soll. Naturnahe Grün- und Freiräume sind nicht betroffen.

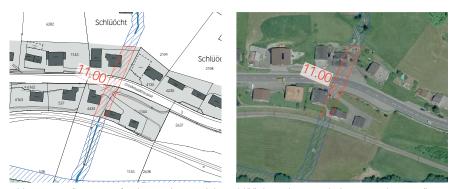


Abb. 4 Gewässerraumfestlegung im Bereich «Schlüöcht»; Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts).

Wychelgräbli

Das kleine Wychelgräbli ist im Bereich «Wychel» mehrheitlich eingedolt und tangiert durch seine Lage innerhalb der Bauzone diverse bestehende Bauten und Anlagen. Im Bereich derjenigen Grundstücke, welche weitestgehend versiegelt bzw. bebaut sind und der festzulegende Gewässerraum vorhandene Gebäude überlagert, wird dieser als «dicht überbaut» festgelegt. Das Gebiet liegt im Eine Renaturierung ist in diesen Bereichen kaum Möglich und siedlungsinterne Grün- und Freiräume sind nicht betroffen.





Abb. 5 Gewässerraumfestlegung im Bereich «Wychel»; Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts).

Lütschine / Gebiet «Im Grund» Im Rahmen des V-Bahn-Projekts musste der Tuftbach aufgrund der Lage der Seilbahn-Talstation der GGM verlegt und mit dem Wasserbauprojekt musste die rechte Seite der Lütschine «Hart» verbaut werden. Das Terminal Grund mit dem Parkhaus und dem angrenzenden Mountain Hostel (separate Überbauungsordnung) werden durch einen befestigten, neuen Uferweg entlang der Lütschine für den Langsamverkehr erschlossen und stellen ein dicht besiedeltes Gebiet dar. Der nachfolgende Bereich bis und mit Werkhof (Parz. Nr. 3693) ist nahezu vollständig versiegelt (Bauten, Verkehrsanlagen und Parkplätze).

Aufgrund des bestehenden Damms stellt der Hochwasserschutz vorliegend kein Problem dar. Der Gewässerraum lässt sich zudem eindeutig abgrenzen, wonach der gesamte Abschnitt als «dicht überbaut» und ab Dammkante zuzüglich eines 5.0 m breiten Pufferstreifens (Sicherstellung Gewässerunterhalt und Zugänglichkeit) festgelegt wird.

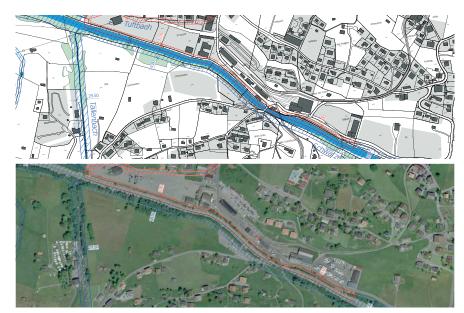


Abb. 6 Gewässerraumfestlegung im Bereich «Im Grund»; Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts).

Tuftbach

Im Gebiet «Im Grund» verläuft der Tuftbach durchgehend eingedolt und durchfliesst ein stark versiegelte Gebiet, respektive befindet sich abschnittsweise in der Grundstrasse. Aufgrund der hohen Ausnützung der entsprechenden Grundstücke, der zentral gelegenen Lage sowie der Tatsache, dass der Bach in diesem Bereich nicht ausgedolt werden kann, wird dieser Abschnitt als «dicht überbaut» bezeichnet.

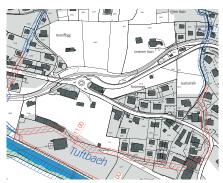




Abb. 7 Gewässerraumfestlegung im Bereich «Im Grund»; Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts).

Böimengräbli / Gebiet «Boimen» Der Gewässerraum des Böimengräblis kommt abschnittsweise im Bereich eines weitestgehend überbauten Gebiets zu liegen, wonach dieser im Zonenplan Gewässerraum als «dicht überbaut» bezeichnet werden soll. Die entsprechenden Grundstücke sind vollständig bebaut und liegen unmittelbar am teilweise eingedolten Fliessgewässer. Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist vorliegend ausgeschossen. Auch werden keine Siedlungsinterne Grün- oder Freiräume tangiert.





Abb. 8 Gewässerraumfestlegung im Bereich «Gadestatt / Boimen»; Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts).

3.7 Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung

Verzicht nach GSchV Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurde geprüft, ob bei gewissen Gewässern auf eine Gewässerraumfestlegung nach Bundesgesetz verzichtet werden kann. In Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV ist festgehalten, dass auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer:

- sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- eingedolt ist;

- künstlich angelegt;
- sehr klein ist, oder;
- eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat (stehende Gewässer).

Nach GSchV ist ein Verzicht jedoch nur zulässig, wenn keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt, Vernetzung etc.) entgegenstehen.

3.7.1 Grundsätzliche Handhabung

Fliessgewässer im Wald

Bei Gewässern, welche sich gänzlich im Wald befinden und keine Infrastrukturanlagen (Bauten, Strassen, Hochwasserverbauungen etc.) tangieren, kann grundsätzlich auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Im Rahmen der vorliegenden Revision der Ortsplanung wurde dieser (insbesondere aus plangrafischen Gründen) in der Regel durchgehend dargestellt. Rechtlich und tatsächlich ändert sich nichts durch die Gewässerraumfestlegung, da die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohnehin einen 3 m breiten Pufferstreifen zu Waldflächen einzuhalten hat und Bauvorhaben grundsätzlich untersagt sind.

eingedolte Fliessgewässer

Obwohl der Anteil an eingedolten Fliessgewässern innerhalb der Gemeinde Grindelwald verhältnismässig klein ist, finden sich dennoch mehrere eingedolte Abschnitte vor. Da die AV-Daten (bezüglich eingedolten Gewässern) erhebliche Lücken aufweisen, ist eine grundeigentümerverbindliche Gewässerraumfestlegung vielerorts nicht lagegenau möglich. Im Rahmen von Gewässeraufnahmen durch den örtlichen Geometer konnten zwar unzählige Gewässer bestimmt werden (vgl. Ziffer 3.4.1), dabei wurden jedoch die oberirdischen sowie die eingedolten Fliessgewässer im Bereich der Bauzonen priorisiert. Demnach wurde für diejenigen Fliessgewässer im Siedlungsgebiet (sofern die Lage der Dolung ermittelt werden konnte bzw. bekannt ist) ein Gewässerraum festgelegt. Ebenfalls bei kürzeren eingedolten Abschnitten in der Landwirtschaftszone.

Bei Dolungen ausserhalb der Bauzone wurde auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet, sofern:

- Die Lage der Dolung nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte,
- keine Gefährdung duch ein potentielles Hochwasserereignis (mittlere und erhebliche Gefährdung) erkennbar ist, und
- keine Bauten im Bereich der Dolung zu liegen kommen (vgl. Kap. 3.7.3).

Dabei gilt es zu beachten, dass die Gewässerraumausscheidung bei eingedolten Fliessgewässern nach Art. 41c GSchV keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungseinschränkungen hat.

künstliche Gewässer

Für Fliessgewässer, welche rein künstlicher Natur sind, kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In den Geltungsbereich des Gewässerschutzgesetzes fallen nach Art. 2 GSchG nur richtige «Gewässer». Hingegen gilt es zu berücksichtigen, dass der Gewässerbegriff auch künstliche Gewässer miteinschliesst.

sehr kleine Fliessgewässer

Für den potentiellen Verzicht nach Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV (sehr kleine Fliessgewässer) wurde jedes einzelne Fliessgewässer überprüft. Die Ergebnisse sind im nachfolgenden Kapitel ersichtlich.

Stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha Für stehende Gewässer, welche eine Wasseroberfläche von weniger als 0.5 ha aufweisen, wurde auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

3.7.2 Interessenabwägung zum Verzicht

Am 16. Januar 2019 wurde mit dem Planungsausschuss und der Schwellenkorporation Gemeinde Grindelwald der Entwurf des Zonenplans Gewässerraum eingehend diskutiert. Nach Einschätzung der Schwellenkorporation gilt es den Verzicht einer Gewässerraumfestlegung, insbesondere bei den «Rinnsalen», zu prüfen. Eine weitere Prüfung betreffend die Verzichtsmöglichkeiten wurde im Nachgang der öffentlichen Mitwirkungsauflage bzw. bei der Behandlung der Mitwirkungs-Eingaben durchgeführt.

Kriterien

Auf eine Gewässerraumfestlegung bei «sehr kleinen» Fliessgewässern nach GSchV wurde verzichtet, wenn die nachfolgenden Kriterien eingehalten sind (sprich, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen):

- Das Fliessgewässer stellt ein «Rinnsal» (sehr kleines Fliessgewässer) gemäss amtlichen Vermessungsdaten dar oder es handelt sich um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben.
- Das Fliessgewässer führt nur in sehr seltenen Fällen Wasser oder dient der Flurentwässerung.
- Die Sohlenbreite des Fliessgewässers misst max. 30 cm.
- Das Fliessgewässer weist keine Ufervegetation auf.
- Das Fliessgewässer kommt ausserhalb der Gefahrengebiete (Wassergefahren) zu liegen.

Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung Nach Überprüfung diverser kleinerer Fliessgewässer, erfüllen die nachfolgenden Gerinne die genannten Kriterien, wonach auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird:

Gewässer	Gebiet / Bereich	Parz. Nrn.
Alperosegräbli	ausserhalb Bauzone	3696 - 5057 / 1831 - 2542
Alpweggräbli	Alpweg	nördl. Parz. Nr. 2457 / 2671
Boimengraben	Uf der Furen	nördl. Parz. Nr. 636
Brunniggraben	Weid / Stutzli	755 - 1953

Gewässer	Gebiet / Bereich	Par. Nrn.
Eigengräbli	Eigenweidli	2331 - 2806
Gräbli «Am Biel»	Am Biel	1418
Gräbli «Am Brien»	Am Brien	2060 - 6393
Gräbli «An der Blatten»	An der Blatten / Bleuerflüö	1759 - 1976
Gräbli «Aspen»	Zen Aspen	3344
Gräbli «Chäderstatt»	Chäderstatt	2816 - 361
Gräbli «Bidemmeder»	Bidemmeder	694 - 831
Gräbli «Bir Geissschiir»	Bir Geissschiir	539 (West)
Gräbli «Bort»	Bort	6369 - 2721
Gräbli «Bortweg Nord»	nördlich Bortweg	1437 - 5272
Gräbli «Bortweg West»	östlich Bortsee	154 - 963 / 277 - 963
Gräbli «Eigenweidli»	Eigenweidli	2331 - 335
Gräbli «Fureweid»	Fureweid	2950
Gräbli «Gadestettli»	Gadestettli	1451
Gräbli «Holzachboim»	Holzachboim	387 - 729
Gräbli «Horbach»	westl. Horbach	1009
Gräbli «In der Alsen»	In der Alsen	821 - 833
Gräbli «In Weidinen»	In Weidinen	2194 - 337
Gräbli «Milihalta»	Milihalta	552 - 766
Gräbli «Milimättli»	Millimättli	5218 - 2122
Gräbli «Rinderschiir»	Rinderschiir	1007 - 515
Gräbli «Schäftigmoosweg»	Schäftigmoosweg	6388 - 888
Gräbli «Schärersgaden»	Schärersgaden	2042 - 1552
Gräbli «Schlegelweidli	Schlegelweidli	854 - 4702
Gräbli «Seeblatten»	Seeblatten / Ufem Grund	1295 - 1296
Gräbli «Stärnen»	Stärnen	5946 - 2823
Gräbli «Süterweidli»	Süterweidli	2839
Gräbli «Underhiisren»	Underhiisren	1351
Gräbli «Uf der Gey»	Uf der Gey	2020 - 554
Gräbli «Uf der Litschinen»	Uf der Litschinen	2242
Gräbli «Ufen Brichen»	Ufen Brichen	2768 - 2325
Gräbli «Weidli»	Weidli / Wolfegg	1779 - 741 / 363 - 5065
Hällergräbli	Under der Flüö	617 - 224 / 424 - 224
Sumpfengraben	Bidemmeder	2647 - 6063
Vorsassgräbli	Schwendeli	div. kl. Nebengewässer

3.7.3 Konsequenzen

Wird auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet, so kommt Art. 514 Abs. 8 GBR zum Tragen:

«Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 m ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 m ab Gewässerachse (Mittelachse), dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist (Art. 39 WBV)».

3.8 Freihalteraum

Um bestehende oder geplante Wasserbauprojekte (Hochwasserschutzmassnahmen, Revitalisierungsprojekte etc.) planungsrechtlich sichern zu können, bietet sich die Festlegung eines Freihalteraums an. Durch ein Bauverbot für ober- und unterirdische Bauten und Anlagen kann gewährleistet werden, dass die für das Projekt benötigten Flächen gesichert werden können, ohne dass dadurch Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft entstehen. Der Freihalteraum wird in den folgenden zwei Gebieten ausgeschieden:

3.8.1 Wassereggraben

Der Wassereggraben stellt eine künstlich geschaffene Mulde in der Wiese dar und dient einzig der Hochwasserentlastung. Eine Gewässerraumfestlegung mit einhergehenden Bewirtschaftungseinschränkungen wird als unverhältnismässig erachtet, insbesondere da es sich vorliegend nicht um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Dennoch gilt es die bestehende Hochwassergefährdung sowie die notwendige Raumsicherung des bestehenden Kanals zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird an Stelle eines Gewässerraums ein «Freihalteraum» festgelegt.

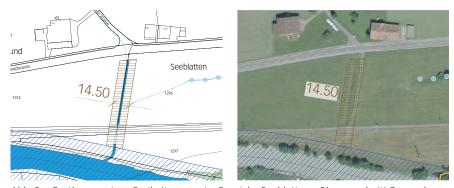


Abb. 9 Festlegung eines Freihalteraums im Bereich «Seeblatten»; Planausschnitt Zonenplan Gewässerraum (links) und Luftbild (rechts).

3.8.2 Lütschine

Gemäss Rückmeldung des OIK I im Rahmen der Vorprüfung, wird im Gebiet des Areals «Grund» aktuell ein Hochwasserschutzprojekt umgesetzt, welches es im Rahmen der vorliegenden Planung zu berücksichtigen gilt. Ein wesentlicher Aspekt des Projekts stellt die gezielte Hochwasserentlastung linksseitig der Lütschine dar, wozu ein entsprechender Überflutungsbereich deklariert wurde. Zur planungsrechtlichen Sicherstellung dieser Hochwasserschutzmassnahme, wird ein Freihalteraum festgelegt. Dieser beinhaltet auch den bestehenden und entsprechend genutzten Parkplatz «Grindelwald Grund». Der Parkplatz kann weiterhin als solcher betrieben und erweitert werden. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass der Wasserabfluss im Falle eines Hochwasserereignisses gewährleistet werden kann (Art. 515 Abs. 5 GBR).

31



Abb. 10 Planausschnitt «Wasserbaubewilligung Hochwasserschutz Grindelwald Grund», erarbeitet durch die Mätzener & Wyss Bauingenieure AG; blau gewellt: der Überflutungsbericht.

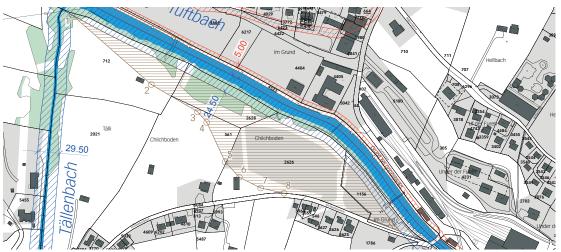


Abb. 11 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum»; Umsetzung des «Überflugungsbereichs» mittels «Freihalteraum» (braun schraffiert) im Zonenplan Gewässerraum der Gemeinde Grindelwald.

3.9 Festlegung im Zonenplan Gewässerraum

3.9.1 Grundsätze

Der ermittelte Gewässerraum ist im neuen «Zonenplan Gewässerraum (Teilgebiet 1 - 4)» grundeigentümerverbindlich festgelegt. Ausnahmen für standortgebundenheit von Bauten und Anlagen sind nur unter bestimmten Bedingungen oder in den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten möglich.

Inhalte

Es werden folgende Inhalte in den Plan aufgenommen:

- Gewässerraum im Bereich mit gewässerbezogenem Schutzziel (Korridor)
- Gewässerraum im Bereich ohne gewäserbezogenes Schutzziel (Korridor)

- Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet (Korridor)
- Randstreifen im Gewässerraum ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkung
- Freihalteraum

Hinweise

Hinweisend werden die offenen und unterirdischen Gewässer gemäss den amtlichen Vermessungsdaten mit Beschriftung, die Rinnsale gemäss den amtlichen Vermessungsdaten, die offenen, unterirdischen und unbekannten Gewässer gemäss «Gewässernetz GNBE» (ergänzend), die unterirdischen Druckleitungen, die unterirdischen Kanäle, die Gewässerachsen, die Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen (gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV), die bestehende Ufervegetation, die Grundwasserschutzzonen (S1 - S3), die Sömmerungsgebietsgrenze, der Wald und die generalisierten Bauzonen dargestellt.

Festlegung und Darstellung

Im «Zonenplan Gewässerraum» der Gemeinde Grindelwald wird der Gewässerraum mittig auf die Gewässerachse gelegt. So entsteht ein symmetrischer Gewässerraum und es gelten für die angrenzenden Grundeigentümer beidseitig dieselben Abstände. Grundsätzlich wäre auch eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums möglich. Da dies jedoch einseitig zu einer Benachteiligung durch grössere Bauabstände und auf der anderen Gewässerseite zu einer Bevorteilung durch geringere Gewässerabstände führt, wird auf diese Möglichkeit verzichtet.

Das Ausscheiden der Gewässerräume erfolgt differenziert nach der Lage der Gewässer:

Gebiet	Darstellung
In Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen (kant. Natur-	grün schraffiert
schutzgebiete; Moorlandschaften, Hoch- und Übergangsmoore,	
Flachmore und Auengebiete von nat. Bedeutung; BLN-Gebiete)	
In Gebieten ohne gewässerbezogene Schutzziele	blau schraffiert
Im als «dicht überbaut» bezeichneten Gebiet	rot schraffiert

3.9.2 Festlegung Gewässerraum im Bereich mit gewässerbezogenem Schutzziel

Der Gewässerraum wird in den Bereichen mit gewässerbezogenen Schutzzielen (kant. Naturschutzgebiete, Moorlandschaften, Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore und Auengebiete von nat. Bedeutung sowie BLN-Gebiete) als flächig überlagernder Korridor festgelegt und grün schraffiert dargestellt. Die Gewässerraumberechnung richtet sich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (vgl. Ziffer 3.3 «Biodiversitätskurve).

Für diejenigen Fliessgewässer, welche ein gewässerbezogenes Schutzziel aufweisen, wurden die folgenden Gewässerräume festgelegt:

Gewässer	Abschnitt	Natürlichkeitsgrad	eGSB	nGSB	GWR
Schwarze Lütschine	GbblNr. 4727 - 3795	stark beeinträchtigt	Ø 25.0 m	50.0 m	80.0 m
	GbblNr. 3795 - 1575	stark beeinträchtigt	Ø 16.0 m	32.0 m	62.0 m
	Gletscherschlucht	natürlich		Vg	l. Kap. 3.5.2
Gräbli «Ey»	GbblNr. 1203 - 4877	k.A.	Ø 1.0 m	1.0 m	11.0 m
Lugibrunnen	GbblNr. 3640 - 722	natürlich - wenig beeintr.	Ø 3.6 m	3.6 m	26.6 m
Weisse Lütschine	GbblNr. 3795 - 5061	stark beeinträchtigt	Ø 19.0 m	28.6 m	58.5 m
Bärgelbach	GbblNr. 6477 - 3795	natürlich	Ø 5.0 m	5.0 m	35.0 m
Inner Bärgel	GbblNr. 438 - k.A.	natürlich	Ø 8.0 m	8.0 m	38.0 m
Heinzergräbli	GbblNr. 503 - 625	natürlich	Ø 1.0 m	0.6 m	11.0 m
Wandelengräbli	GbblNr. 534 - 2696	natürlich	Ø 2.5 m	2.5 m	20.0 m
Hackerbächli	GbblNr. 7023 - 490	natürlich	Ø 2.5 m	3.0 m	23.0 m
Üssers Hackerbächli	GbblNr. 2608 - 1595	natürlich	Ø 1.3 m	1.3 m	13.0 m
Inners Hackerbächli	GbblNr. 490 - 874	natürlich	Ø 2.5 m	2.5 m	20.0 m
Nebengerinne Hack.	GbblNr. 685 / 2180	natürlich	< 1.0 m	1.0 m	11.0 m
Briggbach (einseitig)	GbblNr. 2175	natürlich	Ø 3.5 m	3.5 m	26.0 m

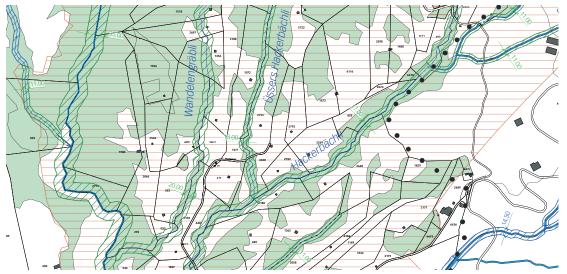


Abb. 12 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum»; grün schraffiert: der Gewässerraum im Bereich mit gewässerbezogenem Schutzziel (Korridor); rot horizontal schraffiert: Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen.

3.9.3 Festlegung Gewässerraum im Bereich ohne gewässerbezogenes Schutzziel

Der Gewässerraum wird im Bereich ohne gewässerbezogenes Schutzziel als blau schraffierter Korridor festgelegt. Vorliegend sind keine gewässerbezogenen Schutzziele vorhanden, wonach sich die Gewässerraumberechnung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (vgl. Ziffer 3.3 «Hochwasserkurve) richtet.

Fliessgewässer mit nGSB > 15.0 m Für diejenigen Fliessgewässer, welche eine nGSB von über 15.0 m aufweisen - Abschnitte der Schwarzen Lütschine und der Weissen Lütschine - ist zur Ermittelung des Gewässerraums die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) massgebend. Die eGSB stellt die effektive Breite des Fliessgewäs-

Erläuterungsbericht

sers dar, zu welcher nach Gewässerschutzverordnung 30.0 m (15.0 m beidseitig des Gewässers) addiert werden. Der Gewässerraum hat jedoch eine Mindestbreite von 45.0 m aufzuweisen.

Für die genannten Gewässer wurden der Gewässerraum je Abschnitt (für diejenigen Bereiche mit einer nGSB > 15.0 m) wie folgt festgelegt:

Gewässer	Abschnitt	Natürlichkeitsgrad	eGSB	nGSB	GWR
Schwarze Lütschine	GbblNr. 2927 - 912	wenig - stark beeinträchtigt	Ø 15.0 m	22.5 m	45.0 m
	GbblNr. 1823 - 4458	stark beeinträchtigt	Ø 18.0 m	36.0 m	49.0 m
	GbblNr. 1138 - 5160	natürlich - stark beeintr.	Ø 13.0 m	20.0 m	45.0 m
	GbblNr. 3059 - k.A.	natürlich	Ø 30.0 m	30.0 m	60.0 m
	Gletscherschlucht	natürlich		vg	. Kap. 3.5.2
Weisse Lütschine	GbblNr. 2306 - 5735	natürlich - stark beeintr.	Ø 13.0 m	20.0 m	45.0 m

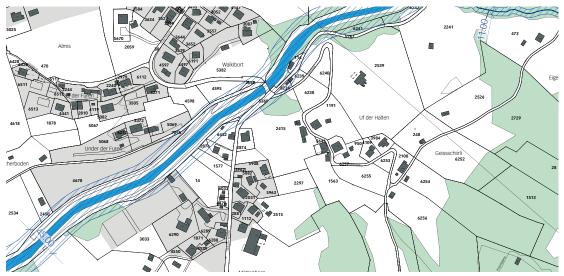


Abb. 13 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum»; Gewässerraumfestlegung entlang der Schwarzen Lütschine; blau schraffiert: der Gewässerraum im Bereich ohne gewässerbezogenes Schutzziel.

3.9.4 Festlegung Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet

Der Gewässerraum, welcher gemäss Kap. 3.6 als «dicht überbaut» bezeichnet wird, ist im Zonenplan Gewässerraum ebenfalls als Korridor festgelegt und rot schraffiert dargestellt. Vorliegend sind keine gewässerbezogenen Schutzziele vorhanden, wonach sich die Gewässerraumberechnung nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (vgl. Kapitel 3.3 «Hochwasserkurve) richtet.

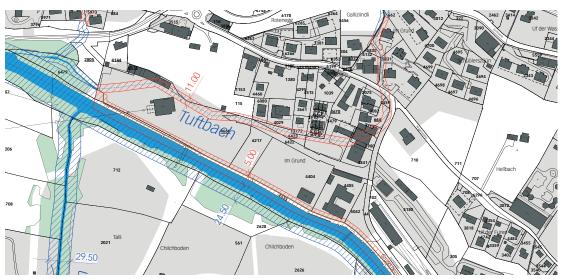


Abb. 14 Planausschnitt «Zonenplan Gewässerraum»; Gewässerraumfestlegung entlang der Schwarzen Lütschine; blau schraffiert: der Gewässerraum im Bereich ohne gewässerbezogenes Schutzziel.

3.10 Ergänzung Baureglement

Art. 514 Gewässerraum Zusätzlich zum neuen «Zonenplan Gewässerraum» ist eine Änderung des Baureglements erforderlich. Die heutigen Bestimmungen in Art. 25 (Wasserbaupolizeilicher Abstand) werden vollständig durch die Bestimmungen zum Gewässerraum ersetzt und an die heutigen Vorgaben gemäss revidiertem kantonalem Wasserbaugesetz (2015) angepasst.

Innerhalb des Gewässerraums sind nur Bauten- und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. In den als «dicht überbaut» bezeichneten Gebieten können jedoch Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden.

Ferner gilt es innerhalb des Gewässerraums die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Lediglich eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung ist zulässig.

Für den Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern sowie den im Zonenplan Gewässerraum entsprechend gekennzeichneten Randstreifen gemäss Art. 514 Abs. 7 GBR gelten die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nicht.

Art. 515 Freihalteraum Der neu eingeführte Freihalteraum ist in Art. 515 geregelt. Innerhalb des Gewässerentwicklungsraums besteht ein Bauverbot für ober- und unterirdische Bauten und Anlagen, es sei denn, diese sind auf eine Lage am Gewässer angewiesen (Hochwasserschutzmassnahmen, Revitalisierungsprojekte etc.). Auf bestehende Bauten und Anlagen sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat dieser keinen Einfluss. Im Weiteren ist der

Betrieb sowie der Unterhalt des bestehenden Parkplatzes im Gebiet «Im Grund» weiterhin zulässig, sofern der Abfluss von Wasser im Falle eines Hochwasserereignisses gewährleistet werden kann.

Anhang A142

Zur Illustration der Messweise der Gewässerräume bei eingedolten und offenen Fliessgewässern, werden zwei neue erläuternde Skizzen im Anhang ergänzt.

Im Gegensatz zur heutigen Regelung werden die einzuhaltenden Bauabstände nicht mehr ab der oberen Böschungskante gemessen, sondern über den festgelegten Gewässerraum grundeigentümerverbindlich definiert. Bei eingedolten Gewässern wird der Gemässerraum ab der Mittelachse bzw. Rohrachse je hälftig bemessen.



Abb. 15 Skizze zur Ausscheidung des Gewässerraums bei offenen Fliessgewässern (links) und bei eingedolgen Gewässern (rechts).

3.11 Ausnahmen von Bewirtschaftungseinschränkungen

Die planungsbegleitende Kommission bzw. der Gemeinderat von Grindelwald haben sich dazu entschieden, die Thematik der «Ausnahmebewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen» gemäss Art. 41c Abs. 4 bis GSchV in das aktuell laufende Verfahren zu integrieren. Die gesamte Planung, inklusive den entsprechenden Anträgen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen, soll zu einer abschliessenden kantonalen Vorprüfung eingereicht werden.

Der Umgang, die Prüfung sowie die entsprechenden Anträge zur Erteilung einer entsprechenden Ausnahmebewilligung werden im separaten Kurzbericht eingehend erläutert bzw. dargelegt.

3.12 Konsequenzen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Zulässige Nutzung im Gewässerraum Der Gewässerraum darf gemäss Art. 41c GSchV nur extensiv genutzt werden. Erlaubt ist die extensive landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streufläche, Hecke, Feldund Ufergehölz sowie extensiv genutzte Weide und Waldweide. Auch im Siedlungsgebiet sind intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Düngeund Pflanzenschutzmittel grundsätzlich untersagt.

Eingedolte Fliessgewässer Wird jedoch über eingedolten Fliessgewässern ein Gewässerraum ausgeschieden, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV nicht.

Ausnahmebewilligungen

Diejenigen Flächen, für welche nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) erteilt wurde, sind im Zonenplan Gewässerraum entsprechend dargestellt und werden im Art. 514 Abs. 7 GBR geregelt. Für die entsprechend bezeichneten Flächen kommen keine landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen zum Tragen (vgl. separater Bericht).

4. Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 RPV)

4.1 Auswirkungen Baureglementsanpassungen

4.1.1 Besitzstandsgarantie (Art. 5 BR)

Die Erweiterung der Besitzstandesgarantie bei Brand führt zu keinen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Hingegen festigt sie die eigentumsrechtliche Position der Eigentümerinnen und Eigentümer.

4.1.2 Baupolizeiliche Masse

Mit der Anpassung an die BMBV und der damit einhergehenden Aktualisierung der baupolizeilichen Masse wird ein Beitrag zur Innenverdichtung innerhalb der Bauzonen geleistet. In Verbindung mit der Festlegung einer maximalen Gebäudelänge sowie der weitergeltenden Proportionsvorschriften (Art. 412 BR) bleibt gewährleistet, dass keine ortsbildunverträglichen Gebäudevolumen entstehen.

Das Bauen in der Landwirtschaftszone ist weitgehend durch das Bundesrecht beschränkt, weshalb mit Ausnahme des kleinen Grenzabstands die Abschaffung der baupolizeilichen Masse in der Bauzone zu keinen unzulässigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt führen wird.

Weitergehende Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind durch die massvolle Öffnung der baupolizeilichen Masse nicht zu erwarten.

4.2 Auswirkungen Gewässerraumausscheidung

4.2.1 Raumplanung, Baulandreserven

Da der Gewässerraum im Siedlungsgebiet die Grundzone als Korridor überlagert, kann die Fläche im Gewässerraum weiterhin an die Ausnutzung angerechnet werden. Dadurch wird das Nutzungsmass für Parzellen mit Teilbereichen im Gewässerraum nicht reduziert. Die Baulandreserven der Gemeinde bleiben somit unverändert.

4.2.2 Dicht überbaute Gebiete

Im Rahmen der vorliegenden 1. Phase der Ortsplanungsrevision wurden Teile des Gewässerraums im Sinne des Bundesrechts als «dicht überbaut» festgelegt. In den im Zonenplan Gewässerraum festgelegten Gebiete können zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Liegt ein Bauvorhaben im Gewässerraum holt die Baubewilligungsbehöre einen Amtsbericht Wasserbaupolizei des Tiefbauamtes ein. Dieser bestimmt den für den Hochwasserschutz und den Zugang zum Gewässer nötigen Bauabstand.

Es ist zu beachten, dass die als «dicht überbaut» festgelegten Gebiete keinen abschliessenden Charakter haben. Demnach ist es möglich, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens weitere Gebiete als dicht überbaut festzulegen.

4.2.3 Gewässer

Der Gewässerraum ist im «Zonenplan Gewässerraum» ausgeschieden und wird mit dem geänderten Art. 513 im Baureglement geregelt. Gemäss Art. 513 Abs. 7 GBR kommt bei einem Verzicht einer Gewässerraumfestlegung Art. 39 WBV in einem Abstand von 15.0 m beidseits des Gewässers zum Tragen.

4.2.4 Fruchtfolgeflächen

Von den neu ausgeschiedenen Gewässerräumen sind keine Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen.

4.2.5 Naturschutz

Mit der Festlegung der Gewässerräume, welche die Ufervegetation beinhalten, ist deren Schutz (Freihalten von Bauten und Anlagen, Schutz vor Düngeeinträgen) gewährleistet. Die zulässige landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

5. Verfahren

5.1 Vorgehen

Die 1. Phase der Ortsplanungsrevision erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff BauG mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Es ergibt sich folgender ungefährer Ablauf:

Bis Oktober	Revision Baureglement mit Entwurf Zonenplan Gewässerraum, Zonenplan Naturgefahren, Zonenplanänderungen und Erläute- rungsbericht
06.12.2018 / 15.1.2019	Beschluss Gemeinderat
25.01. – 04.03.2019	Mitwirkung
15.02.2019	Info-Veranstaltung
22.02.2019	Sprechstunden
06.08.2019	Auswertung, Bereinigung / Freigabe Gemeinderat
Okt. 2019 – April 2020	Kantonale Vorprüfung
Bis Januar 2021	Bereinigung
Dez. 2020 - Feb. 2021	Prüfung Ausnahmebewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum (Bericht u. Gesuche)
17.03.2021	Freigabe Gemeinderat
März 2021 – März 2022	abschliessende kantonale Vorpfügung
Bis Juni 2023	Bereinigung / Freigabe Gemeinderat
Juli / August 2023	Öffentliche Auflage
August 2023	Einspracheverhandlungen
September 2023	Beschluss Gemeinderat
November 2023	Beschluss Gemeindeversammlung
anschliessend	Genehmigung AGR

5.2 Orientierung und Mitwirkung

5.2.1 Mitwirkungsauflage

Die Mitwirkung wurde mit einer öffentlichen Planauflage vom 24. Januar bis 4. März 2019 gewährt. Am 15. Februar 2019 wurde eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt, an welcher über das Vorhaben im Rahmen der 1. Phase der Ortsplanungsrevision orientiert wurde. Im Weiteren hatte die Bevölkerung von Grindelwald die Möglichkeit, während den Sprechstunden vom 22. Februar 2019 Fragen zu stellen und allfällige Anliegen zu unterbreiten.

Im Rahmen der Mitwirkungsauflage gingen bei der Gemeindeverwaltung von Grindelwald insgesamt 59 Eingaben von 57 verschiedenen Personen, Organisationen oder Firmen ein. Diese wurden je Antrag im separaten Mitwirkungsbericht behandelt.

Aufgrund der Mitwirkung wurden einzelne Bestimmungen im Baureglement angepasst und der Zonenplan Gewässerraum bereinigt.

5.2.2 Bereinigung aufgrund der kantonalen Vorprüfung

Aufgrund der Rückmeldung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (Vorprüfungsbericht) können gewisse Anträge nicht weiter berücksichtigt werden. Die Vorbehalte bzw. der Umgang mit diesen ist im nachfolgenden Kapitel aufgeführt.

Die Bereinigung erfolgte im Ausschuss Ortsplanung. Zum Baureglement wurde zudem die Arbeitsgruppe der Gewerbevertreter beigezogen. Dessen Anliegen konnten berücksichtigt werden.

5.3 Erste Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Teilrevision im Rahmen der Vorprüfung, unter Einbezug weiterer Fachstellen, auf deren Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Die im ersten Vorprüfungsbericht vom 31. März 2020 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte und Hinweise lauten wie folgt, bzw. wurden folgendermassen berücksichtigt:

A) Baureglement

Vorbehalt A1

Art. 212 Abs. 1 Ziff. 2:

Wir begrüssen die Aufnahme dieser Mindestdichten. Es gibt jedoch kein Kulturland in der Bauzone mehr. Somit fällt der zweite Teil der Vorschrift weg. Diejenigen Parzellen, welche unter dem Regime von Art. 8 ff. BauG und Art. 11a ff. BauV eingezont werden, müssen zudem im Zonenplan mit einer Signatur/Schraffur versehen bzw. umrandet werden. Dies betrifft vermutlich die 2. Phase der OPR. Dies bedeutet, dass im GBR auf die im «Zonenplan gekennzeichneten (Teil-)Parzellen» (beispielhafte Formulierung) verwiesen werden muss. Die Mindestdichte für Grindelwald beträgt mindestens 0.6 GFZo gemäss Art. 11c Abs. 1 BauV i.V.m. den Massnahmenblätter C_02 («Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren») sowie C_01 («Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe») des kant. Richtplanes. Die Mindestdichte für die W2 kann somit nich nur GFZo 0.4 betragen. In begründeten Fällen kann vom 0.6-Wert abgewichen werden (Art. 11c Abs. 2 BauV). Dies ist jedoch im Einzelfall darzulegen. Hinweis: für die Arbeitszonen wird keine Mindestdichte vorgegeben. Hier gilt in Anwendung von Art. 11c Abs. 5 BauV aber eine Überbauungsziffer von über 0.5 bzw. die im

dung von Art. 11c Abs. 5 BauV aber eine Überbauungsziffer von über 0.5 bzw. die im Einzelfall gestützt auf das konkrete Projekt festgesetzte Mindestdichte.

– Die Praxisänderung des Kantons, wonach Bauland nicht mehr Kulturland darstellt

Die Praxisanderung des Kantons, wonach Bauland nicht mehr Kulturland darstellt wird begrüsst. Wie vom AGR verlangt wird die minimale GFZo auf 0.6 festgelegt. Diese kommen jedoch nur auf Grundstücke liegen, die seit dem 1. April 2017 neu eingezont werden. Im Rahmen der ersten Phase der Ortsplanung erfolgen keine neuen Einzonungen. Deshalb sind in der Einwohnergemeinde Grindelwald bisher keinen Grundstücken eine minimale GFZo zugewiesen. Die Kolonne im Baureglement dient demnach als Platzhalter für die nächste Phase der Ortsplanung.

Vorbehalt A2

Art. 212 Abs. 1 Ziff. 5:

«Gebäude mit einer Länge» ist nicht BMBV-konform.

 Der Begriff «Gebäude mit einer Länge» ist durch den Begriff «Gebäudelänge» ersetzt worden.

Vorbehalt A3

Art. 212 Abs. 3 Bst. a:

«Breite» ist nicht BMBV-konform. Gemäss Art. 13 BMBV gibt es nur die Gebäudebreite.

- Der Begriff «Breite» ist durch den Begriff «Gebäudebreite» ersetzt worden.

Vorbehalt A4

A4.1

Art. 212 Abs. 4 Bst. c:

Vorspringende Gebäudeteile dürfen nicht 80 % des zugehörigen Fassadenabschnitts ausmachen. Es sind maximal 50 % erlaubt. Ebenfalls sind ein Unterscheiden von Erkern und nicht Erkern sowie «pro Gebäude maximal 2 eingeschossige geschlossene vorspringende Gebäudeteile» nicht BMBV-konform und somit nicht zulässig. Das gilt auch für Art. 416 Abs. 1.

 Auch wenn die Gemeinde bezweifelt, dass die Forderungen des AGR auf der Grundlage von übergeordneten Recht oder übergeordneten Planungen beruht, wurde die Anpassung vorgenommen. Hingegen soll sich der Anteil auf die Bedeckung des zugehörigen Fassadenabschnitts beziehen. Ebenso kommt aus der BMBV nicht hervor inwieweit eine Unterscheidung zwischen offenen vorspringenden Gebäudenteilen und geschlossenen wie Erker, nicht zulässig sein soll. Gleichwohl wird auf diese Unterscheidung verzichtet.

Hinweis

Hinweis: Es ist unklar, ob hier nicht eigentlich das Ziel ist, bewohnte «eingeschossige Gebäudeteile» zu regeln. Im GBR steht jedoch nicht, dass diese bewohnt sein dürfen (also Hauptnutzflächen aufweisen dürfen). Diese wären nämlich zulässig. Dafür müssten jedoch auch die baupolizeilichen Masse (zumindest eine Geschosshöhe oder die traufseitige Fassadenhöhe) definiert werden.

 Die maximal zwei eingeschossigen geschlossenen vorspringenden Gebäudeteile wird vom AGR vorgeschlagen geändert in «bewohnte» Gebäudeteile.

Erläuterungsbericht

42

A4.2

Weiter wird ein zulässiges Mass über die Fassadenflucht (3 m) und für Dachvorsprünge (3.5 m) definiert. Gemäss Art. 10 BMBV ragen vorspringende Gebäudeteile höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus. Das Mass über die Fassadenflucht gilt somit auch für Dachvorsprünge, da auch sie «vorspringende Gebäudeteile» sind. Hier besteht daher ein Wiederspruch der zu bereinigen ist.

Inwieweit die BMBV eine Differenzierung zwischen Dachvorsprüngen und weiteren offenen vorspringenden Gebäudeteilen auschliessen würde, wird nicht dargelegt. Für die Bautradition in Grindelwald ist es von hoher Bedeutung, dass die Dachvorsprünge über andere vorspringende Gebäudeteile hinausragen. An dieser Bautradition wird festgehalten.

A4 3

Soweit die Gemeinde nichts festlegt, gilt an Kantonsstrassen gemäss Art. 80 Abs. 1 Bst. a SG ein Abstand von 5 m. Nur das zuständige Gemeinwesen kann Abweichungen von den Regelabständen festlegen. Für Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt das zuständige Gemeinwesen. Entlang der Kantonsstrasse gilt Art. 80 SG für sämtliche bauten und Anlagen, auch für vorspringende, unterirdische, Unterniveau- und Tiefbauten. Vorliegend reduziert die Einwohnergemeinde Grindelwald auch gegenüber Kantonsstrassen den Strassenabstand. Die Formulierung ist in dem Sinne zu präzisieren.

 Die Möglichkeit in den Strassenabstand ragende Bauten zu erstellen wird beschränkt auf die öffentlichen Gemeindestrassen oder Privatstrassen im Gemeindegebrauch.

Vorbehalt A5

Art. 212 Abs. 4 Bst. d:

Gemäss Art. 18 Abs. 2 BMBV gibt es eine Staffelung in der Höhe sowie in der <u>Situation</u>. Bitte ergänzen.

Wird angepasst.

Vorbehalt A6

Art. 212 Abs. 4 Bst. g:

«Tiefbauten» ist kein BMBV-konformer Begriff und muss korrigiert werden.

 Nur weil der Begriff «Tiefbauten» in der BMBV nicht vorkommt bedeutet nicht von Beginn weg, dass die Gemeinden diesen Begriff nicht verwenden dürften. Gleichwohl wird darauf verzichtet.

Vorbehalt A7

Art. 212 Abs. 5:

Unter die Besitzstandsgarantie fallen <u>formell</u> rechtskräftige bauten und Anlagen. Als rechtsmässig gilt nach der Praxis auch eine zwar nicht bewilligte, aber <u>bewilligungsfähig</u> gewesene Baute oder Anlage (materielle Rechtsmässigkeit). Dagegen wird eine <u>nicht bewilligte und nicht bewilligungsfähig</u> gewesene Baute nicht dadurch rechtmässig, dass sich nicht (mehr) beseitigt werden kann bzw. muss (b.B. weil dies unverhältnismässig wäre). Eine solche Baute darf jedoch nur noch unterhalten werden. Deshalb muss nach «bestehende» ein «und» statt eines Kommas eingefügt werden. Ansonsten würde nach dem Wortlaut jede bestehende Baute in ihrem Bestand geschützt und könnte wiederaufgebaut werden, was falsch wäre.

 Der Genehmigungsvorbehalt scheint unklar formuliert zu sein. Hingegen ist der Vorschlag nachvollziehbar und wird so vorgenommen.

Vorbehalt A8

Art. 212 Abs. 1:

«Erdgeschoss» und «Strassenhöhe» sind nicht BMBV-konform.

- Wird angepasst.

Vorbehalt A9

Art. 223:

Dieser Artikel kann gestrichen werden. Falls Ausnahmen der baupolizeilichen Masse in Frage kommen, dann ist Art. 26 BauG massgebend. Es ist nicht zulässig, gänzlich die Möglichkeiten einer Ausnahme zu verbieten. Gleiches gilt für Art. 241 (Marginalie). Bitte entfernen.

 Grundsätzlich handelt es sich um einen bisher genehmigten Text. Hingegen ist nachvollziehbar, dass Art. 223 nichts regelt, was nicht ohnehin gilt und er wird gestrichen. Hingegen wird in Art. 241 (Marginalie) nichts zu Ausnahmen ausgesagt, weshalb dort keine Änderung vorgenommen wird.

Vorbehalt A10

Art. 23:

Art. 231 - 237 sind von der derzeitigen 1. Phase der OPR <u>ausgenommen</u> und nicht sistiert. Der Begriff ist anzupassen.

Der Text wird angepasst.

Vorbehalt A11

Art. 241 Abs. 2:

A11.1

Die private Nutzung muss untergeordnet sein, d.h. es muss sich um eine Nebennutzung handeln. Ein flächenmässig beschränkter Umfang reicht hierzu nicht aus. Die private Nebennutzung muss somit nicht nur flächenmässig beschränkt sein, sondern auch in der Nutzungsart und -intensität untergeordnet sein. Bitte das Wort «flächenmässig» streichen.

 Der Begriff «flächenmässig» wird gestrichen, obwohl das AGR diesen Begriff anderorts ausdrücklich verlangt hat.

A11.2

Im Weiteren stimmen die aufgezählten Ausnahmen (Verweis auf «ZöN für Skisport, Loipen und Winterparkplätzen») nicht mir der Benennung im nachfolgenden Absatz (siehe v.a. die Marginalien) überein. Bitte korrigieren. (Wir empfehlen, die Nummern der ZöNs im Verweis zu nennen).

 Soweit die ZöNs nummeriert sind wird die Nummer ergänzt, im Übrigen wurden die Texte bereinigt. Vorbehalt A12.

Vorbehalt A12

Art. 241 Abs. 3:

A12.1

ZÖN 1, ZÖN 7:

Es sind mindestens die Grundzüge der Überbauung (wenigstens die zulässigen Hauptdimensionen und deren Einordnung in die Umgebung (Abstände, Bauweise, Ausnützung)) im GBR festzulegen. Wir verlangen somit die Festlegung zumindest der Höhe sowie der Abstände

 Bei der ZöN 7 werden baupolizeiliche Masse festgelegt, bei der ZöN 1 wurde auf die bisherige Zone M verwiesen. Diese wurde korrigiert und heisst neu WA. Dies muss genügen. A12.2

ZöN 2a und 3:

Diese wurden im Rahmen der V-Bahn geändert bzw. die ZöN 2 und 3a neu ins GBR aufgenommen. Diese Artikel dürfen nicht verändert werden ohne die rechtliche oder tatsächlich erheblich geänderten Verhältnisse darzulegen. Die ZöNs wurden vom AGR am 26.02.2016 genehmigt, die beiden ZöNs 2 und 2a wurden mit Beschwerdeentscheid JGK Nr. 32.14-16.21/23 vom 08.06.2017 zudem noch angepasst. Bitte die ZöN wie damals genehmigt korrigieren. Wir empfehlen diese Artikel mit dem Verweis auf das V-Bahn-Projekt aus der Revision auszuklammern. Ansonsten wird der Grundsatz der Planbeständigkeit verletzt.

 Der Vorwurf der Verletzung der Planbeständigkeit einer wörtlich identischen Übernahme ist nicht ganz nachvollziehbar (die Planbeständigkeit bezieht sich auf die materiell Festlegung in der Nutzungsplanung nicht jedoch auf eine Formulierung), hingegen wird wie gefordert darauf verzichtet diese Bestimmungen als Gegenstand der Ortsplanung zu bezeichnen und sie werden von der OP ausgenommen. Grundsätzlich wurde dies im Erläuterungsbericht bereits in Kapitel 1.3.1 so ausgeführt.

A12.3

ZÖN 8 / 9:

Weshalb wird in der ZöN «Schulhaus Endweg / Schulanlage, Ausbildung» die Telefonzentrale noch einmal erwähnt und sogar noch Vorschriften dazu festgelegt? Wird nun die ZöN 8 abgelöst oder nicht. Bitte klären.

 Wie ebenfalls im Erläuterungsbericht ausgeführt, sind die ZöN grundsätzlich nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision weshalb sie ohne Änderung übernommen wurden.

A12.4

ZÖN 10:

Wie ist «ohne Volumenbeschränkung» zu verstehen? In Art. 212 GBR wurden keine maximalen GFZ, GF, GFo o.ä. festgelegt. Bitte klären.

 Es trifft zu, dass in der Kernzone keine Volumenbeschränkung mehr festgelegt wird. Aufgrund des Hinweises des AGRs wird dieser Textteil gestrichen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass diese Anpassung die Planbeständigkeit im Zusammenhang mti der ZöN 10 auslösen würde. Die Anpassung der ZöN 10 in der zweiten Phase der Ortsplanungsrevision wird ausdrücklich vorbehalten.

A12.5

ZÖN 11.

«Wohnen» als Hauptzweck in einer ZöN ist grundsätzlich nur für Alters-/Pflegeheime, Alterswohnungen bzw. Asylheime möglich, also als öffentliche Aufgabe oder im öffentliche Interesse stehend. Was ist unter «preisgünstig» zu verstehen? Wem stehen die Wohnungen offen? Die ZöN ist zwar vorbestehend, dem Erläuterungsbericht ist diesbezüglich aber gar nichts zu entnehmen. Die Nutzung ist nicht per se ausgeschlossen, es fehlt aber die entsprechende Begründung, damit die Rechtsmässigkeit geprüft bzw. bestätigt werden kann. Wir bitten um Klärung und entsprechende Ergänzung im Erläuterungsbericht.

 Die ZöN 11 ist nicht Gegenstand der OP-Revision, Phase 1. Die Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum ist ausdrückliches Ziel der Einwohnergemeinde Grindelwald (vgl. dazu Leitbild 3013 / 2017). Soweit geeignet sollen dabei alle Orte in Betracht gezogen und zur Verfügung gestellt werden. Die ZöN 11 wird überdies nicht geändert, weshalb sich weitere Ausführungen dazu unseres Erachtens erübrigen.

A12.6

ZÖN 17 / 21:

Für die Bahn und die Talstation ist das Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen zuständig, welche kommunale Vorschriften übersteuert. Aus diesem Grund darf gemäss DIJ-Rechtsprechung nichts festgelegt werden. Es müssen nur für «touristische Angebote» baupolizeiliche Masse festgelegt werden. Bitte anpassen.

– Ein entsprechender Vorbehalt wird aufgenommen.

45

Diese ZöN muss von der OPR ausgenommen werden. - Dies wird neu ausdrücklich so festgehalten. A12.8 ZÖN 23: Diese ZöN muss von der OPR ausgenommen werden, ansonsten wird sie mit der 1. Phase bestätigt. Gemäss Kap. 1.3.1 Erläuterungsbericht sind nur «neue Zonen für öffentliche Nutzungen» nicht Gegenstand der 1. Phase. - Dies wird ausdrücklich so festgehalten. A12.9 7öN 24 Die Festlegung «Dachkote 967.5 m.ü.M.» ist nicht BMBV-konform (höchster Punkt der Dachkonstruktion). Bitte korrigieren. Wird aufgenommen. Vorbehalt A13 Art. 242 Abs. 2; ZSF 4: «Gebäudegrundfläche» ist nicht BMBV-konform. Wird aufgenommen. Vorbehalt A14 Art. 261 Abs. 2: Art. 231 ff. GBR soll von diesem Verfahren ausgeklammert werden. Hier wird nun entgegen anderslautenden Ausführungen und Markierungen doch etwas zum Erstwohnungsanteil geregelt. Wir bitten um Klärung und Präzisierung. - Wird präzisiert. Vorbehalt A15 Art. 311 Abs. 2: Die «Geschossfläche oberirdisch» wird nirgendwo im GBR definiert. Dies ist nachzuholen, ansonsten kann der Begriff nicht angewendet werden. Das gilt allgemein und nicht nur Das Baureglement wird mit dem entsprechenden Anhang A11 ergänzt. Vorbehalt A16 Die ZPP Tuftli wird in einem separaten Planerlassverfahren behandelt. Vorbehalt A17 Art. 412 Abs. 1: Teile des Absatzes sind nicht BMBV-konform: Das Wort «sichtbare» von sichtbarer Giebelhöhe ist zu streichen und «Fertiges Terrain» ist mit «Massgebendes Terrain» zu ersetzen. - Vorliegend geht es um eine Gestaltungsvorschrift zu der die BMBV grundsätzlich keine Aussagen enthält. Hingegen wurde bisher immer kommuniziert, dass die Gestaltung von Gebäuden durch die BMBV nicht berührt wird. Dies entspricht im Übrigen auch der ausdrücklichen Zuständigkeitsordnung von Art. 12 Abs. 2 sowie Art. 13 Abs. 1 BauG. Die Proportionsvorschrift ist für das Erscheinungsbild der Gebäude in Grindelwald von zentraler Bedeutung und wird so weiter gefordert. Die Genehemigung von Proportionsvorschriften ist übrigens auch in der Einwohnergemeinde Saanen so erfolgt. Vorbehalt A18 Art. 412 Abs. 4: Es wird auf Art. 212 Abs. 4 verwiesen. Es fehlt dort die Nennung des Bst. Wird ergänzt. Vorbehalt A19 Art. 413 Abs. 1: Die Staffelung wird auch unter Art. 212 Abs. 4 Bst. d definiert. Es besteht hier jedoch ein Widerspruch zwischen den Festlegungen. Bitte klären. - Mit der vorgenommenen Anpassung von Art. 212 besteht kein Widerspruch mehr.

A12.7

ZÖN 18:

Vorbehalt A20

Art. 416 Abs. 1:

«Vordach» ist durch «Dachvorsprung» zu ersetzen. Ansonsten gelten sie als vorspringende Gebäudeteile. Bitte klären zumal in Abs. 1 vor den Buchstaben a bis c «Dachneigungen und -vorprünge» steht.

Zu Bst. b und c: Es ist zu umschreiben, was ein «grösseres Gebäude» ist (also wann diese Ausnahme zum Tragen kommt) und im Gesetz im formellen Sinn (GBR) muss der erlaubte Rahmen (d.h. das Maximalmass) festgelegt werden, da hier nur Minimalmasse für Vordächer festgelegt wurden, oder der Artikel muss zumindest im Sinne von Art. 417 MBR angepasst werden.

Der Begriff «Vordach» wurde durch «Dachvorsprung» ersetzt. Weiter wurde definiert was unter einem grösseren Gebäude zu verstehen ist.

Vorbehalt A21

Art. 416 Abs. 3:

Es muss definiert werden, welche «anderen Dachformen» möglich sind.

 Es sind eben alle anderen Dachformen möglich (Flachdach, Pultdach, Tonnendach etc.). Deshalb braucht nicht definiert zu werden, welche gemeint sind.

Vorbehalt A22

Art. 416 Abs. 4:

Für «technische Aufbauten» muss ein Maximalmass definiert werden.

Bst. a: «mindestens ein Drittel der Fassadenlänge»: Bitte «in einen Drittel» korrigieren. Bst. b: Gemäss Rückmeldung der KDP darf max. 30 % der Fassadenlänge ausmachen.

- Wurde angepasst.

Vorbehalt A23

Art. 51:

«Pflege und Kulturlandschaft» mit einem neuen Artikel «Ortsbildschutzgebiete» wie folgt ergänzen: Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz. Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile. Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einer Baugruppe liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.

 Auf welcher gesetzlichen Grundlage der erste Teil der Forderung beruht, ist fraglich, der zweite Teil wiederholt an sich lediglich das übergeordnete Recht und widerspricht an sich dem Konzept des Musterbaureglements. Die Ergänzung wurde gleichwohl vorgenommen.

Vorbehalt A24

Art. 521 Abs. 3:

Gemäss Rückmeldung des OIK muss in diesem Absatz präzisiert werden, dass in Gebieten mittlerer Gefährdung durch permanente Rutschungen die baulichen Massnahmen aufgrund eines geologischen Gutachtens festzulegen sind. Ohne diesen Zusatz müssten sämtliche Baugesuche in blauen Gefahrengebieten (Gewässerprozesse, Lawinen, Sturz etc.) per se ein Gefahrengutachten erbringen.

 Es ist bereits heute Praxis, dass in Gebieten mittlerer Gefährdung geologische Gutachten verlangt werden. Eine Anpassung erübrigt sich. Hingegen hat sich gezeigt, dass im Zusammenhang mit den permanenten Rutschungen zwischen der Baubewilligung und dem Baubeginn Veränderungen möglich sind. In diesen Fällen soll weiterhin auf den Zustand zum Zeitpunkt der Baugesuchseinreichung abgestellt werden.

Vorbehalt A25

A111:

Falsche Skizze für die Gesamthöhe. Bitte korrigieren.

- Die Skizze wurde ersetzt.

B) Zonenplanänderung «Tuftli»

Die Zonenplanänderung Tuftli wird von der 1. Phase der OP-Revision ausgeschlossen.

C) Naturgefahren

Vorbehalt C1

Gemäss Massnahmenblatt (MB) D_03 des kantonalen Richtplans 2030 ist mit Flächen in den Gefahrengebieten wie folgt umzugehen:

- 1. Unüberbaute Parzellen im roten Gefahrengebiet sind auszuzonen.
- Überbaute Parzellen im roten und blauen Gefahrengebiet dürfen in der Regel in der Bauzone belassen werden, wenn zusätzliche Bau- und Nutzungsbeschränkungen erlassen werden.
- 3. Unüberbaute Parzellen im blauen Gefahrengebiet dürfen nur ausnahmsweise in der Bauzone belassen werden, wenn zusätzliche Bau- und Nutzungsbeschränkungen erlassen werden. Ausnahmen dürfen nur mit grösster Zurückhaltung und gestützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgesehen werden.

Sofern (Teil-)Parzellen, welche unter die obenstehenden Anwendungsfälle fallen, dennoch in der Bauzone verbleiben sollen, muss die mögliche und verhältnismässige Gefahrenabwehr mittels Gutachten aufgezeigt und entsprechende Massnahmen in der baurechtlichen Grundordnung in geeigneter Weise verankert werden. Ohne entsprechende Begründung/Interessenabwägung und ohne konkrete Massnahmen sind die (Teil-) Parzellen verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen. Es ist dabei zu beachten, dass es eher möglich ist eine Bauzone im bereits weitgehend überbauten Gebiet zu belassen, als am Siedlungsrand.

Den kantonalen Fachstellen (insbesondere das AWN) und uns vom AGR sind aufgrund fehlenden oder nicht nachvollziehbaren Interessenabwägungen, weitere Flächen aufgefallen, die ausgezont werden müssten. Hier unten wird eine Auflistung vorgenommen, welche wir ausdrücklich <u>nicht als abschliessend</u> deklarieren. Wir bitten die Gemeinde nochmals die Flächen vollständig zu überprüfen und diese zu bereinigen bzw. die entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen. Die Ausführungen in Kap. 4.2.3 des Erläuterungsberichtes genügen nicht überall den Anforderungen gemäss MB D_03.

 Die Umsetzung der Naturgefahrenkarte wurde nach Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordung aus der 1. Phase der OP-Revision ausgenommen und wird im Rahmen der 2. Phase (u.a. inklusive Behandlung Zonenplan Siedlung) angegangen.

Vorbehalt C2

Zonenplanänderung «Schonegg / Steinbilla»:

Folgende (Teil-)Parzellen im roten oder blauen Gefahrengebiet sind verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nr. 128, 129, 134, 2537, 2747, 3338, 3525, 3604, 4722, 4863, 5036, 5111, 5365, 5374 und 5989.

Insbesondere die Parzelle Nr. 134: Sie ist unüberbaut, randlich gelegen und komplett im blauen Gefahrengebiet mit beträchtlich hohen Bewegungsraten. Ein solches Gebiet eignet sich nicht zur Bebauung, da die dafür notwendigen Schutzmassnahmen sehr aufwändig sind. Für Ver- und Entsorgungsleitungen muss mit sehr hohen Unterhaltskosten gerechnet werden, weil diese nur bedingt geschützt werden können. Aus diesem Grund muss die Parzelle ausgezont werden.

- Vgl. Stellungnahme zu Vorbehalt C1.

Vorbehalt C3

Zonenplanänderung «Gadestatt»:

Folgende (Teil-)Parzellen im roten oder blauen Gefahrengebiet sind verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nrn. 2421, 3553 und 6303 (insb. südöstliche Ecke).

- Vgl. Stellungnahme zu Vorbehalt C1.

Vorbehalt C4

Zonenplanänderung «Häller»:

Folgende (Teil-)Parzellen im blauen Gefahrengebiet ist verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nr. 6228. Sie ist mehrheitlich überbaut und liegt fast komplett in einem blauen Gefahrengebiet durch eine permanente Rutschung. Die Bewegungsraten seien gemäss AWN nicht genau bekannt. Durch den westlichen Rutschrand und die östliche Scherzone weisen beachtliche Teile dieser Parzelle aber ungünstige Eigenschaften für eine Überbauung auf.

Vgl. Stellungnahme zu Vorbehalt C1.

Vorbehalt C5

Zonenplanänderung «An der Egg»:

Folgende (Teil-)Parzellen im blauen Gefahrengebiet sind verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nrn. 5783 und 1480 (Teilgebiet oberhalb der Erschliessung). Die Parz. Nr. 5867 ist gemäss AV-Daten und Orthofoto unüberbaut. Es ist aber offenbar ein Geometergeschäft hängig und im Ausschnitt ist ein Gebäude eingetragen. Hier ist mittels rächtskräftiger Baubewilligung darzulegen, dass dort tatsächlich etwas steht/bewilligt wurde, ansonsten ist diese Parzelle ebenfalls auszuzonen.

- Vgl. Stellungnahme zu Vorbehalt C1.

Vorbehalt C6

Zonenplanänderung «Stählisboden»:

Folgende (Teil-)Parzellen im roten oder blauen Gefahrengebiet sind verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nrn. 4891 (westlich, nördlich und östlich) und 2624 (westlich). Die Parz. Nr. 4483 ist gemäss AV-Daten und Orthofoto unüberbaut. Hier ist mittels rechtskräftiger baubewilligung darzulegen, dass dort tatsächlich etwas steht/bewilligt wurde, ansonsten ist diese Parzelle ebenfalls auszuzonen.

- Vgl. Stellungnahme zu Vorbehalt C1.

Vorbehalt C7

Weitere Flächen:

Nach den oben aufgeführten Parzellen gibt es eine grosse Menge an weiteren unüberbauten Parzellen in der Bauzone, welche in einem blauen Gefahrengebiet liegen und zu welchen keine Interessenabwägung vorgenommen wurde. Da die Auszonung sparsam/zurückhaltend vorgesehen sind, gehen wir davon aus, dass es noch zahlreiche weitere (Teil-)Parzellen in der Bauzone hat, welche ebenfalls näher geprüft werden müssen. Hier werden lediglich Beispiele aufgelistet. Wir betonen erneut, dass diese Liste nicht abschliessend ist und die Gemeinde eine erneute vollumfängliche Überprüfung durchführen muss. Für sämtliche dieser Parzellen ist eine detaillierte Interessenabwägung vorzunehmen.

Folgende (Teil-)Parzellen im blauen Gefahrengebiet sind verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nrn. 2 (ZöN 20), 321 (südlich), 2994, 3725, 4470, 6050, 6321 (fälschlicherweise der LWZ anstatt der Parz. Nr. 2605 zugewiesen), 6322, 6499, usw.

- Vgl. Stellungnahme zu Vorbehalt C1.

Vorbehalt C8

ZSF 1 «Camping Eigernordwand»:

Gemäss Erläuterungsbericht wird erkannt, dass es sich beim Campingplatz um eine besonders sensible Nutzung (Art. 6 Abs. 3 BauG) handelt. Trotzdem sind die dort stehenden Ausführungen nicht verbindlich und etwas zu vage und pauschal. Es muss bereits jetzt geklärt werden, ob es effektiv Massnahmen gibt. Unter Umständen sind diese auch in der Nutzungsplanung zu verankern: bswp. Mindestkote für neue Gebäude, Dammerstellung entlang Parzellengrenze etc. Im Entwurf des GBR wird unter Art. 242 Abs. 2 nichts dazu festgelegt. Bitte nachholen.

- Vgl. Stellungnahme zu Vorbehalt C1.

Hinweis

Ebenfalls ist uns aufgefallen, dass die in der Naturgefahrenkarte dargestellten Bauzonen nicht überall korrekt sind. Weil diese jedoch nur als Hinweise vorhanden sind, gibt es diesbezüglich keinen Vorbehalt. Es wäre trozdem dienlich, dass diese ebenfalls bereinigt werden, da diese als Arbeitsgrundlage gelten (Bsp. Parz. Nrn. 648, 1195, 2021, 6321, 2605).

- Vgl. Stellungnahme zu Vorbehalt C1.

D) Gewässerraum

Vorbehalt D1

Gewässernetz / Festlegung Gewässerraum

D1.1

Das Gemeindeterritorium und somit auch das Gewässernetz sind nur ausserhalb des Sömmerungsgebiets in den Kartengrundlagen dargestellt. Für den OIK ist dies wichtig, denn so kann nicht erkannt werden, ob für ein konkretes Vorhaben eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 39 Abs. 1 WBV notwendig wird oder nicht. Bitte die Darstellung des Gewässernetzes auf das gesamte Gemeindegebiet erweitern.

 Grindelwald verfügt über ein sehr grosses Gemeindegebiet. Die Darstellung des gesamten Gemeindeterretoriums auf dem Zonenplan Gewässerraum würde zu einer Vielzahl an grossen, kaum handhabbaren Plänen ohne eigentlichen Inhalten führen. Für die Prüfung allfälliger Baugesuche entlang von Gewässern oberhalb der Sömmerungsgebietsgrenze kann auf das Geoportal des Kantons Bern zurückgegriffen werden.

D1.2

Weiter ist ebenfalls nach Angaben des OIK der Verlauf der Achse bzw. das Gewässernetz gemäss den tatsächlichen Begebenheiten vor Ort anzupassen. Wenn ein Gewässer aus dem GNBE wie das Hubelchallegräbli auf der Parz. Nr. 755 vor Ort nicht existiert (also weder oberirdisch noch eingedolt verläuft), so ist es aus dem Gewässernetz zu entfernen. Bitte das Gewässernetz nochmals überprüfen.

 Das Gewässernetz wurde erneut überprüft. Im Weiteren wurde das Hubelchallegräbli wurde aus dem Gewässernetz entfernt.

D1.3

Durch den systematischen Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung im Wald und bei eindolungen im Landwirtschaftland ergibt sich teilweise eine Abfolge von kurzen Abschnitten mit und ohne Gewässerraum. Dies führt auf dem Plan einerseits zu einem inhomogenen, eher unübersichtlichen Bild. Andererseits beträgt die Breite des Beurteilungsperimeters auf den kurzen Abschnitten ohne Gewässerraumfestlegung gestützt auf Art. 39 Abs. 1 WBV 30 m.

Es ist deshalb bei diesen kurzen Abschnitten eine Arrondierung der Gewässerräume durchzuführen und auch bei kurzen Abschnitten im Wald oder bei kurzen Eindolungen einen gleich grossen Gewässerraum wie ober- und unterhalb auszuscheiden. Durch die Gewässerraumausscheidung im Wald, aber auch bei Eindolungen im Landwirtschaftsgebiet resultieren keine Nachteile für die Bewirtschafter, da bei Eindolungen keine Nutzungsbeschränkungen (Düngeverbot, etc.) zum Tragen kommen. Dafür werden klare Verhältnisse für künftige Bauvorhaben geschaffen (Gewässerraum festgelegt) und die viel grosszügiger bemessenen Beurteilungsperimeter gemäss Art. 39 Abs. 1 WBV werden durch kleinräumigere Gewässerräume ersetzt. Zudem wird der Plan besser lesbar.

 Der Zonenplan Gewässerraum wurde grundlegend überarbeitet. Einerseits wird der Gewässerraum neu konsequent als Korridor ausgeschieden, andererseits wird dieser neu auch im Wald festgelegt. Im weiteren wurden die gewünschten Arrondierungen vorgenommen.

D1.4

Schliesslich ist die Breite des Korridors immer anzugeben. Dies wurde mehrheitlich, jedoch nicht überall gemacht und ist nachzuholen (Bspw. Stächelgraben).

- Die Bemassungen wurden überprüft und ergänzt.

Vorbehalt D2

Anpassung Gewässerraum:

Der OIK hat aus dem Luftbild und dem Terrainmodell stichprobenartig die natürliche Gerinnesohlenbreite überprüft und kommt zu folgenden Ergebnissen, die in der vorliegenden Planung korrigiert werden müssen:

D2.1

Schwarzen Lütschine im Bereich der gewässerbezogenen Schutzziele (Biodiversitätskurve): 50 m, resp. 32 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 25 m, resp. 16 m vor Zusammenfluss mit Weisser Lütschine mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 80 m, resp. 62 m.

Der Gewässerraum der Schwarzen Lütschine wurde in den entsprechenden Abschnitten auf 80 m bzw. 62 m erhöht.

D2.2

Büössalpbach im unteren Abschnitt: 3.8 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 2.5 m mal Korrekturfaktor 1.5 für die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 16.4 m.

 Der Gewässerraum des Büössalpbachs wurde im unteren Abschnitt auf 16.5 m erhöht.

D2.3

Schwendibach ab Sammler bis in die Lütschine: 6 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 4 m mal Korrekturfaktor 1.5 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 22 m.

 Der Gewässerraum des Schwendibachs wurde ab Sammler bis Lütschine auf 22.0 m erhöht.

D2.4

Mehlbaumgraben im unteren Abschnitt bis in die Lütschine: Effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 3.5 m. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 19.5 m.

 Der Gewässerraum des Mehlbaumgrabens wurde im entsprechenden Abschnitt auf 19.5 m erhöht.

51

Einwohnergemeinde Grindelwald Revision Ortsplanung: Phase 1 Erläuterungsbericht

D2.5

Wärgischtalbach im unteren Abschnitt bis in die Lütschine: Effektiv gemessene Gerinnesohlebreite 4.5 m. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 29.5 m.

 Der Gewässerraum des Wärgischtalbachs wurde im entsprechenden Abschnitt auf 29.5 m erhöht.

D2.6

Sandbach: 8 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von meist über 4 m mal Korrekturfaktor 2 für die mehrheitlich stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 27 m.

- Der Gewässerraum des Sandbachs wurde auch 27.0 m erhöht.

D2 7

Schwarze Lütschine ab Einmündung Wernhartsgräbli bis zum Gletschersand: Effektive Gerinnesohlenbreiten von bis zu 60 m (z.B. im Goihitt). Eine mittlere Sohlenbreite über den ganzen Abschnitt ist bei rund 30 m anzusetzen. Die natürlicherweise ebeneren Abschnitte sind für das Geschieberegime der Schwarzen Lütschine sehr wichtig. Der Gewässerraum ist daher so auszuscheiden, dass diese vollumfänglich darin zu liegen kommen. Zudem stösst der Gewässerraum im Bereich Hals seitlich auf die Grenze zum Sömmerungsgebiet und wird durch diese beschränkt, was keinen Sinn macht. Im Weiteren erachtet es der OIK als notwendig auch oberhalb der neuen Fussgängerbrücke Gletschersand bis zum Schluchteingang die ganze Talebene mit der verzweigten Lütschine und dem Ufer-/ Auengehölz dazwischen und seitlich als Gewässerraum auszuscheiden. Hier muss der Gewässerraum auch im Sömmerungsgebiet festgelegt werden. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 60 m unterhalb der Gletschersandbrücke, der auch im Sömmerungsgebiet festgelegt werden muss und ein deutlich grösserer Gewässerraum oberhalb der Gletschersandbrücke.

Der Gewässerraum der Schwarzen Lütschine wurde zwischen der Einmündung des Werenhartsgräblis und der Fussgängerbrücke «Gletschersand auf 60 m erhöht. Oberhalb der genannten Brücke wurde der Gewässerraum bis zum Schluchteingang anhand der LIDAR-Daten (Relief) festgelegt, sodass die komplette Schlucht innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.

D2.8

Hällergräbli ab Kote 1277 (und später das Wernhartsgräbli): 2.4 m (effektiv gemessene Sohlenbreiten von durchschnittlich rund 1.6 m mal Korrekturfaktor 1.5 für die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 13 m.

 Der Gewässerraum des Hällergräblis und des Wernhartsgräblis wurde im entsprechenden Abschnitt auf 13.0 m erhöht.

D2.9

Milibach im unteren Abschnitt bis in die Lütschine: Effektiv gemessene Gerinnesohlebreite 5 m. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 19.5 m.

 Der Gewässerraum des Milibachs wurde im entsprechenden Abschnitt auf 19.5 m erhöht.

D2.10

Entlang der Gemeindegrenze in der Schwarzen Lütschine zwischen Grindelwald und Lütschental ist eine Abstimmung zwischen den beiden Gemeinden in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraumes notwendig. Lütschental hat in diesem Bereich ebenfalls die Korridorlösung gewählt und einen Gewässerraum von 45 m vorgesehen. Der Gewässerraum ist hier durchgehend bis Burglauenen mit 45 m festzulegen.

Der Gewässerraum wurde entlang der Gemeindegrenze zu Lütschental konsequent mit 45.0 m (bzw. beidseitig je hälftig mit 22.5 m) festgelegt.

D2.11

Die Schwarze Lütschine ab Auengebiet Erlen bis Burglauenen ist mehrheitlich stark beeinträchtig und hat eine durchschnittliche gemessene Sohlenbreite von 19 m. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 49 m.

 Der Gewässerraum der Schwarzen Lütschine wurde im entsprechenden Abschnitt auf 49 m erhöht.

D2.12

Der Gewässerraum der Weissen Lütschine im Bereich Gletscherschlucht stösst auf die Grenze zum Sömmerungsgebiet und wird durch diese beschränkt, was keinen Sinn macht. Hier muss der Gewässerraum der Weissen Lütschine auch im Sömmerungsgebiet festgelegt werden.

 Der Gewässerraum der Weissen Lütschine wird im entsprechenden Abschnitt neu auch innerhalb des Sömmerungsgebiets dargestellt.

D2.13

Das Gebiet Grund rechtsseitig der Lütschine wird als dicht überbaut deklariert und es soll ein reduzierter Gewässerraum auf 0 m ab Dammkante ausgeschieden werden. Es ist jedoch wichtig, dass die Zugänglichkeit für den Unterhalt der Schutzbauteninfrastrukturen (zurzeit in Bau) gewährleistet werden kann. Deshalb kann aus wasserbaupolizeilicher Sicht der Gewässerraum nicht auf 0 m reduziert werden, sondern höchstens auf 5 m ab luftseitiger Kante des Dammes, resp. der Hochwasserschutzmauern. Bitte anpassen.

 Der Gewässerraum wurde im entsprechenden Abschnitt um einen 5.0 m breiten Streifen ab Dammkante erhöht.

D2.14

Der Gewässerraum ist bei folgenden Gewässern beim Geschiebesammler so weit auszudehnen, dass der gesamte Geschiebesammler bis zum luftseitigen Dammfuss darin enthalten ist:

- 1. Schwendibach
- Der Gewässerraum am Schwendibach wurde bis zum Damfuss des entsprechenden Geschiebesammlers erhöht.
- 2. Ällouwinenbach
- Der Gewässerraum am Ällouwinenbach wurde um die Parzelle des entsprechenden Geschiebesammlers erhöht.

D2.15

Bei folgenden Gewässern macht es keinen Sinn, wenn der unterste Abschnitt, wo die Gräben tendenziell am meisten Wasser führen, einen kleineren Gewässerraum zu definieren als in den darüberliegenden Abschnitten:

- 1. Mälboumgraben
- 2. Wärgischtalbach (Tällenbach)
- 3. Milibach
- Die Gewässerräume wurden entsprechend den hiervor genannten Vorbehalten angepasst (vgl. D2.4, D2.5 und D2.9).

D2.16

Bei folgenden Gewässern gibt es Abschnitte, die nicht vollständig im Wald liegen und trotzdem kein Gewässerraum ausgeschieden ist. Die Festlegung des Gewässerraums bei diesen Gewässern ist demzufolge zu bereinigen:

- 1. Geidelgraben
- 2. Lugibrunnen
- Die Gewässerräume der beiden Gewässer wurden durchgehend festgelegt.

Vorbehalt D3

Verzicht

In Kapitel 5.3 des Erläuterungsberichts werden die Verzichtsfälle in «Wald» und «für eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzonen» und im «Sömmerungsgebiet» knapp dargelegt. Dies ist nicht ausreichend. Ein Verzicht ist nur dann möglich, wenn eine entsprechende Abwägung gemäss Art. 41 a Abs. 5 oder Art. 41 b Abs. 4 GSchV vorgenommen wurde. Die Abwägung fehlt und muss nachgeholt werden. Der OIK weist auch hier auf Art. 39 Abs. 1 WBV hin: In Gebieten, in welchen zonenkonforme Infrastrukturen vorhanden sind bezweckt die Festlegung des Gewässerraumes auch, dass bei allfälligen Bauvorhaben in der Nähe des Gewässers nicht der 15 m Abstand zum Tragen kommt. Der Gewässerraum könnte in den allermeisten Fällen deutlich kleiner festgelegt werden (kleiner 15 m) als der wasserbaupolizeiliche Beurteilungsperimeter (15 m ab Mittelwasserlinie beidseits und die Bachsohle = d.h. mindestens 31 m).

Der Zonenplan Gewässerraum wurde grundlegend überarbeitet. Wo Bauten und Anlagen nahe dem Gewässer (Abstand von 30.0 m) zu liegen kommen, wurde auch bei eingedolten Fliessgewässern im Landwirtschaftsgebiet sowie bei Fliessgewässern im Sömmerungsgebiet ein Gewässerraum festgelegt. Dem Antrag, eine Interessenabwägung zu sämtlichen Fliessgewässern im Sömmerungsgebiet durchzuführen wird hingegen nicht nachgekommen. Der Grossteil der Fliessgewässer von Grindelwald befindet sich oberhalb der Sömmerungsgebietsgrenze, wonach eine entsprechende Interessensabwägung für jedes einzelne Fliessgewässer mit horrendem Aufwand verbunden wäre.

Vorbehalt D4

Erhöhung Gewässerraum sowie Nutzen für den Wasserbau

Laut der AHOP «Gewässerraum» vom 15. Juli 2017 (revidiert) wird unter Kap. 4.5 beschrieben, in welchen Fällen, im Sinne von Art. 41 a Abs. 3 Bst. c und Art. 41 b Abs. 2 Bst. c GSchV, eine Erhöhung des Gewässerraums erfolgen muss. Demnach ist der Gewässerraum soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen

(siehe auch Kapitel 3.3 der AHOP). Im Erläuterungsbericht wird dies unter Kap. 5.3 (Seite 28) aufgenommen. Es ist nicht ersichtlich, ob eine Prüfung hinsichtlich der Vergrösserung des Gewässerraums vorgenommen wurde. Es wird erwähnt, dass die Erhöhung in gewissen Fällen festgelegt werden kann und dass es für die Weisse Lütschine angewendet wurde.

 Die Thematik der Gewässerraumerhöhung wird neu in einem separaten Kapitel gewürdigt.

Vorbehalt D5

In der Gemeinde Grindelwald liegen verschiedene Naturinventarflächen von nationaler Bedeutung mit gewässerbezogenen Schutzzielen vor. Laut Rückmeldung der ANF wurden in den Bereichen des Auenschutzgebietes "In Erlen" (Objekt 81) sowie der Moorlandschaft "Grosse Scheidegg" (Objekt 391) die Gewässerräume zum Teil nicht ausreichend gross (nach "Biodiversitätskurve") ausgeschieden. Dies insbesondere bei folgenden Gewässern:

- D5.1 1. oberster Abschnitt Bärgelbach: 35.3 m anstatt 29 m
 - Der Gewässerraum wurde im entsprechenden Abschnitt auf 35.0 m erhöht.
- D5.2 2. Wandelengräbli: 20.5 m anstatt 11 m (auf 20 m erhöht)
 - Der Gewässerraum wurde im entsprechenden Abschnitt auf 20.0 m erhöht.
- D5.3 3. Üssers Hackerebächli: 12.8 m anstatt 11 m (auf 13 m erhöht)
 - Der Gewässerraum wurde im entsprechenden Abschnitt auf 13.0 m erhöht.
- D5.4 4. Inners Hackerebächli: 20 m anstatt 14 m (auf 20 m erhöht)
 - Der Gewässerraum wurde im entsprechenden Abschnitt auf 20.0 m erhöht.

D5.5

- 5. Briggbach: 26 m anstatt 13 m
- Der der Gewässerraum des Briggbachs ist bereits mit 26.0 m festgelegt (bzw. 13.0 m einseitig).

D5.6

- 6. Lugibrunnen: 26.6 m anstatt 25.5 m
- Der Gewässerraum wurde im entsprechenden Abschnitt auf 26.6 m erhöht.

Vorbehalt D6

Freihalteflächen

Der OIK merkt an, dass um das Areal Grund rechtsseitig der Lütschine vor Hochwassern zu schützen, in der Wasserbaubewilligung "Hochwasserschutz Grindelwald Grund" eine gezielte Hochwasserentlastung links der Lütschine bewilligt wurde. Das Hochwasserschutzprojekt befindet sich derzeit in Bau. Damit diese Ausleitung funktioniert, wurde im Rahmen der Wasserbaubewilligung ein Überflutungsbereich deklariert, der das entlastete Wasser möglichst schadlos abführen soll. Der Überflutungsbereich funktioniert aber nur, wenn er auch zukünftig von Bauten und Anlagen freigehalten werden kann. Eine entsprechende grundeigentümerverbindliche Sicherung muss diesbezüglich in dieser Planung einfliessen. Mit Art. 514 im GBR wäre hierfür ein ideales Instrument vorgesehen.

Gleichzeitig bietet die Erarbeitung dieser Planung auch die Gelegenheit die notwendigen Freihalteräume für allenfalls zukünftige wasserbauliche Eingriffe zu sichern. Beispielsweise bei den eingedolten Gewässern, bei welchen zwar der genaue unterirdische Gewässerverlauf unklar, aber der Wasserein- und Austritt in das Rohr klar ist. Dies wurde hier bisher nur beim Wassereggraben angewendet. Die Gemeinde soll dies prüfen und dazu Stellung nehmen.

Das Hochwasserschutzprojekt Grindelwald Grund wird im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Für den Überflutungsbereich wurde ein «Freihalteraum» im Zonenplan Gewässerraum festgelegt. Von der Ausscheidung von Freihalteräumen für eingedolte Fliessgewässer sieht die Gemeinde Grindelwald ab. Sollte ein Gewässer ausgedolt werden, so kommt dieses in der Regel ohnehin nicht im Bereich der heutigen Dolung zu liegen.

Vorbehalt D7

Dicht überbaut

Zur Beurteilung, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» definiert werden kann, wurde korrekterweise die Arbeitshilfe beigezogen und die Nachweise im Erläuterungsbericht anhand von Luftbildern begründet (Kap. 5.6.4). Folgende Abschnitte sind jedoch aus unserer Sicht ungenau bzw. falsch beurteilt worden:

D7.1

Wychelgräbli: Das Kriterium das potentielle Um- und Erneuerungsvorhaben vereinfacht bewilligt werden können kann nicht akzeptiert werden. Es muss anhand der Kriterien der AHOP beurteilt werden, ob ein Gebiet dicht überbaut ist. Der mittlere Bereich (Parz. Nrn. 3597, 4177, 3778) kann nicht als «dicht überbaut» ausgeschieden werden.

 Der Gewässerraum wurde im entsprechenden Abschnitt als «nicht dicht überbaut» festgelegt. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend überarbeitet.

D7.2

Aellmattengräbli: Hier gilt das Gleiche wie beim Wychelgräbli. Gemäss Kriterien der AHOP ist der Bereich der Parz. Nrn. 1240, 5811, 3166, usw. bestimmt nicht dicht überbaut sowie auch den kurzen Bereich bei Parz. Nrn. 3199 und 5102.

 Der Gewässerraum wurde im Bereich der genannten Parzellen als «nicht dicht überbaut» festgelegt. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend überarbeitet.

Einwohnergemeinde Grindelwald Revision Ortsplanung: Phase 1 Erläuterungsbericht

D7.3

D7.4

Moosegärtengräbli: Der Bereich um Parz. Nrn. 134, 3832 und 3617 ist nicht dicht überbaut. Auch hier sind die Kriterien der AHOP zu benennen. Die Begründung des vereinfachte Verfahren ist weiterhin nicht gültig. Das Gebiet unter dem Mosägerta können wir als dicht überbaut akzeptieren. Dort muss jedoch das dicht überbaute Gebiet auf der Parz. Nr. 5863 enden: Weiter unten werden gemäss AV-Daten und Orthofoto keine Bauten dargestellt (falls hier nun eine Baute steht, müsste dies nachgewiesen werden). Zudem ist der Teil bei Parz. 955 und 4750 ausserhalb der Bauzone, weshalb ein dicht überbautes Gebiet gar nicht möglich wäre.

 Der Gewässerraum wurde dem Vorbehalt entsprechend angepasst bzw. in den entsprechenden Bereichen als «nicht dicht überbaut» bezeichnet. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend überarbeitet.

Alpenrosengräbli: Die Abgrenzung des Gebiets ist so nicht sinnvoll. Die Darstellung ist verwirrend. Das dicht überbaute Gebiet muss entweder über die ganze Breite (hier wäre dies nicht der Fall) gehen oder ansonsten wäre nur eine Hälfte des Gewässerraums als solches zu definieren.

 Das Alpenrosegräbli wird neu als «nicht dicht überbaut» bezeichnet. Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend überarbeitet.

E) Erläuterungsbericht

Vorbehalt E1

Kap. 1.3.1: Die Aufzählung der Bestandteile bzw. nicht-Bestandteile der 1. Phase der OPR ist umständlich und ungenau beschrieben: Der ganze Teil 23 GBR (Art. 231-237) ist ja gemäss Eintrag ebenfalls ausgenommen, jedoch in diesem Kapitel nicht erwähnt. Weiter soll die ZöN 16 jetzt aufgehoben und das Gebiet in die ZPP 2 Tuftli überführt werden. Dies wird aber in den Zielsetzungen nicht genannt (nur in der Ausgangslage angesprochen, Kap. 1.1). Zudem, obwohl nur «neue» ZöNs nicht Gegenstand der 1. Phase sind, ist vorliegend vorgesehen die ZöN 23 in der 2. Phase abzulösen (siehe Art. 241 Abs. 3 GBR). Es ist eindeutig und klar zu schreiben, was nun geändert oder noch ausgespart wird.

- wurde bereinigt

Vorbehalt E2

Kap. 2.3.3: Erweiterte Besitzstandsgarantie: Wie auch im Erläuterungsbericht erwähnt wird, hat das AGR bereits die allgemeine Erweiterung der Besitzstandsgarantie über das gesamte Baugebiet in einem abgeschlossenen Planungsgeschäft als zu weitgehend definiert, da sie nicht blass für besondere Fälle gilt. Wir halten fest, dass aus Sicht AGR diese grossflächigen "Rutschgebiete" tatsächlich einen besonderen Fall im Sinne des Gesetzes darstellen. Dies sei jedoch nur als zulässig, sofern sie auf diejenigen (Teil-) Parzellen in der Gemeinde beschränkt wird, welche auch tatsächlich von dauernden Bodenverschiebungen betroffen sind. Bitte entsprechend anpassen.

- wurde bereinigt

Vorbehalt E3

Kap. 4.2.1: Die Aussage, dass in Grindelwald grosse Teile des Baugebiets seit jeher durch Naturgefahren bedroht sind und deshalb bei Auszonungen Zurückhaltung geboten werden soll ist ganz klar falsch. Es gilt das MB 0_03 sowie Art. 6 BauG.

- Kenntnisnahme

Vorbehalt E4

Kap. 4.2.3: Wie bereits unter Ziff. 3.3 erwähnt wird sind die Ausführungen teilweise nicht ausreichend. Es ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und es sind i.S.v. MB 0_03 Beschränkungen und Massnahmen zu verankern, sofern die Parzellen(teile) ausnahmsweise in der Bauzone verbleiben können. Dies insbesondere wo sensible Nutzungen vorkommen. In diesem Kapitel wird insbesondere zu drei Campingplätzen Stellung genommen und gerade dort muss die Gemeinde besonders auf die Gefahren achten.

Kenntnisnahme

F) Empfehlungen und Hinweise

Die Empfehlungen und Hinweise wurden soweit geeignet und sinnvoll berücksichtigt.

5.4 Abschliessende kantonale Vorprüfung

Die bereinigte Planung wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) anschliessend zu einer abschliessenden kantonalen Vorprüfung eingereicht. Das AGR hat die Planung unter Einbezug weiterer Fachstellen erneut auf deren Rechtmässigkeit geprüft.

Die im abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 10. März 2022 aufgeführten Genehmigungsvorbehalte und Hinweise lauten wie folgt, bzw. wurden folgendermassen berücksichtigt:

A) Gewässerräume

Gewässernetz

Vorbehalt

Moosägertengräbli:

Aufgrund einer aktuellen Voranfrage ist der OIK I auf den Gewässerverlauf des eingedolten Moosägertengräblis auf den Parzellen Nr. 5863 und 955 gestossen. Den Verlauf der Eindolung wurde in der Stellungnahme zur Vorprüfung vom 27.9.2019 nicht kritisiert. Im Rahmen der Bauvoranfrage war unklar, ob der Verlauf, wie er im Plan dargestellt ist, der effektiven Situation entspricht: Ein gerader Verlauf oder ein Verlauf in der Erschliessungsstrasse wäre naheliegender. Der Verlauf des Moosägertengräbli ist erneut zu prüfen und allenfalls anzupassen.

 Der Gewässerverlauf des angesprochenen Fliessgewässers wurde durch das Büro «Topo Center» ermittelt und ist entsprechend in den Zonenplan Gewässerraum überführt worden.

Empfehlung

Allgemeines:

Es wird empfohlen, dem OIK I die Unterlagen zum Gewässerraum digital zustellen, sobald die Planung eine rechtliche Verbindlichkeit (Vorwirkung) erhält. Damit kann der OIK I auf die Unterlagen zum Gewässerraum in seiner Beurteilung von Baugesuchen zugreifen.

- Die entsprechenden Unterlagen werden dem OIK I zugestellt.

Ausscheidung Gewässerraum

Vorbehalt

Gewässer im Sömmerungsgebiet:

Gemäss Beurteilung des Fischereiinspektorats sind die Gewässer im Gebiet First / Schreckfeld (Inner Horbbach, Üsser Bärgel, Trittgraben...) durchgehend mit einem Gewässerraum auszuscheiden, da es sich um staatliche Fischereigewässer mit einem guten Bachforellenbestand handelt.

 Für die Fliessgewässer im Gebiet «First/Schreckfeld» wurde ein durchgehender Gewässerraum festgelegt (neuer Zonenplan Gewässerraum Teilplan 4).

Erläuterungsbericht

Vorbehalt

Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone:

Gemäss Fachbericht des Fischereiinspektorats bestehen weiter-hin Lücken bezüglich Gewässerraum bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer (z.B. Strassenquerungen). Dort wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, ist die genaue Lage von eingedolten Gewässern zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuscheiden.

- Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde das Gewässernetz von Grindelwald eingehend geprüft. Aufgrund der erheblichen Lücken im Gewässernetz (amtliche Vermessungsdaten) wurden umfassende Gewässeraufnahmen durchgeführt. Dem Vorbehalt entsrpechend wurde das Gewässernetz ein weiteres Mal geprüft und fehlende Gewässerraumabschnitte geschlossen. Eine ganzheitliche Gewässerraumfestlegung wird hingegen nicht vorgenommen, da einige Gewässer schlicht nicht bestimmt werden können (Unbekannte und unauffindbare Dolungen, Versickerung von Wasser ohne effektiven Gewässerverlauf etc.). Im Weiteren wird auf die entsprechenden Kapitel des vorliegenden Berichts verwiesen.

Vorbehalt

Almiseybächli:

Im Bereich der Parzelle Nr. 1918 verläuft das im Rahmen einer Ersatzmassnahme ausgedolte bzw. aufgewertete Almiseybächli. Dieses ist zwar auf dem Zonenplan Gewässerraum 2 eingezeichnet, aber in schwarz. Zudem ist teilweise Ufergehölz betroffen. Das Almiseybächli entlang der Grenze von Parzelle 1918 und quer durch diese ist auf dem Zonenplan Gewässerraum 2 als «Gewässer offen» einzuzeichnen und mit einem Gewässerraum zu versehen (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Zudem ist eine Verbindung zu dem weiter westlich dem Waldrand entlang verlaufenden Gewässer zu prüfen.

 Das Gewässer wird dem Vorbehalt entsprechend als «Fliessgewässer» dargestellt und mit einem Gewässerraum versehen. Auf die angesprochene Verbindung mittels Gewässerraum bis zum Waldrand wird verzichtet. Einen Gewässerraum auszuscheiden, ohne zu wissen, ob in diesem Bereich je ein Gewässer entsteht (Renaturierung) wird als unverhältnismässig erachtet.

Empfehlung

Rotbach bei Tschingeley:

Der Verlauf des eingedolten Gewässers ist ziemlich unklar. Es wird empfohlen, dies zu überprüfen.

Der Verlauf der Dolung wurde überprüft und der Gewässerraum korrigiert.

Empfehlung

Hohfuhrengraben bei Holenstein:

Das kurze fehlende Stück bei der Querung der Strässchen ist nicht nachvollziehbar. Es wird empfohlen, den vermuteten Verlauf zu bereinigen und der Gewässerraum zu ergänzen, oder die gewählte Lösung im Erläuterungsbericht zu erklären.

Der Gewässerraum wurde im entsprechenden Bereich durchgehend ausgeschieden

58

Erhöhung Gewässerraum aufgrund überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Vorbehalt

Gemäss Art. 41 a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, wenn dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung oder der Schutzziele von Objekten gemäss Art. 41 a Abs. 1 GSchV oder anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist.

In der ersten Vorprüfung hat die Abteilung Naturförderung in ihrem Fachbericht eine Überprüfung der Gewässerraumbreite zum Schutz der Ufervegetation gefordert. Im vorliegenden Erläuterungsbericht wird in Kapitel 3.5.2 erwähnt, dass aufgrund der Gemeindegrösse eine Aufnahme der Ufervegetation als unverhältnismässig erachtet wird. Stattdessen wird ein «neuer» Artikel ins Gemeindebaureglement übernommen. Diesem Vorgehen kann die ANF nicht zustimmen und fordert folgende Anpassung:

Der Gewässerraum ist soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 Meter Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Die
Erhöhung des Gewässerraums zum Schutz der Ufervegetation ist bei allen Gewäs-sern zu
überprüfen (mittels Orthofoto möglich) und im Erläuterungsbericht entsprechend zu dokumentieren. Gestützt auf die Beurteilung des Orthofotos durch die Abteilung Naturförderung ist der Gewässerraum an den folgenden Gewässern, auf einzelnen Teilstrecken zu
erhöhen:

- Schwarze Lütschine: Der Gewässerraum ist auf den Auenperimeter auszuweiten
- Burstgraben
- Stockibach Scheidgraben
- Rittgraben
- Hallergräbli
- Alpweggräbli
- Das gesamte Gewässernetz von Grindelwald wurde unter Berücksichtigung der als «Wald» bezeichneten Flächen in den AV-Daten auf potenzielle Ufervegetation überprüft. Wo eine solche vorhanden ist, wurde diese anhand des Luftbilds hinweisend in den Zonenplan Gewässerraum aufgenommen und eine Gewässerraumerhöhung vorgenommen, sodass die Ufervegetation zuzüglich eines 3.0 m breiten Pufferstreifens innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt. Dies betrifft auch die hiervor aufgeführten Fliessgewässer sowie den Auenperimeter bei der Schwarzen Lütschine.

Bewirtschaftung im Gewässerraum

Vorbehalt

Im Rahmen des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens soll geprüft werden, ob für die landseitigen Randstreifen entlang der betroffenen Abschnitte eine Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41 c Abs. 4bis GSchV erteilt werden kann. Die Prüfung der Gewässerabschnitte erfolgt anhand vom Merkblatt «Ausnahmebewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV». Das AWA beurteilt die Gewässerabschnitte wie folgt:

- Für die Abschnitte 01 bis 18 gemäss Gesuchsunterlagen kann die Ausnahmebewilligung erteilt werden. Die beantragten Flächen können als Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden werden.
- Für die Abschnitte 03, 09, 16 und 17 sind Pufferstreifen insbesondere bei der Düngung einzuhalten, allfällige weitere Auflagen gemäss der Uferschutzzone/Pufferstreifen, die die Randstreifenfläche betreffen, sind einzuhalten.
- Die erteilten Ausnahmebewilligungen wurden entsprechend in Zonenplan Gewässerraum überführt.

B) Grundwasserschutzzonen

Hinweis

Es zeigt sich, dass die Nutzungseinschränkungen in Gewässerräumen und Schutzzonen gemäss Bundesrecht nicht deckungsgleich sind und daher Nutzungskonflikte vorprogrammiert sind, insbesondere bei Überlagerungen mit Grundwasserschutzzonen S1 und S2. Das AWA macht darauf aufmerksam, dass in Letzteren ein grundsätzliches Bau- und Grabungsverbot besteht, mit Ausnahme bei Projekten, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Wasserbauprojekte in Schutzzonen S1 und künftige Revitalisierungsprojekte in Schutzzonen S2 sind gemäss aktuellem Musterschutzzonenreglement des Kantons Bern für Grundwasserfassungen und Quellen nicht zulässig.

Wird zur Kenntnis genommen.

Vorbehalt

Nach Beurteilung der Gewässerraumpläne durch das AWA liegen Überlagerungen des Gewässerraums mit den nachfolgenden Grundwasserschutzzonen vor, welche als Hinweise im Zonenplan Gewässerraum Teil 1 bis 3 aufzuführen sind:

- Schutzzone Nr. 796: Brunnestutz-Quelle (S2, S3)
- Schutzzone Nr. 881 und 938: Gmeindmad-Quellen (S1, S2, S3)
- Schutzzone Nr. 155: Stadelweidli-Burglauenen (S1, S2, S3)
- Schutzzone Nr. 795: Tuft (S1)
- Schutzzone Nr. 878: Bachhalten, Wasserschalten und Wagisbach (S1, S2, S3)
- Schutzzone Nr. 880: Klecki und Quellen An der Egg (S1, S2, S3)
- Schutzzone Nr. 946: Gletschersand-Quelle (S2, S3)
- Sämtliche Grundwasserschutzzonen (S1 S3) wurden hinweisend in den Zonenplan Gewässerraum aufgenommen.

Hinweis

Im Fall Gryth ist die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone seit mehreren Jahren in Planung, jedoch noch nicht rechtskräftig. Die Trinkwasserfassung Gryth ist für die Gemeinde Grindelwald von grosser Wichtigkeit. Sie ist wie die Quellfassung Tuft auch gemäss Wasserversorgungsstrategie des Kantons Bern explizit als Fassung von regionaler Bedeutung aufgeführt. Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone darf durch die Ausscheidung des Gewässerraumes oder durch das betroffene «Gebiet mit Gewässerbezogenen Schutzzielen» weder erschwert noch verhindert werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

C) Baureglement

Allgemeines

Hinweis

Vorliegend erfolgt eine vollständige Überarbeitung des Baureglements. Deshalb ist eine umfassende Prüfung erforderlich und die Planbeständigkeit für das gesamte Baureglement beginnt ab Genehmigung neu zu laufen.

 Wird zur Kenntnis genommen. Wie dem sein wird würde sich in einem konkreten Verfahren zeigen. Die Planbeständigkeit wird nicht ausgelöst, wo die Gemeinde ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass ein Thema nicht Gegenstand der Planung ist. Die Planbeständigkeit schütz in erster Linie Betroffene und Gemeinden. Der Schutz ist materieller und nicht formeller Natur.

Empfehlung

Wir empfehlen der Gemeinde nicht das gesamte Baureglement aufzuheben und neu zu erstellen, sondern nur die vorliegend vorgenommenen Änderungen genehmigen zu lassen und diese entsprechend farblich zu kennzeichnen.

 Wird zur Kenntnis genommen. Es würde sicher die Abgrenzung, ob die Planbeständigkeit ausgelöst wird, vereinfachen. Die Gemeinde hat aber entschieden, das GBR an ds MBR anzugleichen. Hingegen sind die von der Anpassung ausgenommenen Teile genügend klar dokumentiert.

Spezifisches

Vorbehalt

Art. 211 Abs. 2:

Im rechtsgültigen Baureglement sind in den Wohnzonen «Bauten und Anlagen für das Wohnen, ruhige und wenig störende Arbeitstätigkeiten gemäss Art. 90 Abs. 1 BauV erlaubt». Neu sollen neben dem Wohnen weitere Nutzungen wie «stille Gewerbe, inkl. wenig störende Bauten des Gastgewerbes, wie Hotels, Restaurants, Personalhäuser sowie hotelmässig bewirtschaftete Wohnungen» zulässig sein. Gemäss Ausführungen in Zaugg/Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, N 31 Bst. f zu Art. 24 kann ein Restaurant als zonenkonform gelten, wenn es ein Treffpunkt für die Quartierbewohner und -vereine ist, nicht aber wenn es keine funktionelle Bindung an das Quartier hat. Demzufolge sind «wenig störende Bauten des Gastgewerbes, Hotels und Restaurants» in der Wohnzone (ES II) nicht zonenkonform. Dies ist entsprechend anzupassen.

Aufgrund des Entscheides der BVD vom 20. Oktober 2022 (BVE110/2022/128)
 (vgl. Anhang) ist klar, dass die Gemeinde derartige Vorhaben als zonenkonform erklären darf. Dies hat sich auch nach dem Baureglement 1997 bewährt und wird beibehalten.

Vorbehalt

Art. 212 Abs. 1 Ziff. 2:

Vorliegend geht es nur um die Umsetzung der BMBV und um die Festlegung der Gewässerräume. Es ist nicht klar, warum hier die mit der Einführung einer min. GFZo im Baureglement die haushälterische Bodennutzung thematisiert wird, aber im Zonenplan keine Grundstücke mit einer Mindestnutzung belegt werden. Da zur Zeit keine Ein-, Um- oder Auszonungen vorgesehen sind, ist die Ziffer 2 zu streichen und in der zweiten Phase der Ortsplanungsrevision im Baureglement und im Zonenplan einzuführen.

Die Gemeinde hat sich bewusst, dass zur Zeit für keine Grundstücke eine minimale GFZo gilt. Hingegen soll das Baureglement für diesen in der Zukunft mit grösster Wahrscheindlichkeit eintretende Fall (z.B. auch im Falle im geringfügigen Verfahren möglichen Einzonung) vorbereitet werden. Rechtlich spricht nichts dagegen zumal das Baureglement den Vorbehalt ausdrücklich macht wonach die minimale GFZo nur für nach dem 1. April 2017 vorgenommene Einzonungen gilt (vgl. Fussnote 2 zu Art. 212 Abs. 1)

Vorbehalt

Art. 212 Abs. 4 Bst. c:

Ein Mass über die Fassadenflucht von max. 3.00 m ist aus Sicht der KDP ortsbildunverträglich. Es wird ein Mass über die Fassadenflucht von max. 2.00 m gefordert. Dies ist entsprechend an-zupassen.

Dieses Mal war bisher nicht begrenzt. Gestützt auf welche gesetzlichen Grundlagen ein bisher unbegrenztes Mass nun auf noch mehr 3 m zu verkürzen wäre, legte die Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde nicht dar. Die Gestaltungsvorschriften bleiben nach wie vor gültig und es wird Sache des Baubewilligungsverfahrens sein im Einzelfall ortsbildunverträglichen Bauvorhaben den Bauabschlag zu erteilen. Es wäre jedoch unverhältnismässig bloss vorsorglich ein Mass von 2.00 m zulassen.

	Die verwendete Formulierung ist verwirrend, bzw. es werden verschiedene Bestimmungen vermischt. So z.B. wird der max. Anteil des zugehörigen Fassadenabschnittes nur für offene Gebäudeteile formuliert. Es könnte dann verstanden werden, dass zusätzlich zu den 50 % noch geschlossene Gebäudeteile erstellt werden dürfen. Aus diesem Grund ist die Formulierung wie folgt anzupassen:					
	 «c) Offene und geschlossene vorspringende Gebäudeteile zulässiges Mass über die Fassadenflucht: 2 m Dachvorsprünge: 3.5 m Maximaler Anteil des zugehörigen Fassadenabschnitts: 50 % Offene vorspringende Gebäudeteile dürfen nicht über Dachvorsprünge (Ort-und brett) ragen. Geschlossene vorspringende Gebäudeteile müssen einen minimalen Abstand zu Grundstücksgrenze von 3 Meter einhalten. 					
	 d) Pro Gebäude sind maximal 2 bewohnte Gebäudeteile mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von zusammengerechnet maximal 40 m² gestattet, wenn deren FH gi 4.0 nicht überschreitet. Sie dürfen zudem nicht mehr als 8.0 m über die Fassadenflucht hinausragen und müssen einen Grenzabstand von mindestens 3.0 m einhalten.» Art. 212 Abs. 4c wurde aufgeteilt in einen Buchstaben c und d. Die Aufteilung erfolgte nach einer Besprechung mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung 					
Vorbehalt	vom 22. November 2022. Die Aufteilung führt zu einer besseren Verständlichkeit. Art. 212 Abs. 4 Bst. c: Die verwendete Skizze A 135 ist falsch. Durchgehende Balkone auf einer Fassade können nicht privilegiert werden, weil sie ja eben maximal genau nur die 50% des dazugehörenden Fassadenabschnitts ausmachen dürfen. Die Skizze ist entsprechend anzupassen.					
	 Sowohl die Bestimmungen und die Skizzen wurden BMBV-konform angepasst (vgl. Art. 212 Abs. 1 Fussnoten 7 und 8 sowie Skizzen in A135). 					
Empfehlung	Art. 212 Abs. 4 Bst. c: Es wird empfohlen die Skizze im Anhang zur BMBV zu verwenden.					
Hinweis	 - (vgl. die Bemerkung zum Vorbehalt zu Art. 212 Abs. 4 Bst. c). Art. 212 Abs. 4 Bst. g: Der Begriff «Bauten und Vorhaben» ist durch «Bauten und Anlagen» zu ersetzen. 					
Vorbehalt	 Wurde so umgesetzt. Art. 241 Abs. 2: Richtigerweise wurden die «Skipisten/ Skisport», «Langlaufloipen/ Langlauf» und «Winterparkplätze (ZöN 3a)» ausgeklammert, da sie keine Bauzone darstellen. In der Überbauungsordnung «Be-schneiung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg» gibt es «Skipis-ten/ Beschneiungsflächen». Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 UeV («Soweit diese UeO nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Grindelwald.») muss vorliegend «Skipisten/ Beschneiungsflächen» ergänzt werden. 					
	– Wurde so ergänzt.					
Empfehlung	Art. 241 Abs. 2: Wir empfehlen hier eine allgemeine Formulierung zu wählen, welche jegliche Beschnei- ungsflächen, Skipisten, Winterparkplätze ausschliesst.					
	- Wurde so umgesetzt.					
Hinweis	Art. 241 Abs. 2: Wir weisen Sie darauf hin, dass mit dieser von der Gemeinde auch bei der Kirche/dem Friedhof, beim Altersheim und den werden darf.					

Art. 212 Abs. 4 Bst. c:

- Wurde berücksichtigt.

Vorbehalt

Vorbehalt

Art. 242 Abs. 2 (ZSF 5):

Die ZSF 5 Mettenberg ist im Zonenplan Siedlung, Teilplan Ost sowie im vorliegenden Baureglement geregelt. Es ist unklar, warum ein Hinweis auf den Zonenplan Landschaft, Teilplan 5 gemacht wird. Dies ist entsprechend zu erläutern oder der Hinweis ist zu streichen.

Der Hinweis wurde gestrichen.

Vorbehalt

Art. 261 Abs. 2:

Die Bedeutung von Absatz 2 (in hellgrauer Schrift) ist unklar. Ist er von der Revision ausgenommen? Dies ist zu klären.

- Wurde so noch einmal festgehalten, der Bestimmungen über den Erstwohnungsanteil sind von der Revision ausgenommen.

Hinweis

Art. 261 Abs. 2:

In der Hinweisspalte ist festgehalten: «Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse nach Art. 212. Die Gestaltungsvorschriften nach Ziffer 4 gelten». Die Hinweisspalte ist unverbindlich. Falls die Gemeinde die Gestaltungsgrundsätze grundeigentümerverbindlich verankern will, müsste der Text entsprechend in den verbindlichen Teil / die verbindliche Spalte des Baureglements verschoben werden.

 Auch beim Text, dass keine baupolizeilichen Masse gelten, handelt es sich um einen blossen Hinweis (es sind keine baupolizeilichen Masse allgemeinverbindlich festgelegt). Die Gestaltungsvorschriften schliessen aber die LWZ nicht aus und darauf wird hier bloss verwiesen. Eine Anpassung im Reglementstext ist nicht erforderlich.

Vorbehalt

Art. 416 Abs. 4 Bst. b:

Ist wie folgt zu ergänzen: «In Ortsbildschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 30% der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig. Bei Bauinventar-Objekten ist nur ein Ausbaugeschoss im Dach zugelassen. First-oblichter sind in Ortsbildschutzperimeter und in K-Objekten nicht zugelassen.»

 Dacheinschnitte sind grundsätzlich nicht zugelassen, worauf bei Art. 416 Abs. 4 ausdrücklich hingewiesen wird. Eine Beschränkung auf maximal einen Drittel ist in Art. 416 Abs. 4 Bst. b ebenfalls ausdrücklich vorgesehen. Für eine weitergehende Einschränkung besteht kein Anlass und sie wäre unverhältnismässig.

Vorbehalt

Art. 416 Abs. 6 Bst. b:

Die Gemeinde führt neu Prefa als mögliches Dacheindeckungsmaterial auf. Momentan herrscht eine intensive Diskussion, ob Prefa ausserhalb der Bauzone zulässig ist. Es sind vor der BVD verschiedene Verfahren dazu hängig. Ausserhalb der Bauzone ist Prefa zurzeit nicht zugelassen. Der Begriff «Prefa» ist demzufolge zu streichen. (Entscheid BVD ist abzuwarten.)

Der Begriff Prefa wurde gestrichen. Im übrigen wurde die Vorschrift beibehalten.
 Entscheidend ist, ob glänzend oder nicht.

Vorbehalt

Art. 514 Abs. 2:

Im Gegensatz zur 1. Vorprüfung wird der Gewässerraum in der 2. Vorprüfung konsequent als Korridor ausgeschieden. Dies ist vorliegend zu bereinigen. Auch der auf die Farbcodierung verweisende A142, inkl. Skizze ist entsprechend anzupassen.

 Der Verweis sowie die Skizze im Baureglement wurden dem Vorbehalt entpsrechend richtiggestellt.

	Auch im Erläuterungsbericht Kapitel 1.6.2 sowie in den Ausführungen zu A 132 (korrekt wäre hier A 142) wird auf die Farbcodierung verwiesen. Dies ist entsprechend zu bereinigen.
	 Der Erläuterungsbericht bzw. die Ausführungen im entpsrechenden Kapitel sowie der Verweis auf die Skizze wurden bereinigt.
Empfehlung	Art. 521: Gemäss Mitwirkungsbericht der 1. Vorprüfung enthielt eine frühere Version vor der Mitwirkung auch Vorgaben in Bezug auf maximale Gebäudegrundflächen. Wir empfehlen der Gemeinde dringend, eine solche Bestimmung wieder im Baureglement aufzunehmen. Je grösser die Grundfläche eines Gebäudes ist, desto schadenempfindlicher ist es auf permanente Rutschbewegungen. Derzeit besteht keine gesetzliche Grundlage, um den Bau sehr grosser Gebäude, wie sie in den letzten Jahren in Grindelwald teilweise entstanden sind (v.a. sehr grosse unterirdische Baukörper), zu untersagen. Wenn eine maximale Gebäudegrundfläche im Baureglement festgelegt wird, schafft dies Planungssicherheit.
	 Die Empfehlung wurde zur Kenntnis genommen. Die ursprünglich vorgesehene Beschränkung hätte sich auf technische Aspekte bezogen, solche sind jedoch besser im Einzelfall festzulegen.
Vorbehalt	Art. 622 Abs. 2: Hier sollte es heissen: « oder nach übergeordnetem Recht <u>k</u> ein anderes Organ als zuständig erklärt ist.».
	 Neu werden die Zuständigkeiten im Organisationsreglement der Gemeinde fest- gelegt.
	D) Zonenplan Gewässerraum Teile 1 bis 3
Vorbehalt	Im Teilplan 1 werden «Gewässerraum im Bereich mit gewässerbezogenem Schutzziel (Korridor)» ausgeschieden. In der Legende fehlt der Eintrag dazu. Dies ist zu ergänzen.
Vorbehalt	 Der fehlende Legendeneintrag wurde ergänzt. Im Teilplan 2 und 3 sind unter den Hinweisen bei der Gletscherschlucht (Parzelle Nr. 3038) die ZöN L 4, die ZöN L 5 und die MAZ 1 als Bauzonen dargestellt. Der Teilplan 5 der Landschaftsplanung der Gemeinde Grindelwald, in dem der Bereich der Gletscherschlucht liegt, wurde gemäss Verfügung vom 29. August 2005 sistiert. Bei der ausgeschiedenen ZöN L 4, der ZöN L 5 und der MAZ 1 handelt es sich somit nicht um Bauzonen. Dies ist entsprechend zu bereinigen.
	Die entsprechende Bauzone wurde dem Antrag entsprechend angepasst.
	E) Empfehlungen und Hinweise
Empfehlung	In Kapitel 1.3.1 Erläuterungsbericht ist unter anderem festgehalten, dass «Die Anpassung des Baureglements an die BMBV soll koordiniert mit der Ausscheidung der Gewässerräume sowie der Umsetzung der Gefahrenkarte durchgeführt werden.» Diese Aussage ist nicht korrekt, da in der vorliegenden ersten Phase der Ortsplanungsrevision die Umsetzung der Gefahrenkarte nicht vorgesehen ist. Dies ist entsprechend anzupassen.
	Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend richtiggestellt.

Hinweis

Art. 514 Abs. 2:

5.5 Änderung ZöN 21 Pfingsteggbahn

Im Anschluss an die abschliessende Vorprüfung wurden in Artikel 241 neue Bestimmungen zur ZöN 21 Pfingsteggbahn Talstation aufgenommen. Die Pfingsteggbahnen planen die Erstellung eines Parkdecks und damit die Erweiterung ihres Parkplatzangebots. Zusätzlich soll die Talstation mit einer PV-Anlage ausgerüstet und um einen süd-westlichen Anbau für Büroräumlichkeiten, weitere zugehörige Nebenräume und gegebenenfalls ein gastronomisches Angebot erweitert werden. Da die heutigen Bestimmungen zur ZöN 21 diese Bauten nicht zulassen, müssen die Bestimmungen zur ZöN 21 geändert werden. Um diese Änderung möglichst zeitnah umsetzen zu können, soll die Änderung der ZöN 21 mit der vorliegenden Phase 1 der Ortsplanungsrevision umgesetzt werden.

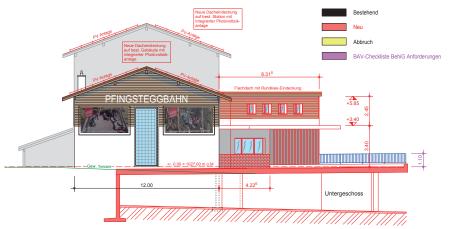


Abb. 16 Ansicht der geplanten Nord-West-Fassade (Quelle: Bauspektrum)

Die Zweckbestimmungen zur ZöN 21 Pfingsteggbahn/Talstation touristische Transportanlage werden um Gebäude für zugehörige Nebennutzungen wie Büroräumlichkeiten und Restauration ergänzt. Die Zweckbestimmung Parkplatz wird in Parkierungsanlage geändert. Dies ermöglicht es den Pfingsteggbahnen die dringend benötigten Nebenräume zur Talstation und zusätzliche Parkplätze auf einem Parkdeck zu schaffen.

Anstelle des bisherigen Verweises auf die baupolizeilichen Masse der W3 werden neu für die einzelnen Gebäude- und Anlageteile separate baupolizeiliche Masse festgelegt. Die Masse für die Talstation werden wie bislang im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach Seilbahngesetz (SebG) nach den technischen Erfordernissen festgelegt. Für die weiteren, ergänzenden Gebäude zur Talstation gilt, dass diese als untergeordnete Gebäudeteile an die Talstation angebaut werden dürfen. Sie haben nach wie vor die Grenzabstände und die giebelseitige Fassadenhöhe der W3 einzuhalten. Die Dachform ist frei, was es erlaubt, diese Gebäude und Anbauten mit einem Flachdach zu versehen und so der bestehenden Talstation unterzuordnen.

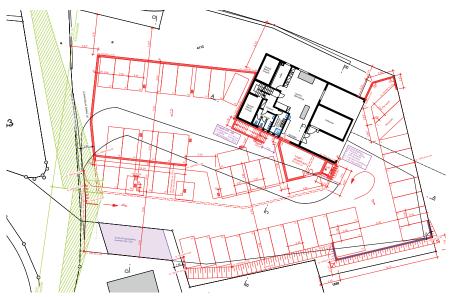


Abb. 17 Geplante Situation mit dem neuen Parkdeck und dem süd-westlichen Anbau an die bestehende Talstation (Quelle: Bauspektrum)

Für das zugehörige Parkdeck wird ein minimaler Grenz- und Strassenabstand von 2.0 m und eine maximale Fh gi von 5.5 m festgelegt. Sie dürfen an die Talstation, respektive weitere Gebäude oder Gebäudeteile angebaut werden, sofern die Gebäudelänge nicht überschritten wird. Offene unüberdachte Parkplätze im Umfeld der Talstation müssen zur Landwirt-schaftszone keinen Zonen- und keinen Grenzabstand einhalten und können somit unmittelbar an diese angebaut werden können. Die landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die maximale Gebäudelänge für die Talstation inklusive Anbauten und Parkdeck wird auf 50 m festgelegt. Da das Parkdeck eine gegenüber der Talststion und den daran angebauten Gebäudeteilen eine wesentlich geringere zulässige Höhe aufweist, ist eine Staffelung der Gebäudeteile und damit eine gute Eingliederung in das Ortsbild sichergestellt.

5.6 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können von Personen, die von der Planung betroffen sind, und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit allfälligen Einsprechenden nach Lösungen.

5.7 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung über allfällige unerledigte Einsprachen entscheiden.

66

Anhang: Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 20. Oktober 2022



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11 3013 Bern Telefon +41 31 633 30 11 info.ra.bvd@be.ch www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2022/128

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 20. Oktober 2022

in der Beschwerdesache zwischen

Schweizerische Stiftung für Sozialtourismus, Schaffhauserstrasse 14, 8006 Zürich Beschwerdeführerin

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Daniel Kunz, Florastrassse 44, Postfach, 8032 Zürich

und

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Grindelwald, Bauverwaltung, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald

betreffend die Verfügung des Regierungsstatthalteramts Interlaken-Oberhasli vom 30. Juni 2022 (eBau Nummer 2021-8829 / 78060; «Bienenkorb» als Übernachtungsmöglichkeit bei Jugendherberge)

I. Sachverhalt

- 1. Das Projekt «Bienenkorb» neben der Jugendherberge in Grindelwald wurde von Schweiz Tourismus in einem Wettbewerb als einmalige Übernachtungsmöglichkeit an einem spektakulären Ort zur Ausführung ausgewählt. Beim «Bienenkorb» handelt es sich um einen Holzbau im Garten der Jugendherberge mit einer Fläche von 11 m², in welchem sich ein Doppel-Zimmer mit Bett und Sitzmöglichkeit mit Aussicht auf die Eigernordwand und den Sternenhimmel befindet. Es handelt sich um eine mit Holzschindeln verkleidete Holz-Rippenkonstruktion. Die Zimmer sind nicht isoliert und verfügen über keine Nasszelle. Für die Sommersaison 2020 stimmte die Gemeinde dem Vorhaben im Sinne einer einmaligen und saisonal begrenzten Werbeaktion als baubewilligungsfreie Fahrnisbaute zu. Der «Bienenkorb» befindet sich auf Parzelle Grindelwald Grundbuchblatt Nr. 1456 und in der Wohnzone W2.
- 2. Am 6. Juli 2020 reichte die Beschwerdeführerin eine Bauvoranfrage ein, um zu klären, ob der «Bienenkorb» permanent stehen gelassen werden könne.¹ Trotz positiver Beurteilung der Gemeinde kam das Regierungsstatthalteramt mit Vorfrageantwort vom 27. Oktober 2020 zum

¹ Vorakten Regierungsstatthalteramt, pag. 149.

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne

BVD 110/2022/128

Schluss, dass das Vorhaben in der Wohnzone nicht zonenkonform sei und die Baubewilligung deshalb nicht in Aussicht gestellt werden könne.²

- 3. Die Beschwerdeführerin reichte am 3. Dezember 2021 (mit Ergänzungen vom 20. Januar 2022) bei der Gemeinde Grindelwald ein Baugesuch ein für den «Bienenkorb» als saisonale Nutzung von Frühling bis Herbst. Gegen das Vorhaben gingen keine Einsprachen ein. Mit Gesamtentscheid vom 30. Juni 2022 erteilte das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli den Bauabschlag. Gleichzeitig wies es den Eventualantrag auf Sistierung des Baubewilligungsverfahrens ab und ordnete die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands durch Rückbau des «Bienenkorbs» innert drei Monaten nach Rechtskraft des Entscheids unter Androhung der Ersatzvornahme an. Schliesslich erliess das Regierungsstatthalteramt ein sofortiges Benützungsverbot für die Nutzung des «Bienenkorbs».
- 4. Gegen diesen Entscheid reichte die Beschwerdeführerin am 27. Juli 2022 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Sie beantragt die Aufhebung des Gesamtentscheids von 30. Juni 2022 und die Erteilung der Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb des «Bienenkorbs» als Übernachtungsraum der Jugendherberge, soweit dieser einer Bewilligung bedarf.
- 5. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet³, führte den Schriftenwechsel durch und holte die Vorakten ein. Mit Stellungnahme vom 16. August 2022 beantragt die Gemeinde die Gutheissung der Beschwerde. Das Regierungsstatthalteramt stellt mit Eingabe vom 24. August 2022 den Antrag auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.
- 6. Auf die Rechtsschriften wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

- 1. Eintretensvoraussetzungen
- a) Angefochten ist ein Bauabschlag mit einer Wiederherstellungsverfügung nach Art. 46 BauG⁴, der aufgrund eines nachträglichen Baugesuchs ergangen ist. Dieser Gesamtentscheid im Sinne von Art. 9 KoG⁵ kann laut Art. 11 Abs. 1 KoG unabhängig von den geltend gemachten Einwänden nur mit dem Rechtsmittel angefochten werden, das für das Leitverfahren massgeblich ist. Das Leitverfahren ist im vorliegenden Fall das Baubewilligungsverfahren (Art. 5 Abs. 1 KoG). Bauentscheide sowie baupolizeiliche Verfügungen können nach Art. 40 und Art. 49 Abs. 1 BauG innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.
- b) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 10 KoG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 BauG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des Bauabschlags sowie der angeordneten Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und als Grundeigentümerin durch den vor-

² Vorakten Regierungsstatthalteramt, pag. 136.

³ Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

⁴ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG: BSG 721.0).

⁵ Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1).

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne

BVD 110/2022/128

instanzlichen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die formund fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2. Baubewilligungspflicht

- a) Die Beschwerdeführerin bestreitet zunächst die Baubewilligungspflicht des «Bienenkorbs». Sie vertritt die Ansicht, dass das Vorhaben unter Art. 6 Abs. 1 Bst. o BewD⁶ fällt. Entgegen der Auffassung des Regierungsstatthalteramts seien die baubewilligungsfreien Tatbestände in dieser Bestimmung ausdrücklich nicht abschliessend, sondern beispielhaft umschrieben. Beim «Bienenkorb» handle es sich um eine Fahrnisbaute im Sinne dieser Bestimmung, da diese keine Verankerung im Boden aufweise und damit nicht auf Dauer angelegt sei. Bei den Sachverhalten von Art. 6 Abs. 1 Bst. o BewD handle es sich sodann überwiegend um Einrichtungen, die wie der «Bienenkorb» über mehrere Jahre bestehen bleiben, jedoch nur während weniger als 6 Monaten genutzt würden. Schliesslich seien vom «Bienenkorb» unbestrittenermassen nie Störungen ausgegangen; es gebe keinerlei aktenkundigen Beanstandungen aus der Nachbarschaft.
- Gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG7 dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Der Begriff der «Bauten und Anlagen» ist ein bundesrechtlicher. Die Kantone können den Kreis der nach dem RPG bewilligungspflichtigen Vorkehren nicht einschränken, sondern höchstens ausdehnen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten als bewilligungsbedürftige Bauten und Anlagen «jedenfalls jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen».8 Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist die Frage, ob mit deren Realisierung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Das Bundesgericht folgt einer wirkungsbezogenen Betrachtungsweise, wonach es in erster Linie auf qualitative und weniger auf quantitative Aspekte ankommt. Daher können gewisse Vorhaben vor allem wegen ihres Betriebs und weniger wegen ihrer konstruktiven Anlage baubewilligungspflichtig sein. Folgerichtig können auch reine Zweckänderungen (Umnutzungen ohne bauliche Massnahmen) der Baubewilligungspflicht unterstehen. Baubewilligungspflichtig sind auch Fahrnisbauten, welche über einen nicht unerheblichen Zeitraum ortsfest verwendet werden.9

Der bernische Gesetzgeber hat die baubewilligungspflichtigen und baubewilligungsfreien Vorhaben gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben in den Art. 1a und Art. 1b BauG in genereller Art und Weise definiert und im Baubewilligungsdekret festgelegt, welche geringfügigen Vorhaben keiner Baubewilligung bedürfen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. o BewD bedarf das Aufstellen einer kleinen Fahrnisbaute wie eine Verpflegungs- und Verkaufsstätte, eine Servicestation für Sport- und Freizeitgeräte oder ein Kleinskilift während der Dauer von bis zu sechs Monaten pro Kalenderjahr keiner Baubewilligung. Gemäss der BSIG-Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG»¹⁰ gelten solch Fahrnisbauten für touristische Zwecke als «klein» im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie eine Fläche von 10 m² nicht übersteigen. Die Dauer von sechs

⁶ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

⁷ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

⁸ BGE 123 II 256 E. 3.

⁹ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 1a N. 10 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung.

¹⁰ Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG Nr. 7/725.1/1.1 «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Artikel 1b BauG» vom 25. April 2019, S. 11.

Einwohnergemeinde Grindelwald Revision Ortsplanung: Phase 1 Erläuterungsbericht

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne

BVD 110/2022/128

Monaten rechtfertige sich dadurch, dass wegen der Kleinheit der Bauten nicht damit zu rechnen sei, dass sie generell problematische Auswirkungen auf die Nutzungsordnung und die Umwelt haben.

- Das Regierungsstatthalteramt führte im angefochtenen Entscheid aus (E. 3), selbst wenn man vorliegend davon ausginge, dass über den Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 Bst. o BewD hinaus ein Beherbergungsangebot in einer Fahrnisbaute während maximal sechs Monaten pro Jahr baubewilligungsfrei möglich wäre, stehe der Annahme der Baubewilligungsfreiheit vorliegend bereits der Umstand entgegen, dass der «Bienenkorb» mittlerweile seit rund zwei Jahren ohne Unterbruch auf der Parzelle platziert sei und gemäss Baugesuch permanent bzw. bis zum Ende der Lebensdauer dort stehen gelassen werden solle und jeweils während der Saison als zusätzliches Beherbergungsangebot genutzt werden solle. Der Betrieb des «Bienenkorbs» sei jedenfalls dann baubewilligungspflichtig, wenn dieser - wenn auch saisonal - dauerhaft, d.h. über mehrere Jahre vorgesehen sei.
- Die Vorinstanz hat die Baubewilligungspflicht zu Recht bejaht: Mit dem strittigen Baugesuch ersucht die Beschwerdeführerin um das unbefristete Aufstellen bzw. Belassen des «Bienenkorbs». Auch wenn dieser bloss saisonal (von Frühling bis Herbst) benutzt werden soll, so bleibt die Baute dennoch dauerhaft bestehen. Der Tatbestand von Art. 6 Abs. 1 Bst. o BewD befreit gemäss Wortlaut «das Aufstellen einer kleinen Fahrnisbaute [...] während einer Dauer von bis zu sechs Monaten pro Kalenderjahr» von der Baubewilligungspflicht. Dauerhaft aufgestellte Bauten wie dies vorliegend beabsichtigt ist – fallen damit nicht unter diese Bestimmung, auch wenn die Nutzung nicht ganzjährig ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin dürfen auch die in der Bestimmung erwähnten Beispiele (Verpflegungs- und Verkaufsstätte, eine Servicestation für Sport- und Freizeitgeräte oder ein Kleinskilift) nur während maximal sechs Monaten pro Kalenderjahr aufgestellt bleiben und müssen entsprechend während der restlichen Zeit entfernt bzw. abgebrochen werden. Dazu kommt, dass der strittige «Bienenkorb» gemäss eigenen Angaben der Beschwerdeführerin eine Fläche von 11.1 m² aufweist und damit - wenn auch knapp - die gemäss BSIG erwähnte Grenze für Kleinbauten von 10 m² überschreitet. Die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 Bst. o BewD scheitert damit bereits an diesen Voraussetzungen. Offen bleiben kann daher, ob es sich beim strittigen Bauvorhaben überhaupt um eine Fahrnisbaute handelt. Die Bejahung der Baubewilligungspflicht steht auch in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. oben), da die auf Dauer angelegte, freistehende Einrichtung am Hang mit seinen Dimensionen (4.32 m lang, 3.32 m breit, Höhe ab Boden der Baute 2.45 m, Höhe ab Terrain im Bereich des Unterbaus rund 3.85 m) den Raum äusserlich erheblich verändert. Es besteht daher ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle dieses Bauwerks.

3. Zonenkonformität

Strittig und nachfolgend zu beurteilen ist, ob der «Bienenkorb» bzw. die damit verbundene Nutzung gestützt auf die massgebenden Bestimmungen zur betroffenen Wohnzone W2 zonen-

Art. 22 Abs. 2 Bst. a RPG setzt für die Erteilung einer Baubewilligung voraus, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Bauten und Anlagen dürfen nicht zu Einwirkungen auf die Nachbarschaft führen, die der Zonenordnung widersprechen (Art. 24 Abs. 1 BauG). Nur Immissionen, die mit der zonengemässen Nutzung verbunden sind, müssen geduldet werden (vgl. Art. 89 Abs. 2 BauV11). Die in einer Zone zulässigen Nutzungen werden durch die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde bestimmt (Art. 4 Abs. 1 BauG).

¹¹ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1).

Einwohnergemeinde Grindelwald Revision Ortsplanung: Phase 1 Erläuterungsbericht

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne BVD 110/2022/128

Die Zonenvorschriften sind generell und abstrakt formuliert. Entscheidend ist, ob mit der fraglichen Nutzung typischerweise, nach der allgemeinen Lebenserfahrung, Belästigungen verbunden sind, die über das hinausgehen, was mit der betreffenden Zone verträglich ist. Erst in einer zweiten Beurteilungsstufe ist zu prüfen, ob die Nutzung auch hinsichtlich der konkreten, für die Umgebung resultierenden Immissionen mit der Wohnnutzung vereinbar ist. 12

- Das Baureglement der Gemeinde Grindelwald (GBR¹³) unterscheidet zwischen Kernzonen, b) erweiterten Kernzonen, Wohnzonen, gemischten Zonen und Arbeitszonen. In der hier betroffenen Wohnzone sind gemäss Art. 51 Abs. 1 GBR Bauten und Anlagen für das Wohnen, ruhige und wenig störende Arbeitstätigkeiten gemäss Art. 90 Abs. 1 BauV erlaubt. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) II nach Art. 43 LSV14 (Art. 51 Abs. 2 GBR). Nach Art. 90 Abs. 1 BauV dürfen in Wohnzonen und in der Nachbarschaft von Spitälern, Heimen, Schulen und dergleichen stille Gewerbe bewilligt werden, sofern sie sich baulich gut einordnen und weder durch ihren Betrieb (Einwirkungen durch Lärm, Rauch, Staub, Geruch, Abgase, Licht, Erschütterungen und dgl.) noch durch den verursachten Verkehr störend wirken können. In gemischten Zonen (Wohn- und Arbeitszonen) mit ES III sind gemäss Art. 52 GBR Bauten und Anlagen für das Wohnen und für nicht wesentlich störende Wirtschaftszweige erlaubt. Bauten des Gastgewerbes sind ausdrücklich untersagt. In der Kernzone sowie in der erweiterten Kernzone, beide mit ES III, sind Bauten und Anlagen für alle Wirtschaftszweige und für das Wohnen erlaubt (Art. 49 und 50 GBR). In der Arbeitszone schliesslich sind Bauten und Anlagen für alle Wirtschaftszweige erlaubt, wobei Wohnbauten und Bauten des Gastgewerbes nicht erlaubt sind (Art. 53 GBR).
- Das Regierungsstatthalteramt verneinte die Zonenkonformität des «Bienenkorbs» im angefochtenen Entscheid und begründete dies wie folgt (Ziff. 5, S. 9 angefochtener Entscheid): Die abgestufte Zonenordnung der Gemeinde sowie der Vergleich des Wortlauts von Art. 51 und 52 GBR bzw. die Bezeichnungen «Wohnzonen» und «gemischte Zone», die verwendeten Umschreibungen «ruhige und wenig störende Arbeitstätigkeiten» bzw. «nicht wesentlich störende Wirtschaftszweige» sowie die unterschiedlichen Lärmempfindlichkeitsstufen würden nahelegen, dass in der gemischten Zone ein grösseres Spektrum an gewerblichen Betrieben zugelassen sei als in der reinen Wohnzone. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE (heute BVD) habe in einem die Gemeinde Matten betreffenden Entscheid (RA Nr. 110/2018/6) die Zonenkonformität einer Umnutzung eines Einfamilienhauses in eine Gästeunterkunft mit insgesamt 8 Zimmern und 19 Betten in einer reinen Wohnzone verneint. Gestützt auf die dort ausgeschiedenen Zonen habe es die BVE als rechtlich unhaltbar erachtet, einen hotelähnlichen Betrieb in einer dem Wohnen und dem stillen Gewerbe vorbehaltenen Wohnzone mit ES II als zonenkonform zu bewerten, da diese Auslegung die differenzierte Zonenplanung torpediere. Die hier vergleichbare zonenrechtliche Abstufung der Gemeinde Grindelwald legt daher aus Sicht der Vorinstanz den Schluss nahe, dass ein Hotel oder ein hotelähnlicher Betrieb in der Wohnzone nicht als stilles Gewerbe im Sinne von Art. 90 Abs. 1 BauV zu bewerten sei. Weder der klare Wortlaut der Bestimmung noch deren Sinn und Zweck oder ihre systematische Einordnung deute auf eine abweichende Auffassung hin. Gegen die Auslegung und Praxis der Gemeinde von Art. 51 GBR spreche auch die Beurteilung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im zweiten Vorprüfungsbericht vom 10. März 2022; Gemäss Art. 211 des Entwurfs des revidierten Gemeindebaureglements solle die in Wohnzonen zugelassene gewerbliche Nutzung wie folgt umschrieben werden: «stille Gewerbe, inkl. wenig störende Bauten des Gastgewerbes, wie Hotels, Restaurants, Personalhäuser sowie hotelmässig bewirtschaftete Wohnungen». Das AGR habe ausgeführt, dass gemäss Kommentar ein Restaurant als zonenkonform gelte, wenn es ein Treffpunkt für die Quartierbewohner und -vereine

¹² Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 24 N. 8, mit Verweis auf BGer 1C_538/2011 vom 25. Juni 2012, E. 5.1.1.

¹³ Baureglement der Gemeinde Grindelwald vom 8. Juni 2007, genehmigt durch das AGR am 26. Oktober 2007.

¹⁴ Lärmschutz-Verordnung des Bundesrats vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41).

71

ecoptima

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne

BVD 110/2022/128

sei, nícht aber wenn es keine funktionelle Bindung an das Quartier habe. Demzufolge seien gemäss AGR wenig störende Bauten des Gastgewerbes, Hotels und Restaurants in der Wohnzone nicht zonenkonform. Das AGR habe daher verlangt, dass diese Bestimmung anzupassen sei.

- Die Beschwerdeführerin rügt, die Beurteilung des Regierungsstatthalteramts sei widersprüchlich und unhaltbar. Nach GBR und konstanter Praxis der Gemeinde seien Gastronomiebetriebe in der Wohnzone grundsätzlich zonenkonform. Mit der Beurteilung der Vorinstanz würde die jahrzehntelange Praxis der Gemeinde aus den Angeln gehoben und ein Grossteil der Gastronomiebetriebe in Grindelwald in die Rechtswidrigkeit gestossen. Die Praxis der Gemeinde verstosse nicht gegen übergeordnetes Recht. Im übergeordneten Recht sei für die Beurteilung der Zonenkonformität von Beherbergungsbetrieben in Wohnzonen nur Art. 90 BauV zu beachten. Eine Quartierbezogenheit sei in dieser Bestimmung – entgegen dem angefochtenen Entscheid und dem Vorprüfungsbericht des AGR - nicht erforderlich, massgebend sei allein das mögliche Konfliktpotenzial auf die umliegende Wohnnutzung, wobei die Einstufung als «nicht störend» dabei nicht das Fehlen jeglichen Konfliktpotenzials voraussetze. Ein reiner Beherbergungsbetrieb in einer Wohnzone entspreche von der Nutzungsart her daher dem Wohnen grundsätzlich vollumfänglich. Personen, die in einer Jugendherberge übernachten, würden nichts anderes tun, als was in den umliegenden Wohnzonen gemacht werde. Da die Gäste bei der Jugendherberge Grindelwald überwiegend mit dem öffentlichen Verkehr anreisen würden, liege eine klassische Wohnnutzung vor, die noch nie zu Konflikten mit der Nachbarschaft geführt habe. Es gehe weiter nicht an, jegliche Gastronomiebetriebe (Restaurants, Hotels usw.) über einen Leisten zu schlagen und generell deren Zonenkonformität zu verneinen. Vielmehr sei der konkrete Betrieb zu beurteilen. Von diesem gehe hier kein (zonenuntypisches) Störpotential aus. Bei der Beurteilung der massgebenden kommunalen Vorschriften sei die Gemeindeautonomie zu beachten. Hier sei unbestreitbar, dass das GBR Gastronomiebetriebe in der Wohnzone zulassen wolle. So würden doch in Art. 65 GBR die baupolizeilichen Vorschriften von Gastgewerbebetrieben ausdrücklich auch für die Zonen W2 und W3 umschrieben. Art. 51 Abs. 1 GBR habe bei der Umschreibung der Wohnzone keine Restriktionen im Sinne von Art. 90 Abs. 3 BauV vorgesehen. Das Erfordernis einer Quartierbezogenheit lasse sich daher nicht aus Art. 51 Abs. 1 GBR ableiten. Vielmehr sollte jegliche gewerbliche Nutzung erlaubt sein, die mit Art. 90 Abs. 1 BauV in Einklang stehe. Angesichts der fehlenden Störwirkung der Jugendherberge in der Wohnzone sei der «Bienenkorb» als zonenkonforme bauliche Ergänzung mit entsprechender Nutzung zu bewilligen. Die Rechtslage unterscheide sich schliesslich wesentlich von derjenigen in der Gemeinde Matten: So gebe es in Matten zunächst eine Hotelzone, die es in Grindelwald nicht gebe. Weiter sei in Grindelwald - anders als in Matten - eine Quartierbezogenheit für Gewerbebetriebe in der Wohnzone nicht erforderlich.
- Die Gemeinde erachtet das strittige Vorhaben bzw. die Jugendherberge ebenfalls als zonenkonform. In ihrer Stellungnahme vom 16. August 2022 verweist sie dabei auf den Amtsbericht vom 31. März 2022. Darin führt sie aus, dass sich aus Art. 51 GBR keine weitergehenden Restriktionen im Sinne von Art. 90 Abs. 3 BauV - etwa das Erfordernis der Quartierbezogenheit ergeben würden. Ob Gastgewerbebetriebe in der Wohnzone W2 zonenkonform sind, ergebe sich alleine aus dem Wortlaut von Art. 51 GBR nicht eindeutig. Jedenfalls lasse sich dieser Norm aber kein Anhaltspunkt für eine Einschränkung entnehmen. Beachte man Art. 65 GBR, so werde klar, dass Gastgewerbebetriebe in den Wohnzonen W2 von Grindelwald offensichtlich zugelassen sein sollen, ansonsten die Bestimmung von Art. 65 GBR hinsichtlich der baupolizeilichen Masse von Gastgewerbebetrieben sinnentleert wäre. Da die Masse für Bauten des Gastgewerbes sogar liberaler ausgestaltet seien als die ansonsten geltenden baupolizeilichen Masse (Art. 64 GBR), sei es der Gemeinde vielmehr offenkundig ein Anliegen gewesen, Gastgewerbebetriebe in diesen Zonen durch ein liberales Baurecht zu fördern. Die Gemeinde habe bis anhin nicht störende Gastgewerbebetriebe in der Wohnzone W2 als zonenkonform zugelassen. Diese liberale Praxis, die sich am maximalen Rahmen von Art. 90 Abs. 1 BauV orientiert habe, sei auch unter Gleichbehandlungsgründen weiterzuführen. Das GBR lasse sich insgesamt nicht anders verstehen, als dass nach

Einwohnergemeinde Grindelwald Revision Ortsplanung: Phase 1 Erläuterungsbericht

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne BVD 110/2022/128

kommunalem Recht auch Gastgewerbebetriebe in der Wohnzone W2 zugelassen und damit zonenkonform sind. Diese Auslegung erweise sich jedenfalls als rechtlich haltbar.

- Der Sinngehalt einer Norm ist durch Auslegung zu ermitteln. Ausgangspunkt jeder Auslegung ist der Wortlaut. Ist der Normtext nicht klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss unter Einbeziehung aller Auslegungselemente nach seiner wahren Tragweite gesucht werden. Zu berücksichtigen sind der Zusammenhang mit anderen Gesetzesbestimmungen (systematisches Auslegungselement), die Entstehungsgeschichte (historisches Auslegungselement) sowie der Sinn und Zweck der Norm (teleologisches Auslegungselement), soweit diesen bei der Auslegung überhaupt eigenständige Bedeutung zukommt. Die Rechtsprechung lässt sich dabei von einem pragmatischen Methodenpluralismus leiten, der keinem Auslegungselement einen grundsätzlichen Vorrang zuerkennt. Es muss im Einzelfall abgewogen werden, welche Methode oder Methodenkombination zu der Lösung führt, die im normativen Gefüge und mit Blick auf die Wertentscheidungen des Gesetzgebers am meisten überzeugt. Bei der Auslegung von kommunalen Erlassen ist zu beachten, dass die Gemeinden im Bereich ihrer Bau- und Zonenordnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der übergeordneten Planung autonom sind (Art. 65 Abs. 1 BauG). Ihnen kommt deshalb bei der Anwendung ihrer eigenen Normen ein gewisser Beurteilungsspielraum zu und die Rechtsmittelinstanzen auferlegen sich entsprechend gegenüber der Auffassung der Gemeinde eine gewisse Zurückhaltung. Beurteilungsspielraum geniessen die Gemeinden allerdings nur bei der Wahl zwischen mehreren rechtlich haltbaren Auslegungen einer Norm. Dabei ist auch von Belang, wie die Gemeinde die zur Diskussion stehende Vorschrift bisher in der Praxis verstanden und gehandhabt hat. 15
- Art. 51 GBR verweist für die Frage der Zonenkonformität in der Wohnzone vollumfänglich auf Art. 90 Abs. 1 BauV und lässt damit in Wohnzonen stille Gewerbe zu, sofern sie sich baulich gut einordnen und weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Lärm störend wirken können. Eine ausdrückliche Regelung, ob gastgewerbliche Bauten zugelassen sind oder nicht, findet sich - im Unterschied zur gemischten Zone, wo Bauten des Gastgewerbes ausdrücklich untersagt sind (Art. 52 GBR) - nicht. Bereits der Umstand, dass in Art. 51 GBR für die Wohnzonen im Unterschied zur gemischten Zone kein ausdrückliches Verbot von gastgewerblichen Bauten verankert wurde, deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber diese in der Wohnzone zulassen wollte. Stellt man aber einzig auf Art. 51 GBR ab, so ist der Wortlaut nicht eindeutig und es sind beide Auslegungen möglich. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch der Wortlaut von Art. 65 GBR zu berücksichtigen, welcher u.a. in den Wohnzonen eigene baupolizeiliche Masse für Bauten des Gastgewerbes festlegt. Wie die Gemeinde und die Beschwerdeführerin richtig argumentieren, macht diese Bestimmung nur Sinn, wenn Bauten des Gastgewerbes in der Wohnzone grundsätzlich zulässig sind. Der Gesetzgeber brachte mit Art. 65 GBR klar zum Ausdruck, dass er in Wohnzonen gastgewerbliche Bauten zulassen will (sofern sie im Rahmen der Einzelfallbeurteilung als «stilles Gewerbe» beurteilt werden). Gestützt auf den klaren Wortlaut von Art. 65 GBR muss man daher zum Ergebnis kommen, dass Bauten des Gastgewerbes in der Wohnzone gemäss Art. 51 GBR grundsätzlich zugelassen sind. Insofern ist bereits der Normtext des GBR eindeutig, womit weitere Auslegungselemente nicht beigezogen werden müssen.

Dennoch lässt sich festhalten, dass man auch bei Berücksichtigung des Zusammenhangs zu anderen Gesetzesbestimmungen bzw. der Systematik der von der Gemeinde geschaffene Zonenordnung in den Bauzonen (Art. 49 ff. GBR) zum Ergebnis kommen muss, dass der Gesetzgeber gastgewerbliche Bauten in den Wohnzonen zulassen wollte. So sind Bauten des Gastgewerbes nach diesen Bestimmungen in den Kernzonen und erweiterten Kernzonen zugelassen («Bauten und Anlagen für alle Wirtschaftszweige»), in den gemischten Zonen und in den Arbeitszonen dagegen ausdrücklich verboten. Wären Bauten des Gastgewerbes daher auch in den Wohnzonen

¹⁵ VGE 2017/75 vom 1. Februar 2018, E. 4.2.

Einwohnergemeinde Grindelwald Revision Ortsplanung: Phase 1 Erläuterungsbericht

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne BVD 110/2022/128

unzulässig, könnten damit solche Bauten nur in den Kernzonen (sowie in gewissen Überbauungsordnungen) realisiert werden. Dass dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein sollte, ist bei der ausgeprägten Streusiedlungsbauweise in Grindelwald und der Beschränkung der Kernzonen auf die zentralen Bereiche des Dorfes nicht anzunehmen. Dies zeigt sich auch darin, dass die Gemeinde unbestrittenermassen in langjähriger Praxis (nicht störende) Gastgewerbebetriebe in der Wohnzone zugelassen und Art. 51 GBR daher seit jeher so verstanden hat. Die Ausgangslage ist nicht vergleichbar mit dem vom Regierungsstatthalteramt ins Feld geführten Fall in der Gemeinde Matten (BVE 110/2018/6), da sich die Zonenordnungen dieser Gemeinde und der Gemeinde Grindelwald hinsichtlich der Zulässigkeit von Gastgewerbebetrieben deutlich unterscheiden. So kennt die Gemeinde Matten erstens eine Hotelzone, welche in Grindelwald nicht existiert. Zweitens lässt die Gemeinde Matten Betriebe des Gastgewerbes nicht nur in Kernzonen (dort bezeichnet als Mischzone Kern), sondern auch in den Mischzonen M zu¹⁶, wohingegen Bauten des Gastgewerbes in der gemischten Zone von Grindelwald ausdrücklich verboten sind. Die Gemeinde Matten hat damit deutlich mehr Zonen bezeichnet, in welchen gastgewerbliche Nutzungen ausdrücklich zulässig sein sollen und damit (insb. mittels der Hotelzone) klar festgelegt, wo in ihrem Gebiet sie Hotels sowie Beherbergungsbetriebe und damit den Tourismus fördern will (vgl. BVE 110/2018/6, E. 3d). Die Zonenordnung von Grindelwald dagegen ist offener und legt nicht im gleichen Detail fest, wo sie solche Betriebe zulassen will. Es kann hier daher keine Rede davon sein, dass das Zulassen von Gastgewerbebetrieben in den Wohnzonen die «differenzierte Zonenplanung torpedieren würde» (BVE 110/2018/6, E. 3d), wie dies bei der Gemeinde Matten der Fall war. Die Konstellation im erwähnten Fall der Gemeinde Matten unterscheidet sich zudem auch insofern von der vorliegenden Situation, als dort gestützt auf den im GBR enthaltenen Kommentar zur Wohnzone der Schluss gezogen werden musste, dass in der Wohnzone der Gemeinde Matten neben dem Wohnen nur stilles Gewerbe mit Quartierbezug zonenkonform ist (BVE 110/2018/6, E. 3e). Eine solche Einschränkung lässt sich dem GBR der Gemeinde Grindelwald im Zusammenhang mit Art. 51 GBR nicht entnehmen. Vielmehr ist dieser vorliegend - entgegen den Ausführungen des Regierungsstatthalteramts – nicht verlangt, da mit Art. 51 GBR die Regelung von Art. 90 Abs. 1 BauV übernommen wird und diese Bestimmung eine Quartierbezogenheit nicht voraussetzt.17 Der Argumentation der Vorinstanz mit Verweis auf den Fall Matten und der daraus geschlossenen Schlussfolgerung, dass auch in der Gemeinde Grindelwald gastgewerbliche Bauten in der Wohnzone generell unzulässig sind, kann daher nicht gefolgt werden.

h) Insgesamt kommt die BVD entgegen der Ansicht der Vorinstanz zum Schluss, dass in den Wohnzonen von Grindelwald gastgewerbliche Bauten gestützt auf Art. 51 und Art. 65 GBR grundsätzlich zulässig sein können. Die Gemeinde ist in dieser Auslegung ihrer Bestimmungen im GBR zu stützen. Es ist mit anderen Worten rechtlich haltbar, dass die Gemeinde gastgewerbliche Bauten in der Wohnzone als grundsätzlich zonenkonforme Bauten zulässt. Der durch solche Bauten vorab generierte Menschenlärm ist für eine Wohnzone nicht untypisch und geht damit nicht per se über das hinaus, was in Wohnzonen noch verträglich ist. Entgegen dem Schluss des Regierungsstatthalteramts stellt daher das grundsätzliche Zulassen von gastgewerblichen Bauten in der Wohnzone kein Verstoss gegen übergeordnetes kantonales Recht dar.

Ob eine solche gastgewerbliche Baute im Einzelfall letztlich als zonenkonform bewilligt werden kann, hängt von den konkreten, örtlichen Gegebenheiten und der Frage ab, ob die durch die strittige Nutzung entstehenden Immissionen mit der Wohnnutzung an diesem Standort vereinbar sind. Hierzu hat sich die Vorinstanz aufgrund deren Beurteilung, wonach die Zulässigkeit von gastgewerblichen Bauten in der Wohnzone grundsätzlich zu verneinen ist, nicht geäussert. Bei dieser Einzelfallbeurteilung ist vorliegend zu berücksichtigen, dass sich die Jugendherberge abseits des

¹⁷ Zaugg/Ludwig, a.a.O, Art. 24 N. 29a.

¹⁶ Vgl. Art. 211 Baureglement der Gemeinde Matten vom Januar 2010, amtliche genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 11. Januar 2010 (GBR).

Einwohnergemeinde Grindelwald Revision Ortsplanung: Phase 1 Erläuterungsbericht

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne BVD 110/2022/128

Hauptsiedlungsgebiets am Hang von Grindelwald ohne dichte Besiedlung befindet, alle benachbarten Häuser eine gewisse Distanz aufweisen und die Jugendherberge allseitig und insbesondere hangabwärts durch Waldbestände abgeschirmt ist, weshalb deren Betrieb gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin nie zu Konflikten mit der Nachbarschaft geführt hat. Unter Berücksichtigung dieser örtlichen Gegebenheiten wirkt die Jugendherberge in ihrer Umgebung nicht störend und ist daher mit der Wohnnutzung an diesem Standort vereinbar. Erst Recht gilt dies für den hier zu beurteilenden «Bienenkorb». Diese Übernachtungsmöglichkeit für maximal zwei Personen in einer Holzbaute im Garten der Jugendherberge verursacht keine nennenswerten Immissionen, weshalb sie auch aus lärmschutzrechtlicher Sicht unproblematisch ist. Der «Bienenkorb» kann daher am vorliegenden Standort in der Wohnzone bewilligt werden.

Damit steht fest, dass der strittige «Bienenkorb» – der Ansicht der Gemeinde und der Beschwerdeführerin folgend – in der betreffenden Wohnzone als zonenkonform zu beurteilen und lärmschutzrechtlich zulässig ist. Damit erübrigt es sich, auf die weitere Rüge der Beschwerdeführerin zur Besitzstandsgarantie einzugehen.

In der Gemeinde Grindelwald ist der Tourismus und damit das Gastgewerbe von Bedeutung. Für die Weiterentwicklung in diesen Bereichen wird der Gemeinde empfohlen, eine Anpassung der Zonenplanung zu prüfen.

4. Weitere Bewilligungsvoraussetzungen

Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden und wenn ihnen keine Hindernisse der Planung im Sinne der Artikel 36 und 62 entgegenstehen (Art. 2 BauG). Dies ist beim strittigen «Bienenkorb» gestützt auf die positiven Amts- und Fachberichte der Fall. Mit der positiven Beurteilung des Berner Heimatschutzes mit Bericht vom 18. Mai 2022 stimmte die Gemeinde der Abweichung der Dachgestaltung gemäss Art. 40 Abs. 1 GBR zu, was gestützt auf Art. 40 Abs. 3 GBR zulässig und aufgrund zustimmenden Beurteilung des Berner Heimatschutzes – insbesondere auch die Dachform betreffend – nicht zu beanstanden ist. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist dafür nicht nötig. Die beantragte Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands schliesslich wird von der zuständigen Abteilung Walderhaltung Region Alpen des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) mit Amtsbericht vom 1. April 2022 unter Auflagen erteilt.

5. Ergebnis, Gesamtentscheid, Kosten

a) Insgesamt ist dem «Bienenkorb» – in Aufhebung des angefochtenen Entscheids vom 30. Juni 2022 – die Baubewilligung zu erteilen. Massgebend sind dabei die im Dispositiv näher bezeichneten Pläne mit Stempel des Rechtsamts BVD vom 20. Oktober 2022. Der Gesamtentscheid umfasst neben der Baubewilligung die mit Amtsbericht vom 1. April 2022 des AWN unter Auflagen erteilte Ausnahmebewilligung für eine Baute in Waldesnähe gemäss Art. 25, 26 und 27 KWaG¹8 und Art. 34 KWaV¹9. Die erforderlichen Amts- und Fachberichte liegen vor. Sie widersprechen sich nicht und dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Sie bilden Bestandteil dieses Gesamtbauentscheids und deren Nebenbestimmungen sind in allen Teilen einzuhalten. Verschiedene, von der Gemeinde im Amtsbericht vom 31. März 2022 aufgenommene Auflagen betreffen jedoch die Bauarbeiten bzw. die Bauphase. Da der «Bienenkorb» bereits erstellt ist, erübrigt sich

¹⁸ Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)

¹⁹ Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111).

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne BVD 110/2022/128

eine Aufnahme dieser Auflagen. Gleiches gilt für die von der Abteilung Walderhaltung Region Alpen in ihrem Amtsbericht formulierten Auflagen. Die gemäss Vorinstanz verfügten Kosten (Ziff. 5 des angefochtenen Entscheids) werden schliesslich unverändert in den vorliegenden Entscheid übernommen. Für das Inkasso dieser Kosten bleibt das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli zuständig.

- b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt die Beschwerdeführerin. Die Gemeinde hat mit Eingabe vom 16. August 2022 die Gutheissung der Beschwerde beantragt. Sie kann daher nicht als unterliegend gelten. Dem Regierungsstatthalteramt können keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 108 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG²⁰). Die vorliegenden Verfahrenskosten, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 2000.00 (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV²¹), trägt daher der Kanton.
- c) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Wie erwähnt obsiegt die Beschwerdeführerin, weshalb sie Anrecht auf Parteikostenersatz hat. Da keine Gegenpartei am Verfahren beteiligt ist, der diese Kosten auferlegt werden können, hat das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli als Vorinstanz die Parteikosten der Beschwerdeführerin zu übernehmen.²²

Die Kostennote des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin beläuft sich auf CHF 8014.50 (Honorar CHF 7260.00, Auslagenpauschale 2.5 % CHF 181.50, Mehrwertsteuer CHF 573.00). Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Nach Art. 11 Abs. 1 PKV²³ beträgt das Honorar in verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren CHF 400.00 bis CHF 11 800.00 pro Instanz. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand sowie der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG²⁴). Im vorliegenden Fall ist der gebotene Zeitaufwand als unterdurchschnittlich zu werten, da nur ein Schriftenwechsel stattfand und kein Beweisverfahren durchgeführt wurde. Angesichts der Baukosten gemäss Baugesuch von rund CHF 50 000.00 und den umstrittenen Rechtsfragen sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses insgesamt als knapp durchschnittlich einzustufen. Daher erscheint ein Honorar von CHF 4000.00 als angemessen.

Zu beachten ist zusätzlich, dass die Beschwerdeführerin mehrwertsteuerpflichtig ist²⁵ und somit die von ihrem Rechtsvertreter auf sie überwälzte Mehrwertsteuer in ihrer eigenen Mehrwertsteuerabrechnung als Vorsteuer abziehen kann. Ihr fällt daher betreffend Mehrwertsteuer kein Aufwand an und eine Abgeltung der Mehrwertsteuer käme einer mit Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG unvereinbaren Überentschädigung gleich. Die in der Kostennote des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin aufgeführte Mehrwertsteuer ist daher bei der Bestimmung des Parteikostenersatzes nicht zu berücksichtigen.²⁶

²⁰ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

²¹ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

²² Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 36.

²³ Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811)

²⁴ Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11)

²⁵ Siehe Unternehmens-Identifikationsnummer-Register, einsehbar unter: https://www.uid.admin.ch

76

Einwohnergemeinde Grindelwald Revision Ortsplanung: Phase 1 Erläuterungsbericht

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne BVD 110/2022/128

Damit hat das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli der Beschwerdeführerin Parteikosten im Betrag von CHF 4100.00 (Honorar CHF 4000.00, Auslagenpauschale 2.5 % CHF 100.00) zu ersetzen.

III. Entscheid

 Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramtes Interlaken-Oberhasli vom 30. Juni 2022 wird aufgehoben.

2. Gesamtbaubewilligung:

Der Beschwerdeführerin wird die Gesamtbewilligung für das Erstellen eines «Bienenkorbs» als weitere Übernachtungsmöglichkeit bei der Jugendherberge auf Parzelle Grindelwald Grundbuchblatt Nr.1456 erteilt. Diese Gesamtbewilligung umfasst:

- 2.1 Die Baubewilligung aufgrund des Baugesuches vom 29. November 2021 gemäss Situationsplan vom 29. November 2021, Plan «Grundriss + Schnitte A B» vom 29. November 2021 / 18. Januar 2022 und Plan «Fassaden» vom 29. November 2021, alle mit Stempel des Rechtsamts BVD vom 20. Oktober 2022.
- 2.2 Die Ausnahmebewilligung für eine Baute in Waldesnähe gemäss Art. 25, 26 und 27 KWaG und Art. 34 KWaV gestützt auf den Amtsbericht des Amts für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Alpen, vom 1. April 2022.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Amtsbericht der Gemeinde vom 31. März 2022
 - Amtliche Vermessung: Die Baubewilligungsbehörde stellt der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer eine Kopie der Baubewilligung unter Beilage einer Situationsplankopie zu (Art. 37 Abs. 3 BewD). Die Kosten für die Nachführung der Bauten, Anlagen, der Rodungen und der Aufforstungen hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu tragen (Art. 60 Abs. 2 lit. b KGeolG²⁷). Der Antrag für diese Arbeiten ist mit der Bewilligung des Baugesuches dem zuständigen Geometer unter Kostenfolge automatisch erteilt. Die Verrechnung der Nachführungskosten erfolgt unter Umständen erst einige Jahre nach Erteilen der Baubewilligung.
- 3.2 Fachbericht Brandschutz GVB vom 4. April 2022

Qualitätssicherung im Brandschutz

Für das Vorhaben wird die Qualitätssicherungsstufe (QSS) 1 festgelegt. Der Fachstelle Brandschutz müssen nach Bauabschluss folgende Dokumente eingereicht werden: Übereinstimmungserklärung Brandschutz.

Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz

 Eigentümer und Nutzer von Gebäuden und Anlagen sind verpflichtet, die organisatorisch und personell notwendigen Massnahmen zu Gewährleistung der Brandsicherheit zu treffen.

²⁷ Kantonales Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeolG, BSG 215.341).

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne

BVD 110/2022/128

4. Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzlich zu den Nebenbestimmungen auch die Hinweise in den verschiedenen Amts- und Fachberichten und die Merkblätter, die den Berichten beiliegen, zu beachten sind.

5. Kosten Baubewilligungsverfahren:

Die folgenden Kosten des Baubewilligungsverfahrens werden der Beschwerdeführerin zur -- Bezahlung auferlegt:

-	Regierungsstatthalteramt	CHF	800.00
-	Gemeinde Grindelwald	CHF	640.00
-	Berner Heimatschutz	CHF	200.00
-	Gebäudeversicherung Bern	CHF	100.00
-	Waldabteilung Alpen / Amt für Wald	CHF	300.00

Total CHF 2040.00

Für das Inkasso dieser Kosten ist das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli zuständig.

- Der Beschwerdeführerin sowie der Gemeinde wird jeweils ein Satz der bewilligten Pläne gemäss Ziffer 2.1 zugestellt.
- 7. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
- 8. Der Kanton (Regierungsstätthalteramt Interlaken-Oberhasli) hat der Beschwerdeführerin Parteikosten im Betrag von CHF 4100.00 zu ersetzen.

78

Anhang

Kanton Bern Canton de Berne

BVD 110/2022/128

IV. Eröffnung

- Herrn Rechtsanwalt Dr. Daniel Kunz, mit Beilage gemäss Ziff. 6, eingeschrieben
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Grindelwald, Bauverwaltung, mit Beilage gemäss Ziff. 6, eingeschrieben
- Ingenieurbüro Wyss und Früh AG, Weissenaustrasse19, 3800 Unterseen, mit einer Situationsplankopie als Beilage, A-Post (nach Rechtskraft des Entscheids)

zur Kenntnis:

- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 lttigen
- Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern, Cäcilienstrasse 21, 3007 Bern
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Alpen, Schlossgasse 6, 3752 Wimmis

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.